

Informationsdienst Straffälligenhilfe

32. Jahrgang, Heft 2/ 2024

Finanzierung der freien Straffälligenhilfe

Mit Beiträgen aus mehreren
Bundesländern

Außerdem:

- Mutter-Kind-Vollzug in Deutschland
- Depressive Symptome bei
inhaftierten Personen
- Reform der Gefangenenvergütung
- Infoblatt: Fahren ohne Fahrschein

Inhalt

Informationsdienst
Straffälligenhilfe
2 / 2024

In eigener Sache

Fahren ohne Fahrschein

Fakten und Argumente zur Debatte über die Entkriminalisierung des § 265a StGB

02



Herausforderungen und Perspektiven im Mutter-Kind-Vollzug des deutschen Strafvollzugssystems

Ergebnisse der Anfrage bei den Landesjustizministerien zu Kenntnissen zum Mutter-Kind-Vollzug im Zeitraum 2017 bis 2022

04

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S)

zum Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung der Gefangenenergütung in den Landesjustizvollzugsgesetzen

14

Finanzierung der freien Straffälligenhilfe

Wie finanziert sich eigentlich die freie Straffälligenhilfe?

von Daniel Wolter

17

Das Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg

Interview mit Julia Heidenreich und Sebastian Kopp

26

Trägerstrukturen der ambulanten Straffälligenhilfe in Schleswig-Holstein und landesgesetzliche Regelung

von Andrea Haarländer

32

Struktur und Finanzierung der freien Straffälligenhilfe in Berlin

von Irina Meyer

35

Forschung

Depressive Symptome bei inhaftierten Personen

Interview mit Prof. Dr. Liane Meyer und Dr. Sandra Verhülsdonk

41

Tagungsberichte



„Versorgung von psychisch beeinträchtigten Menschen während und nach der Haft“

Heidi Ott, Birte Steinlechner, Davor Stubican

46

Dokumentation zum Fachgespräch Betreutes Wohnen nach der Haftentlassung.

von Daniel Wolter

49

Rubriken

Termine 54
Vorschau 55
Impressum 56

Editorial

In einer Zeit, in der das soziale Netz zunehmend unter Druck gerät, ist die Sicherstellung einer soliden Finanzierung der freien Straffälligenhilfe von entscheidender Bedeutung. Die freie Straffälligenhilfe spielt eine unverzichtbare Rolle im deutschen Sozialstaat, indem sie straffällig gewordenen Menschen und ihren Angehörigen Unterstützung bietet und somit einen wichtigen Beitrag zur Resozialisierung und Reintegration leistet.

Die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit, wie sie in Art. 20 Abs. 1 GG festgeschrieben ist, steht und fällt mit der kontinuierlichen und angemessenen Förderung dieser Einrichtungen. Doch die aktuelle Sparpolitik der Bundes- und Landesregierungen stellt diese Unterstützung auf eine harte Probe.

"Knapp zwei Drittel der Einrichtungen mussten in den letzten zwei Jahren Angebote und Leistungen einschränken bzw. einstellen."

Seit 75 Jahren hat das Sozialstaatsprinzip Bestand und bildet das Fundament für eine gerechte und humane Gesellschaft. Dennoch sehen wir uns heute mit drastischen Kürzungen konfrontiert, die das Überleben vieler sozialer Einrichtungen gefährden. Die Wohlfahrtsverbände haben eindringlich auf die verheerenden Auswirkungen der Kürzungen bei sozialen Trägern hingewiesen. Ihre Warnungen sind unmissverständlich: Existenzbedrohende Kürzungen könnten die Basis für die soziale Betreuung und Unterstützung von Menschen in schwierigen Lebenssituationen zerstören.

Die sechs Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege haben im Jahr 2024 eine Umfrage zu den Auswirkungen der Kostensteigerungen und den drohenden Kürzungen auf soziale Einrichtungen durchgeführt. Knapp zwei Drittel der Einrichtungen und Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege mussten aufgrund finanzieller Schwierigkeiten in den vergangenen beiden Jahren ihre Angebote einschränken oder ganz einstellen. Mehr als drei Viertel der Befragten rechnen damit, ihre Angebote auch 2025 weiter zurückfahren zu müssen. Diese Zahlen verdeutlichen die Dringlichkeit der Situation und den akuten Handlungsbedarf soziale Angebote aufrechtzuerhalten und auszubauen.¹

Die freie Straffälligenhilfe ist essenziell für eine funktionierende Resozialisierung. Sie bietet nicht nur Unterstützung während und nach der Inhaftierung, sondern leistet auch präventive Arbeit, um Rückfälle zu verhindern. Das Recht auf Resozialisierung ist ein verfassungsrechtlich verankertes Grundrecht und darf nicht durch finanzielle Engpässe ausgehöhlt werden. Eine unzureichende Finanzierung gefährdet die Existenz zahlreicher Einrichtungen, was nicht nur die einzelnen Menschen, sondern die Gesellschaft als Ganzes betrifft. Ohne angemessene finanzielle Mittel können diese Einrichtungen nicht langfristig planen und ihre Programme nachhaltig gestalten. Dies führt zu einem Verlust dringend benötigter Angebote.

Dieser Infodienst widmet sich der komplexen Thematik der Finanzierung der freien Straffälligenhilfe. Zu Beginn wird Daniel Wolter einen Überblick über die Finanzierungsstrukturen in Deutschland geben. Anschließend stellen Beiträge aus verschiedenen Bundesländern die unterschiedlichen Finanzierungsstrukturen dar. In Baden-Württemberg gibt es eine umfangreiche Kooperationsvereinbarung zwischen dem Netzwerk Straffälligenhilfe und dem Justizministerium. Der Beitrag aus Schleswig-Holstein geht der Frage nach, welchen Einfluss das Landesresozialisierungsgesetzes auf eine nachhaltige und stabile Finanzierung haben kann. Abschließend wird ein Überblick über die Entwicklungen der Finanzierung im Stadtstaat Berlin gegeben. Zusätzlich haben wir vier Träger der freien Straffälligenhilfe gefragt, die Finanzierung ihres Vereins in Kurzform darzustellen. Diese kurzen Übersichten aus München, Münster, Dresden und Oldenburg zeigen, mit wie vielen unterschiedlichen Finanzierungsquellen und -arten sich die freie Straffälligenhilfe auseinandersetzen muss.

Mit diesem Infodienst hoffen wir, einen ersten Überblick über die bundeslandspezifischen Regelungen zu bieten und sind bestrebt, die Entwicklungen in den Ländern weiter zu verfolgen und zu dokumentieren. Gemeinsam müssen wir dafür sorgen, dass die freie Straffälligenhilfe ihre wichtige Arbeit mit dem Ziel der sozialen Gerechtigkeit fortsetzen kann. Ein starker Sozialstaat ist für unsere Demokratie unumgänglich.

Ich wünsche Ihnen eine angenehme Lektüre und erholsame Sommertage.

Ihre Christina Müller-Ehlers

Geschäftsführerin der BAG-S

1 AWO, Deutscher Caritasverband e.V., Der Paritätische, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie Deutschland, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (2024): Sozialkürzungen verhindern. In Zusammenhang investieren.

Fahren ohne Fahrschein

Fakten und Argumente zur Debatte über die Entkriminalisierung des § 265a StGB

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.

§ 265a StGB Absatz 1 Satz 1

„Wer [...] die Beförderung durch ein Verkehrsmittel [...] in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft [...]“.

Fakten zur aktuellen Praxis:

Die Verkehrsbetriebe beziffern den jährlichen Schaden durch das Fahren ohne Fahrschein auf 250 bis 300 Millionen Euro.¹

Ein erhöhtes Beförderungsentgelt wird durch die Verkehrsbetriebe in der Regel in Höhe von 60 Euro ausgesprochen.²

In der Regel stellen die Verkehrsbetriebe nach drei festgestellten Verstößen eine Strafanzeige.³

Im Jahr 2023 wurden laut Polizeilicher Kriminalstatistik 144.357 Fälle wegen Beförderungsererschleichung (§ 265a Absatz 1 Variante 3 StGB) durch die Verkehrsbetriebe zur Anzeige gebracht.⁴

Im Jahr 2021 erfolgten insgesamt 36.909 Verurteilungen wegen Erschleichens von Leistungen (§ 265a StGB). Dies waren 6 % aller Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht. Davon wurde in 1.724 Fällen (5 %) auf Freiheitsstrafe entschieden. In den übrigen Fällen wurden Geldstrafen verhängt.⁵

In Nordrhein-Westfalen verbüßte in den Jahren 2010-2012 jede siebte Person, die wegen des § 265a StGB zu einer Geldstrafe verurteilt worden war, eine Ersatzfreiheitsstrafe – hochgerechnet auf das Bundesgebiet wären dies 5.800 Ersatzfreiheitsstrafen pro Jahr.⁶

Der Staat wendet jährlich rund 114 Millionen Euro auf, um das Fahren ohne Fahrschein zu verfolgen, zu verurteilen und die Urteile zu vollstrecken.⁷

Warum Fahren ohne Fahrschein nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden sollte:

Der Unrechtsgehalt des „Erschleichens von Leistungen“ ist so gering, dass es nicht angemessen ist, diese Handlung unter Strafe zu stellen.⁸ Die Schadenshöhe ist sehr gering und für das Vorliegen einer Beförderungsererschleichung müssen keine Zugangsbarrieren oder -kontrollen überwunden, Fahrscheine gefälscht oder Kontrollpersonen getäuscht werden. Der bloße Anschein, sich ordnungsgemäß zu verhalten, reicht aus. Das Strafrecht als die Ultima Ratio des staatlichen Zwanges hat nur gewichtige Formen schädigenden Sozialverhaltens als Unrechtstatbestände zu sanktionieren.

Die Kriminalisierung des Fahrens ohne Fahrschein belastet die Gerichte und die Strafverfolgungsbehörden unnötig mit über 144.000 Verfahren und über 100 Millionen Euro pro Jahr. Diese Ressourcen und Mittel könnten sinnvoller genutzt werden.

Die aktuelle Rechtspraxis, insbesondere die harten Folgen der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe, trifft vor allem von Armut betroffene Personen.⁹ Diese sind aber besonders auf die Nutzung des Nahverkehrs angewiesen.

Das Erschleichen der Beförderung durch ein Verkehrsmittel (§ 265a Absatz 1 Variante 3 StGB) soll zukünftig keine Straftat mehr sein und stattdessen durch einen Ordnungswidrigkeitstatbestand ersetzt werden (Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz 2023).¹⁰

1 Thomas Hilpert-Janßen, Rechtsexperte des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen, im Deutschen Bundestag 2018. www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2018/kw45-pa-recht-schwarzfahren-572826.

2 § 9 Absatz 2 Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen.

3 Abgeordnetenhaus Berlin-Drs. 19/13129. <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-13129.pdf>

4 Bundeskriminalamt (2024): Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), Jahr 2023, Tabelle 01. https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html

5 Destatis, Fachserie 10, Blatt Tab2_3_Lang. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publicationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafverfolgung-2100300217004.html>

6 Bögelein/Ernst/Neubacher (2014): Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen: Evaluierung justizieller Haftvermeidungsprojekte in Nordrhein-Westfalen. Nomos, S. 29.

Zwei Möglichkeiten der Entkriminalisierung

Fahren ohne Fahrschein wird zu einer Ordnungswidrigkeit (Vorschlag BMJ)

Durch das Einordnen als Ordnungswidrigkeit wird das Fahren ohne Fahrschein nicht legalisiert. Es wird aber bezüglich der Sanktionierung herabgestuft.

Es bietet Behörden bei der Verfolgung einen Ermessensspielraum (Opportunitätsprinzip). Nicht jedes Verfahren muss verfolgt werden (§ 47 OWiG).

Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe entfällt. Die Erzwingungshaft ist als Druckmittel unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Das erhöhte Beförderungsentgelt wird weiterhin von den Verkehrsbetrieben erhoben.¹¹

Fahren ohne Fahrschein führt zu einem erhöhten Beförderungsentgelt (keine OWi)

Das bloße „Sich so verhalten wie alle anderen“ ist keine Handlungsbeschreibung im Sinne des Art. 103 Abs. 2 GG. Das Fahren ohne Fahrschein ist aufgrund der fehlenden Zugangsbeschränkungen der Verkehrsbetriebe nur ein Nichtzahlen einer Schuld. Ein Ordnungswidrigkeitstatbestand ist daher nicht angemessen.

Die Vertragsstrafe des erhöhten Beförderungsentgeltes liegt mit 60 Euro weit über den Bußgeldern, wie zum Beispiel beim „Falschparken“. Ein zusätzliches Bußgeld ist nicht erforderlich.

Bei einer Ordnungswidrigkeit wären für die über 140.000 Verfahren Verwaltungsbehörden (Ordnungsamt, Polizei, ...) zuständig, die schon jetzt überlastet sind. Auch kann sich die Anzahl an Verfahren schnell verdreifachen, wenn nicht mehr, wie bisher, mehrere Fälle zusammengefasst werden, sondern diese einzeln, als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (wie beim „Falschparken“).

7 Bögelein/Wilde (2023): Der Rechtsstaat und das Fahren ohne Fahrschein (§ 265a StGB) – Was kostet die Verfolgung eines umstrittenen Straftatbestands? In: KriPoz, Heft 5, S. 360–370.

8 Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zur öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages zum Gesetzentwurf der Linken zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Straffreiheit für Fahren ohne Fahrschein (BT-Drs. 20/2081). www.drb.de/fileadmin/DRB/pdf/Stellungnahmen/2023/DRB_230614_Stn_Nr_14_Oeffentl_Anhoe-rung_RA_Bundestag_Befoerderungersschleichung.pdf

9 Mosbacher, Stellungnahme zum Gesetzentwurf BT-Drs. 20/2081 (Entkriminalisierung des „Schwarzfahrens“), Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 19. Juni 2023. www.bundestag.de/resource/blob/953378/1b17993e-5e86b39122085677be36c250/Stellungnahme-Mosbacher-data.pdf

Die Erzwingungshaft soll nicht angeordnet werden, wenn eine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Die rechtlichen Anforderungen hierfür sind aber hoch. Zudem ist die Mitwirkung notwendig, indem die Person ihre Zahlungsunfähigkeit nachweist.¹² Aus der Forschung zum Personenkreis der Ersatzfreiheitsstrafe ist bekannt, dass diese Mitwirkung bei vielfältig vorliegenden sozialen Problemen wie Obdachlosigkeit, Suchterkrankung oder fehlendem Sprachverständnis nicht vorausgesetzt werden kann. Damit ist zu erwarten, dass weiterhin eine hohe Anzahl an Personen im Strafvollzug untergebracht werden muss.

Nach Verbüßung der Erzwingungshaft ist das Bußgeld nicht getilgt. Die Schuld ist weiter offen (§ 96 OWiG).

Für beide Varianten gilt:

Die Abschreckung vor dem „Fahren ohne Fahrschein“ ist durch die Androhung des erhöhten Beförderungsentgeltes in Höhe von 60 Euro gewährleistet. Wer diese Summe nicht zahlt, dem drohen noch höhere Kosten durch die Gebühren von Inkassounternehmen. Zudem kann es zu Eintragungen bei der Schufa kommen, die mit weiteren negativen Folgen bspw. bei der Wohnungssuche einhergehen.

„Fahren ohne Fahrschein“ hat weiterhin erhebliche negative Folgen. Fahrgäste, die sich eine Fahrkarte kaufen, werden nicht benachteiligt.

Die Verkehrsbetriebe können nach § 229 BGB die Personalien von Personen, die ohne Fahrschein angetroffen werden, feststellen oder diese bis zum Eintreffen der Polizei festhalten.¹³

Kontakt

BAG-S

info@bag-s.de

10 Eckpunkte des Bundesministeriums für Justiz zur Modernisierung des Strafgesetzbuchs (2023). www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2023_Modernisierung_Strafgesetzbuch.html?nn=110490

11 Fischer, Thomas (2022): Sollte Schwarzfahren weiter bestraft werden? www.lto.de/recht/meinung/m/eine-frage-an-thomas-fischer-schwarzfahren-weiter-bestrafen/

12 Bögelein/ Wilde, a.a.O., Kapitel VI

13 Mosbacher, a.a.O.; Hefendehl (2022): Fahren ohne Fahrschein – Kein Fall für das Strafrecht. Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs. Straffreiheit für Fahren ohne Fahrschein. <http://www.bundestag.de/resource/blob/953596/81d31a2e8f081772d2156d3b40a46bc8/Stellungnahme-Hefendehl-data.pdf>

Herausforderungen und Perspektiven im Mutter-Kind-Vollzug des deutschen Strafvollzugssystems

Ergebnisse der Anfrage bei den Landesjustizministerien zu Kenntnissen zum Mutter-Kind-Vollzug im Zeitraum 2017 bis 2022

vom Fachausschuss Frauen der BAG-S

1. Einleitung

Freiheitsentzug betrifft nicht immer eine isolierte Einzelperson – häufig wird das soziale Gefüge der Familie in Mitleidenschaft gezogen. Jährlich sehen sich in Deutschland schätzungsweise 100.000 Kinder mit der Inhaftierung eines Elternteils konfrontiert. Der Strafvollzug muss aus diesem Grund sensibel mit der Familiensituation der inhaftierten Personen umgehen. Daneben gibt es auch die Möglichkeit, dass Mütter mit kleinen Kindern oder werdende Mütter inhaftiert werden. Sie stellen eine besondere Gruppe dar. Um deren Bedürfnisse angemessen zu berücksichtigen, gibt es in Deutschland die besondere Form des sogenannten Mutter-Kind-Vollzuges (vgl. Strafvollzugsausschuss 2019).

In den vergangenen Jahren wurden Schritte unternommen, familiäre Strukturen während des Vollzuges zu berücksichtigen und die Angehörigenarbeit zu intensivieren. Diese bezogen sich aber ganz wesentlich auf die Situation von Kindern von inhaftierten Personen (vgl. Junker 2011). Die Inhaftierung von Müttern mit Babys und Kleinkindern sowie die Themen Schwangerschaft und Entbindung in Haft standen nicht im Fokus.

Dabei ist die Unterbringung dieser Frauen mit großen Herausforderungen verbunden: Schwangeren Frauen fehlt es im Einschluss an Unterstützung durch ihr gewohntes Umfeld. Sie können Fragen, Sorgen und Freuden nicht mit anderen teilen. Hinzu kommt die Unsicherheit, ob das neugeborene Kind nach der Entbindung bei der Mutter bleiben kann. Dies kann in traumatischen Erfahrungen münden. Auch Frauen, die ggf. durch eine Inhaftierung von ihren Babys oder kleinen Kindern getrennt werden, stellen eine besondere Gruppe im Vollzug dar. Die gemeinsame Unterbringung von Müttern mit ihren Kindern im Strafvollzug ist neben haftvermeidenden Möglichkeiten die einzige Option, um nicht von dem Kind/den Kindern getrennt zu werden. Gleichwohl gibt es damit neue Herausforderungen: Wie kann ein Kind innerhalb des Systems Strafvollzug kindgerecht aufwachsen und bedürfnisorientiert begleitet werden?

Es existiert bundesweit keine aktuelle Datenlage zur Situation schwangerer Frauen und Frauen mit Kindern im Vollzug. Die letzte Erhebung von Anne Junker beruht auf Daten aus dem Jahr 2007. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) hat eine Anfrage bei den Landesjustizministerien zu Daten und Konzepten des Mutter-Kind-Vollzuges durchge-

führt. Durch diese Anfrage soll eine deutschlandweite Übersicht aktuell vorhandener Plätze im Mutter-Kind-Vollzug, den Zugangsbedingungen und den notwendigen Bedarfen erstellt werden. Das übergeordnete Ziel besteht darin, fundierte Empfehlungen abzuleiten, um die Situation im Mutter-Kind-Vollzug zu verbessern und eine bedarfsgerechte Unterstützung für die Betroffenen zu gewährleisten. Bevor auf die Ergebnisse der Befragung eingegangen wird, werden zunächst die gesetzlichen Grundlagen des Mutter-Kind-Vollzuges dargestellt.

2. Die Grundlagen des Mutter-Kind-Vollzuges in Deutschland

2.1 Rechtliche Grundlagen

Bei der Frage, ob Kinder im Strafvollzug mit ihren Müttern untergebracht werden sollen, müssen unterschiedliche Rechtsgüter gegeneinander abgewogen werden. Auf der einen Seite steht die rechtskräftige Verurteilung der Mutter. Auf der anderen Seite besagt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in Artikel 6:

„(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. [...]“

Das bedeutet, die elterlichen Rechte und Pflichten werden nicht aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung oder durch Landesverfassungen außer Kraft gesetzt. Die Unterbringung von Müttern mit ihren Kindern im Justizvollzug ist zunächst in den Strafvollzugsgesetzen der Länder geregelt, zum Beispiel wie folgt in Bayern:

Art. 86 BayStVollZG Mütter mit Kindern

(1) Ist das Kind einer Gefangenen noch nicht schulpflichtig, so kann es mit Zustimmung der aufenthaltsbestimmungsberechtigten Person in der Anstalt untergebracht werden, in der sich seine Mutter befindet, wenn dies seinem Wohl entspricht. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) Die Unterbringung einschließlich der Gesundheitsfürsorge erfolgt auf Kosten der für das Kind unterhaltspflichtigen Person. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

(3) Kann die Krankheit eines nach Abs. 1 mit der Mutter in der Anstalt untergebrachten Kindes dort nicht erkannt oder behandelt werden, ist das Kind in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen. Soweit die Anwesenheit der Mutter medizinisch erforderlich ist und vollzugliche Gründe nicht entgegenstehen, ist auch die Mutter dorthin zu bringen.

Art. 168 BayStVollZG Einrichtungen für Mütter mit Kindern

In Anstalten für Frauen sollen Einrichtungen vorgesehen werden, in denen Mütter mit ihren Kindern untergebracht werden können.

Es liegen aber sehr unterschiedliche rechtliche Voraussetzungen zum Betrieb einer Mutter-Kind-Einrichtung im Strafvollzug vor. Mutter-Kind-Abteilungen im Strafvollzug stehen vor der Herausforderung, dass sie einerseits Einrichtungen des Strafvollzuges, also einer Haftanstalt sind, und sie andererseits eine Einrichtung der Jugendhilfe sein können. Dies geht mit der Notwendigkeit einher, konkrete Zuständigkeiten zu definieren (vgl. Ott 2013, S. 65). Bundesweit existiert keine einheitliche Regelung über die Zuordnung der Mutter-Kind-Abteilungen im Justizvollzug. Beispielsweise sind die Mutter-Kind-Abteilungen in Frankfurt am Main und Aichach Einrichtungen der Jugendhilfe. Dies führt unter anderem dazu, dass eine pädagogische Begleitung vorhanden ist. In Hamburg und Berlin bspw. sind die Mutter-Kind-Stationen hingegen keine Einrichtung der Jugendhilfe. Damit verbleiben die Betreuung und Erziehungsverantwortung bei der erziehungsberechtigten Person.

Daneben sind die gesetzlichen Regelungen im Sozialgesetzbuch VIII die Grundlage sowohl für die Finanzierung des Mutter-Kind-Vollzuges als sogenanntes „Mutter-Kind-Heim“ aus Sicht des Trägers als auch für die Rechte der Betroffenen. Die Unterbringung des Kindes in einer Abteilung des Strafvollzuges wird finanziert durch die Jugendhilfe, sowohl als Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII als auch in Form der Unterhaltsleistungen nach § 39 SGB VIII. Sofern die Mutter-Kind-Einrichtung eine anerkannte Einrichtung der Jugendhilfe ist (bspw. in Bayern oder Nordrhein-Westfalen), ist die rechtliche Grundlage § 19 SGB VIII.

Das Kindeswohl dient als Entscheidungsgrundlage zur Unterbringung von Kindern mit ihren Müttern in der gesonderten Vollzugsform des Mutter-Kind-Vollzuges. Der Begriff ist allerdings ein unbestimmter Rechtsbegriff, der keiner einheitlichen Definition unterliegt. Es gibt unterschiedliche Herangehensweisen. Auf der übergeordneten Ebene sind alle Rechte von Kindern in der UN-Kinderrechtskonvention und der EU-Grundrechtecharta dargelegt und geregelt. In Deutschland wird dies über das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) definiert. Die UN-Kinderrechtskonvention sieht vor, „dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbarer Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist“ (UN-KRK 1989, Artikel 9).

Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta sieht diese Rechte des Kindes vor:

Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Die Unbestimmtheit des Begriffes „Kindeswohl“ in Gesetzestexten ist notwendig, da sonst einige Formen nicht berücksichtigt werden können. Gleichzeitig stellt diese Unbestimmtheit eine große Herausforderung für die Mitarbeitenden in den Jugendämtern, den Familiengerichten, die letztendlich über die Unterbringung entscheiden, und auch denen im Justizvollzug dar. Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls können z. B. die Erziehungsfähigkeit der Eltern sowie Kontinuität und Bindung des Kindes sein.

Gleichwohl gilt nach § 1666a BGB: „Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.“

An diese Stelle tritt der sogenannte ‚Richtervorbehalt‘, sodass nur das Familiengericht über die Trennung des Kindes von den Eltern bzw. den Sorgeberechtigten entscheiden kann.

2.2 Situation von schwangeren Frauen und Müttern im Vollzug

Die Situation von schwangeren Frauen oder Müttern ist häufig geprägt von:

- Unsicherheit und Überforderung in der Versorgung, Pflege und Erziehung des Kindes
- fehlenden alltags- und lebenspraktischen Kompetenzen
- fehlenden erzieherischen Kompetenzen
- psychischen Auffälligkeiten/Beeinträchtigungen
- Lern- oder geistigen Beeinträchtigungen
- Suchtgefährdung, Suchtproblematik
- geringem Selbstwertgefühl
- mangelnder Unterstützung aus der Herkunftsfamilie, problematischen Paarbeziehungen
- fehlenden schulisch-beruflichen Qualifikationen und Perspektiven
- materieller Unterversorgung

Im Einzelfall treffen häufig mehrere dieser Belastungsfaktoren zusammen (Hochrisikofamilien) und verstärken sich wechselseitig. In den Mütter-Kind-Vollzügen sind die Stärkung der Bewältigungskompetenzen und Selbstwirksamkeitserfahrungen der inhaftierten Frauen in der Elternrolle sowie die Förderung positiver Beziehungs- und Bindungserfahrungen wesentliche Ziele der Arbeit. Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis von Klientin (als Leistungsnehmerin), öffentlichem Träger (in dem Fall das Jugendamt als Leistungsträger) und der Mutter-Kind-Abteilung (als Leistungserbringerin) bildet die Grundlage der Aushandlungsprozesse zur Hilfestellung. Der öffentliche Träger (das Jugendamt) bleibt in der Gesamtverantwortung und ist deshalb für die (in der Regel halbjährlich stattfindenden) Hilfeplangespräche zuständig. In diesen Hilfeplangesprächen werden der Hilfebedarf und die Ziele für Mutter und Kind sowie die entsprechenden Leistungen der Mutter-Kind-Abteilung gemeinsam erarbeitet. Die zuständigen öffentlichen Träger prüfen zudem regelmäßig, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist (§ 36 SGB VIII).

Im Gegensatz zu den Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen, die auch nach § 19 SGB VIII finanziert werden, schließt der Justizvollzug keine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII mit dem Jugendamt ab. Dies hätte die Verbesserung der personellen Strukturen in den Mutter-Kind-Abteilungen des Justizvollzuges zur Folge, da es sich damit um eine Einrichtung der Jugendhilfe handeln würde.

3. Ergebnisse der Befragung bei den Landesjustizministerien

Die BAG-S hat im März 2023 eine Abfrage an alle Landesjustizministerien gestellt. Alle Länder haben sich darauf zurückgemeldet. Im Folgenden werden die Ergebnisse dieser Befragung anhand der gestellten Fragen zusammengefasst.

3.1 Wo gibt es einen Mutter-Kind-Vollzug in Deutschland?

- In Deutschland wurden in neun Bundesländern spezielle Mutter-Kind-Abteilungen im Justizvollzug etabliert (siehe 3.2). Insgesamt stehen bundesweit 106 Haftplätze für inhaftierte Mütter mit ihren Kindern zur Verfügung.¹ Für die übrigen Bundesländer wurden Verwaltungsvereinbarungen zur Unterbringung von weiblichen Straf- und Jugendstrafgefangenen mit ihren Kindern getroffen:
- In Brandenburg existiert keine spezielle Mutter-Kind-Unterbringung; die Platzvergabe erfolgt nach Kapazitäten in anderen Bundesländern.
- Bremen hat eine Verwaltungsvereinbarung mit Niedersachsen.
- Rheinland-Pfalz kooperiert mit Hessen und Niedersachsen. Kinder, die während der Haft entbunden werden, werden unmittelbar außerhalb des Justizvollzugs untergebracht. Zudem besteht die Möglichkeit einer temporären Entlassung im Rahmen von Haftaussetzung oder Reststrafenentscheidungen.
- Im Saarland besteht eine Verwaltungsvereinbarung mit Rheinland-Pfalz und eine weitere mit Hessen für die Unterbringung von Müttern mit Kindern in der JVA Frankfurt am Main III.
- Schleswig-Holstein hat eine Verwaltungsvereinbarung mit der JVA Vechta in Niedersachsen zur Unterbringung von Müttern mit Kindern etabliert.
- Sachsen-Anhalt hat eine Verwaltungsvereinbarung mit Brandenburg für die Unterbringung weiblicher Strafgefangener mit einer Vollzugsdauer von mehr als zwei Monaten, jedoch besteht keine eigenständige Mutter-Kind-Einrichtung in Brandenburg.

Thüringen hat eine bestehende Verwaltungsvereinbarung mit dem Freistaat Sachsen zur Unterbringung von weiblichen Straf- und Jugendstrafgefangenen, was dazu führt, dass keine Informationen zum Mutter-Kind-Vollzug in Thüringen vorliegen.

¹ Nicht alle Bundesländer haben eine Aussage dazu gemacht, wie viele Kinder gemeinsam mit ihren Müttern untergebracht werden können.



An dieser Stelle lässt sich festhalten, dass in diesen sieben Bundesländern die Unterbringung von Müttern mit Kindern im Strafvollzug in keiner Weise wohnortnah erfolgt. Im Falle der Trennung von Mutter und Kind hat dieser Aspekt weitreichende Konsequenzen. Oft müssen mehrere Stunden Anreise in Kauf genommen werden, um Besuche zu ermöglichen. Familien mit finanziellen Schwierigkeiten können dies oft nicht leisten. Dies kann zu erheblichen emotionalen und psychischen Belastungen sowohl für die Mutter als auch für das Kind führen. Besonders eine frühkindliche Trennung des Kindes von der Mutter kann zu Bindungsstörungen bis hin zu Bindungstraumata führen (vgl. Brisch 2014). Auswirkungen können hyperaktives und aggressives Verhalten sein. Die Kinder können unter Trennungsängsten, Aufmerksamkeitsstörungen und Panikattacken leiden, die sich negativ auf die kindliche Entwicklung sowie auf das Verhalten im Erwachsenenalter auswirken können.

3.2 Wie viele Plätze gibt es im jeweiligen Zuständigkeitsbereich für den Mutter-Kind-Vollzug?

Die Verteilung von Haftplätzen in Mutter-Kind-Abteilungen konzentriert sich auf die folgenden Bundesländer: Baden-Württemberg (JVA Schwäbisch Gmünd), Bayern (JVA Aichach und bis Mitte 2021 Mutter-Kind-Abteilung in JVA München), Berlin (JVA für Frauen), Hamburg (Teilanstalt Billwerder), Hessen (JVA Frankfurt am Main III), Mecklenburg-Vorpommern (JVA Neustrelitz und Stralsund), Niedersachsen (JVA Vechta), Nordrhein-Westfalen (Justizvollzugskrankenhaus), Sachsen (JVA Chemnitz). Insgesamt existieren 106 Haftplätze. Die einzelne Differenzierung nach offenem und geschlossenem Vollzug ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Überblick über die Haftplätze in den Mutter-Kind-Einrichtungen nach Bundesländern

Bundesland	Verteilung der Plätze	
	Geschlossener Vollzug	Offener Vollzug
Baden-Württemberg	12 Plätze (nicht differenziert nach offen/geschlossen)	
Bayern	10 Plätze (München: 10 Plätze)	6 Plätze
Berlin	2 Plätze	3 Plätze
Hamburg	4 Plätze	2 Plätze
Hessen	5 Plätze (+ 1 Notplatz)	18 Plätze
Mecklenburg-Vorpommern	2 Plätze (Neustrelitz)	2 Plätze (Stralsund)
Niedersachsen	5 Plätze	13 Plätze
Nordrhein-Westfalen		16 Plätze
Sachsen		5 Plätze
Gesamt (ohne Baden-Württemberg/ München)	29 Plätze	65 Plätze
Gesamt (ohne München)	106 Plätze	

Insgesamt werden mehr Mutter-Kind-Plätze im offenen Vollzug zur Verfügung gestellt. Positiv anzumerken ist, dass es im Vergleich zum Jahr 2007 mindestens 20 Plätze mehr in Mutter-Kind-Abteilungen gibt. Gab es im Jahr 2008 in sechs Bundesländern entsprechende Abteilungen, sind es nunmehr neun

Bundesländer. Ergänzend kann an dieser Stelle noch erwähnt werden, dass in der JVA Waldheim in Sachsen eine Vater-Kind-Abteilung eingerichtet ist.

3.3 Wie viele Plätze waren im Zeitraum von 2017 bis 2022 belegt?

Bei der Anfrage zur Belegungsstatistik der Mutter-Kind-Abteilungen lieferten die Bundesländer keine vergleichbaren Ergebnisse. Die Bundesländer machten unterschiedliche Angaben und verwendeten verschiedene Berechnungsgrundlagen. Zudem wurde betont, dass die Belegung nicht konkret in allen Bundesländern erfasst wird.

Tabelle 2: Durchschnittliche Belegung der Haftplätze

Bundesland		Durchschnittliche Belegung pro Jahr (nach Platz oder Prozent)	
		Geschlossener Vollzug	Offener Vollzug
Hessen (23 Plätze)	2017	77 %	36 %
	2018	92 %	21 %
	2019	80 %	23 %
	2020	73 %	16 %
	2021	65 %	19 %
	2022	83 %	13 %
Niedersachsen (18 Plätze)	2017	3,2 Plätze	8,7 Plätze
	2018	0 Plätze	8,7 Plätze
	2019	0,7 Plätze	9 Plätze
	2020	3,6 Plätze	7,9 Plätze
	2021	2,8 Plätze	8 Plätze
	2022	4,1 Plätze	11,3 Plätze
Nordrhein-Westfalen (16 Plätze)	2017		15 Plätze
	2018		9 Plätze
	2019		13 Plätze
	2020		13 Plätze
	2021		7 Plätze
	2022		8 Plätze
Sachsen (5 Plätze)	2017		41 %
	2018		63 %
	2019		59 %
	2020		69 %
	2021		52 %
	2022		18 %
Hamburg (6 Plätze)		Wird nicht erfasst	
		Insgesamt 8 Plätze im geschlossenen Vollzug belegt, im offenen Vollzug 6 Plätze belegt.	

Auswertung nach Gesamtanzahl

In Baden-Württemberg waren im gesamten Zeitraum von 2017 bis 2022 44 Frauen in der Mutter-Kind-Abteilung untergebracht. In Bayern waren es 101 Frauen. Berlin hat Angaben für die Jahre von 2018 bis 2022 gemacht, wonach 25 Frauen betroffen waren. In Mecklenburg-Vorpommern waren insgesamt 9 inhaftierte Mütter mit ihren Kindern untergebracht.

Auswertung nach durchschnittlicher Belegung

Die Analyse der durchschnittlichen Belegung im Jahresvergleich zeigt einen insgesamt rückläufigen Trend seit 2020 (siehe Tabelle 2).

Hessen führt diesen Rückgang auf die Auswirkungen der Pandemie und Veränderungen in der Gefangenenpopulation zurück. Es wird darauf hingewiesen, dass die Frauen, die in die Mutter-Kind-Abteilungen aufgenommen werden, erhebliche Suchtmittelproblematiken und psychische Erkrankungen aufweisen. Diese Faktoren dienen als Ausschlussgründe für die Aufnahme in diese speziellen Abteilungen.

3.4 Wie werden die Frauen über ihre Rechte zur Aufnahme in den Mutter-Kind-Vollzug informiert?

Für die Aufnahme in die Mutter-Kind-Abteilung gibt es in keinem Bundesland einen Rechtsanspruch. Die Informationspraxis über die Möglichkeit zur Aufnahme variiert zwischen den Bundesländern. In allen Bundesländern erfolgt grundsätzlich eine Beratung zur Unterbringung in der Mutter-Kind-Abteilung spätestens im Zugangsgespräch innerhalb der Justizvollzugsanstalt. Diese beinhaltet auch Informationen im Zuge von Verlegungen vom geschlossenen in den offenen Vollzug. Besonders schwangere Frauen werden explizit über die Möglichkeit der Unterbringung informiert. Häufig finden bereits vor der Inhaftierung Bemühungen zur Aufnahme in die Mutter-Kind-Abteilung statt. Dies erfolgt über die zuständigen Jugendämter, Staatsanwaltschaften, Vollstreckungsbehörden oder durch Eigeninitiative der Frauen. Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, dass keine Informationsvermittlung im Rahmen des Ladungsformulars erfolgt. Die anderen Bundesländer beziehen sich nicht darauf, es wird jedoch von den Autor:innen angenommen, dass dies flächendeckend nicht praktiziert wird. Bundesländer ohne eigene Mutter-Kind-Abteilung versuchen, über Anfragen in den für sie zuständigen Bundesländern, die durch Verwaltungsvereinbarungen geregelt sind, die Aufnahme zu ermöglichen.

3.5 Wie alt waren/sind die Kinder im Mutter-Kind-Vollzug?

Die Altersvorgaben zur Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung von Müttern mit ihren Kindern sind in den jeweiligen Landesstrafvollzugsgesetzen geregelt. Die meisten Bundesländer begrenzen das Alter des Kindes bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. In Bayern besteht die Möglichkeit des Verbleibs innerhalb der Abteilung bis zur Vollendung des vierten

Lebensjahres. Hessen und Niedersachsen nehmen eine Differenzierung nach geschlossenem und offenem Vollzug vor. Im geschlossenen Vollzug besteht die Möglichkeit des Verbleibs der Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, im offenen Vollzug bis zum Erreichen der Schulpflicht (6 Jahre). Das Bundesland Nordrhein-Westfalen hat eine Altersspanne von null bis 6 Jahren festgelegt.

3.6 Wie viele Entbindungen von Inhaftierten haben im Zeitraum 2017 bis 2022 stattgefunden?

Über die Gesamtzahl der Geburten im Strafvollzug gibt es keine genauen Zahlen, da mindestens vier Bundesländer keine Aufzeichnungen über Entbindungen führen. Nach Antworten von 12 Bundesländern fanden im Zeitraum von 2017 bis 2022 insgesamt 250 Geburten von Kindern innerhalb des Strafvollzugs statt (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Entbindungen im Zeitraum 2017 bis 2022

Bundesland	Anzahl Entbindungen
Baden-Württemberg	44
Bayern	98
Berlin	9 (2020-2022)
Brandenburg	5
Hamburg	8
Hessen	6 (2021-2022)
Mecklenburg-Vorpommern	5
Niedersachsen	20
Nordrhein-Westfalen	4
Sachsen	43
Sachsen-Anhalt	6
Schleswig-Holstein	2
GESAMT	250

Die Erfassung von Entbindungen im Strafvollzug erfolgt nicht regelhaft in Form einer Gesamtstatistik. Einige Länder geben Schätzungen für die Anzahl der Geburten an (zum Beispiel Baden-Württemberg). Bei den Angaben der Bundesländer ist teilweise unklar, ob sie sich nur auf Entbindungen von Müttern beziehen, die in der Mutter-Kind-Abteilung (beispielsweise Nordrhein-Westfalen) untergebracht sind, oder ob sie alle inhaftierten Frauen umfassen, die in dem Bundesland entbunden haben.

3.7 Welche Maßnahmen werden im Justizvollzug ergriffen, um das Wohl des Kindes sicherzustellen?

Die grundsätzliche Voraussetzung zur gemeinsamen Unterbringung von Müttern mit ihren Kindern im Strafvollzug ist die Erziehungsfähigkeit der Mütter. Es handelt sich hierbei um die Pflicht und das Recht der Eltern für das minderjährige Kind sorgen zu können. Die Prüfung der Erziehungsfähigkeit und der Wahrnehmung der elterlichen Sorge erfolgt über das Jugendamt. Die Regelung über die Erziehungsfähigkeit wird über § 1666 BGB abgedeckt. Für die Aufnahme muss daher in allen Fällen eine schriftliche Stellungnahme des Jugendamtes sowie die Kostenübernahmeerklärung durch das Jugendamt vorliegen. Das Jugendamt übernimmt an dieser Stelle eine gutachterliche Rolle. Die Entscheidungskompetenz obliegt dem Amt aber nicht, sondern es entscheidet das Familiengericht. Wenn das Familiengericht eine Aufnahme der Mutter mit dem Kind/den Kindern im Mutter-Kind-Vollzug zustimmt, bleibt das Jugendamt in der Fallverantwortung. Neben den regelmäßigen Fallkonferenzen mit allen beteiligten Akteur:innen zur Erarbeitung, Überprüfung und Weiterführung eines Hilfeplans für das Kind findet eine enge Abstimmung zwischen Justizvollzug und Jugendamt zur Umsetzung des Schutzkonzeptes nach § 8a SGB VIII statt. Mecklenburg-Vorpommern weist darauf hin, dass die Mitarbeitenden sensibilisiert sind im Umgang mit Kindern. Die Bediensteten nehmen an den Hilfeplankonferenzen gemeinsam mit dem Jugendamt teil. Neben den Fortbildungsmöglichkeiten, wie Erste Hilfe bei Säuglingen und kleinen Kindern, haben die Mitarbeitenden im Allgemeinen Vollzugsdienst (die in den Mutter-Kind-Abteilungen beschäftigt sind) in den Bundesländern Niedersachsen und Baden-Württemberg eine erzieherische oder pflegerische Vorausbildung. In Mecklenburg-Vorpommern existiert eine Anbindung an einen freien Träger. Dadurch sind täglich Sozialarbeiter:innen vor Ort sowie an den Wochenenden Bereitschaftsdienste möglich.

„Nach der Geburt ist eine vorzeitig bedingte Entlassung in das häusliche Umfeld der Gefangenen bzw. deren Unterbringung in einer für sie und das Kind geeigneten Einrichtung das Ziel der Anstalt.“

Nach Angaben der Justizverwaltungen gibt es bundesweit umfangreiche Schutzmaßnahmen in den Abteilungen zur Sicherstellung des Kindeswohls, wie z. B. Begleitung der Vorsorgeuntersuchungen, Beratung bei Kinderernährung und Kinderpflege, regelmäßige Gewichtskontrollen etc. Die Frauen werden in regelmäßig stattfindenden Einzel- und Gruppengesprächen zu den Entwicklungsphasen von Kindern beraten. Es besteht weiterhin die Möglichkeit zum Ansprechen von Erziehungsschwierigkeiten (in Abhängigkeit der Ausgestaltung sowohl bei Mitarbeitenden des Vollzuges oder bei externem

Personal). Externes Fachpersonal, wie z. B. Träger der Jugendhilfe oder Hebammen, wird konsequent eingebunden. Nicht alle Bundesländer haben eine Rückmeldung zur Alltagsgestaltung gegeben. In Niedersachsen werden zum Beispiel Spielgruppen durchgeführt. Berlin bietet Coachings für Mütter zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit an. In Hamburg besteht die Möglichkeit, sofern sich Mutter und Kind im offenen Vollzug befinden, dass das Kind eine externe Betreuungseinrichtung aufsucht und extern eingekauft wird.

Insgesamt wird in allen Mutter-Kind-Abteilungen in Deutschland darauf geachtet, dass die personelle und räumliche Ausstattung zur gesunden Entwicklung von Kindern beiträgt. Dies wird über kindgerechte Zimmer ermöglicht. Mecklenburg-Vorpommern bietet darüber hinaus auch einen separaten, blickgeschützten Außenbereich an. Ob dies in anderen Bundesländern ähnlich ist, lässt sich aus den Rückmeldungen nicht schließen. Das Land Brandenburg beantwortete die Frage nach der Sicherstellung des Kindeswohls folgendermaßen: „Nach der Geburt ist eine vorzeitig bedingte Entlassung in das häusliche Umfeld der Gefangenen bzw. deren Unterbringung in einer für sie und das Kind geeigneten Einrichtung das Ziel der Anstalt.“ Diese Darstellung unterliegt der klaren Zielsetzung einer Haftvermeidung und Vermeidung einer Mit-Inhaftierung von Kindern.

3.8 Welche Voraussetzungen müssen für die Aufnahme in den Mutter-Kind-Vollzug erfüllt werden?

Die bundeslandeinheitlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Mutter-Kind-Abteilung sind:

- Erziehungsfähigkeit als Grundvoraussetzung
- Kostenübernahmeerklärung durch das zuständige Jugendamt
- Krankenversicherungsschutz des Kindes
- Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Der Krankenversicherungsschutz des Kindes ist vor allem aus dem Grund notwendig, da eine Mitversicherung bei der Mutter (aufgrund der Zuständigkeit des Justizvollzuges) durch die Inhaftierung der Mutter wegfällt. Weiterhin einheitlich ist, dass die Haftzeit der Mütter nicht länger als die vom Landesstrafvollzugsgesetz vorgegebene Altersgrenze für Kinder sein darf, sodass eine gemeinsame Entlassung von Mutter und Kind(ern) erfolgen kann. In Berlin werden nur Mütter mit Kindern aufgenommen, wenn die Kinder zwischen 0 und 1,5 Jahren sind und die Strafzeit der Mutter nicht länger als zwei Jahre sein wird. Neben der Begrenzung der Strafzeit nach oben unterscheiden sich einige Bundesländer auch bei der Begrenzung einer Mindeststrafe (Niedersachsen bspw. mindestens 4 Monate). Da die meisten Plätze im offenen Vollzug angesiedelt sind, gilt in allen Bundesländern, dass die Frauen eine Eignung für die Aufnahme in den offenen Vollzug nachweisen müssen.

3.9 Welche Ausschlussgründe für die Aufnahme in den Mutter-Kind-Vollzug gibt es?

Ähnlich wie bei den Voraussetzungen für die Aufnahme gibt es bundeslandübergreifende gleiche Ausschlussgründe. Grundsätzlich werden die Wahrung des Kindeswohls und die Erziehungsfähigkeit als dringend notwendig erachtet.

Weitere Ausschlussgründe sind:

- erhebliche Organstörungen oder schwerwiegende Behinderungen der Kinder, die eine ständige ärztliche Überwachung erfordern
- der physische und psychische Gesundheitszustand der Mutter beeinträchtigt die Versorgung des Kindes
- die akute Drogen-, Alkohol- oder Medikamentenabhängigkeit der Mutter
- Gefährdung des Kindeswohls im Vorfeld der Inhaftierung
- Gefährdung der Sicherheit und Ordnung des Anstaltsalltags
- Vollbelegung der Haftplätze
- Gefährdung des Haftzweckes, diese meint bspw. die besonderen Auflagen zur Unterteilung der Frauen in Strafhaft und Untersuchungshaft

Daneben gibt es weitere Ausschlussgründe, die sich in den Bundesländern unterscheiden. In Berlin ist eine sofortige ungeplante Aufnahme nicht möglich, da eine Kostenübernahmeerklärung vorliegen muss. In Mecklenburg-Vorpommern werden keine Mütter aufgenommen, gegen die eine Abschiebehaft angeordnet ist. In Berlin und Hessen wird eine bevorstehende Abschiebung hingegen nicht als Ausschlussgrund angeführt. In Bremen sind durch bauliche Gegebenheiten und Sicherheitsgründe keine Aufnahmen von Kindern zulässig. Das Bundesland Nordrhein-Westfalen hat angegeben, dass Gefangene mit fehlenden Deutschkenntnissen und wegen grober Gewaltdelikte verurteilte Gefangene bzw. die mit einer verfestigten Betäubungsmittelproblematik und Fluchtgefahr nicht aufgenommen werden können.

Die Praxis bezüglich des Ausschlusses von Personen mit psychischen Erkrankungen und/oder akuter Suchtmittelabhängigkeit variiert erheblich. Einerseits besteht die Vorgabe, diese Fälle als Ausschlusskriterien zu behandeln. Andererseits werden gelegentlich auch Mütter aufgenommen, sofern sie Veränderungsbereitschaft und Therapiewilligkeit zeigen. Die Entscheidung darüber basiert auf der Perspektive, die diese Mütter gemeinsam mit ihren Kindern nach der Haft vorweisen können. Dazu gehören beispielsweise eine laufende Therapie, eine adäquate Wohnsituation und ein unterstützendes Netzwerk. Die Aufnahme von Müttern mit psychischen Erkrankungen oder Suchtmittelabhängigkeit ist daher eine Einzelfallentscheidung, die stark von der Gruppenfähigkeit und dem Wohl der Kinder abhängt. Gleichzeitig werden die Rahmenbedingungen, wie die aktuelle Lage auf dem Wohnungsmarkt und die Verfügbarkeit nahtloser Therapiemöglichkeiten als erschwerende Faktoren in die Entscheidungsfindung einbezogen.

3.10 Gibt es handlungsleitende Anweisungen für die Behandlung von schwangeren Frauen und Frauen mit kleinen Kindern im Justizvollzug?

Grundsätzlich gilt in allen Fällen das jeweilige Landesstrafvollzugsgesetz. Die Bundesländer haben darüber hinaus eigene konzeptionelle Regelungen bzw. handlungsleitende Vorgaben. Bayern und Sachsen geben an, eine konzeptionelle Regelung zur Mutter-Kind-Abteilung zu haben. In Bremen wird eine individuelle Vollzugsgestaltung an den „United Nations Rules of Treatment of Women Prisoners and Non-custodial Measures for Women Offenders“, die sog. Bangkok Rules, sowie an den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen („European Prison Rules“) ausgerichtet. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es keine gesonderten Handlungsanweisungen. Die medizinische Behandlung wird an den Richtlinien der gesetzlichen Krankenversicherungen ausgerichtet. Niedersachsen pointiert die Ausführungen damit, dass „handlungsleitende Vorgabe ist, dass die Mütter inhaftiert sind und nicht die im Mutter-Kind-Heim der JVA für Frauen aufgenommenen Kinder“. Sodass insbesondere die Einschränkungen für die Kinder so gering wie möglich gehalten werden sollen. Das Land Berlin entwickelt gerade eine Konzeption zur familienorientierten Vollzugsgestaltung, bei der ggf. die Unterbringung von Müttern mit Kindern konzeptionell verändert bzw. angepasst wird. In Nordrhein-Westfalen gelten die Empfehlungen für die Gestaltung des Vollzuges bei Schwangeren und Müttern mit Neugeborenen. In Baden-Württemberg gibt es ermessensleitende Richtlinien zur Unterbringung inhaftierter Mütter mit Neugeborenen in der Mutter-Kind-Abteilung nach in Haft erfolgter Entbindung.

3.11 Mit welchen Stellen (freie Straffälligenhilfe, Jugendämter, Träger der Hilfen zur Erziehung) arbeiten die Justizverwaltungen zusammen?

Die wichtigsten Stellen sind laut den Justizverwaltungen Jugendämter, Sozialämter, Kinderärzt:innen, Schwangerenberatungsstellen, Hebammen, Erziehungsberatungsstellen, Kindertageseinrichtungen sowie externe freie Träger (um bspw. die Rollen als Mütter zu stärken und Angebote für Kinder innerhalb der Haft vorzubereiten und durchzuführen). Des Weiteren stehen den Frauen vor und nach der Entbindung Hebammen und Gynäkolog:innen zur Verfügung.

3.12 Welche Verfahren existieren bei Vollbelegung der Mutter-Kind-Plätze? Wie viele Frauen wurden im Zeitraum 2017 bis 2022 abgelehnt? Und aus welchen Gründen?

Der Umgang mit Vollbelegung variiert in den Rückmeldungen der Bundesländer. In allen Rückmeldungen werden Wartelisten als ein Verfahren angewandt. In Bayern besteht die Möglichkeit, bei Vollbelegung der Mutter-Kind-Abteilung einen Vollstreckungsaufschub bis zum Freiwerden eines Platzes zu beantragen. Außerdem erfolgen Absprachen unter den Anstalten, ob ggf. Mütter mit Kindern an anderer Stelle unter-

gebracht werden können. Sollte eine Unterbringung nicht möglich sein, wird das Jugendamt eine externe Unterbringung des Kindes/der Kinder (bei Familienangehörigen oder in einer Pflegefamilie) veranlassen. In Baden-Württemberg wird bei Vollbelegung außerdem eine Priorisierung anhand von Kriterien der Verfügbarkeit weiterer Betreuungspersonen und der Haftlänge vorgenommen. Die Bundesländer machen auch bundesweite Abfragen zur möglichen Unterbringung von Müttern mit ihren Kindern. Mit Blick auf die Ablehnungszahlen gibt es keine konkrete Erfassung in den Ländern. Dies liegt zum einen daran, dass Ablehnungen statistisch nicht erfasst werden, zum anderen aber auch daran, dass dem Justizvollzug die Ablehnungen seitens des Jugendamtes nicht immer bekannt werden. In Bayern und Mecklenburg-Vorpommern wurde angegeben, dass Ablehnungen aufgrund von fehlenden Platzkapazitäten erfolgten. In Hessen erfolgte aus diesem Grund keine Ablehnung. In Baden-Württemberg wurden 9 Inobhutnahmen von Kindern im Abfragezeitraum 2017 bis 2022 festgestellt (Gründe: eigener Wunsch, lange Haftdauer, mangelnde Erziehungsfähigkeit). Insgesamt wurden in Bayern 24 Frauen abgelehnt (Gründe: mangelnde Erziehungsfähigkeit, fehlende Platzkapazitäten, Kindeswohlgefährdendes Delikt, Ablehnung durch Mutter selbst). In Mecklenburg-Vorpommern wurden 7 Frauen im Abfragezeitraum abgelehnt (Gründe: fehlende Platzkapazitäten, Alter, kurze Freiheitsstrafe, Suchtmittelabhängigkeit). In Nordrhein-Westfalen gab es im Abfragezeitraum 52 Ablehnungen durch Staatsanwaltschaften und 3 Ablehnungen zu Verlegungen. Mütter haben die Möglichkeit, gegen die Ablehnung beim Familiengericht vorzugehen und Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen.

3.13 Welche Änderungen stehen beim Mutter-Kind-Vollzug in den nächsten Jahren an (z. B. konzeptionelle Änderungen, Platzausbau, Vollzug in freien Formen)?

In Bayern befindet sich die Errichtung einer zweiten Mutter-Kind-Abteilung in Marktredwitz mit 10 Haftplätzen in Planung. Rheinland-Pfalz hat ein Konzept für die Einrichtung einer Mutter-Kind-Abteilung in Zweibrücken mit 3 geschlossenen und 3 bis 5 offenen Haftplätzen vorgelegt, welches vermutlich im Doppelhaushalt 2025/2026 konkretisiert wird. Hessen plant einen Neubau mit 13 Haftplätzen. Die Reduzierung der Plätze erfolgt zugunsten der Zimmergröße und der Gemeinschaftsräume. In Sachsen existiert seit Anfang 2023 der erste Vollzug in freien Formen für Frauen. Es werden Überlegungen angestrebt, den Ausbau der Plätze für Mütter mit Kindern im Vollzug in freien Formen vorzusehen. Mecklenburg-Vorpommern verweist auf den Vollzug in freien Formen und eine entsprechende Evaluation. In Nordrhein-Westfalen wird auf Basis der Koalitionsvereinbarung der Frauenvollzug konzeptionell verändert. Der Prozess zur Gestaltung eines eigenständigen Frauenvollzuges hat dort begonnen. In Brandenburg werden Frauen zukünftig ab der 37. Schwangerschaftswoche auf eine Krankenstation in Brandenburg an der Havel verlegt, um dort eine erfolgreiche Geburt und Nachversorgung sicherzustellen.

4. Forderungen

Die BAG-S spricht sich anlässlich der vorangegangenen Ausführungen für nachfolgende Forderungen beim Mutter-Kind-Vollzug aus. Der Ausgangspunkt jeglichen Handelns muss sein, Prisonisierungsschäden von Kindern zu verhindern!

4.1 In allen Fällen, in denen die Inhaftierung von Kindern eine Rolle spielt, müssen alle haftvermeidenden Maßnahmen des sorgeberechtigten Elternteils ausgeschöpft werden. Kinder gehören nicht in den Strafvollzug.

Eine grundlegende Prämisse lautet, dass haftvermeidende Strategien in allen Fällen, in denen Kinder eine Rolle spielen, genutzt werden müssen. Dabei könnten innovative Konzepte wie „Erziehungstrainings statt Strafe“ (als Möglichkeit zur Vermeidung von Inhaftierung) entwickelt werden. Die Forderung nach Trainings zur Erziehungsfähigkeit bereits in der Schwangerschaft unterstreicht die Bedeutung frühzeitiger präventiver Maßnahmen, um Mütter auf ihre Rolle vorzubereiten und die Chancen für eine positive Entwicklung des Kindes zu verbessern. Auch ältere Konzepte wie der „Hausfrauenvollzug“ sollten wieder aufgegriffen werden, um Inhaftierungen zu vermeiden. Eine andere Möglichkeit wäre, die Haftstrafe als Bewährungsstrafe auszusetzen mit der Auflage zum Einzug in eine Mutter-Kind-Einrichtung. Insbesondere bei Frauen mit kurzen Freiheitsstrafen, bei denen eine gemeinsame Unterbringung aufgrund der Haftdauer nicht möglich ist, sind hohe Kosten zu erwarten, die in keinem Verhältnis zur begangenen Straftat stehen.

4.2 Die Unterbringung von Schwangeren und Müttern mit minderjährigen Kindern muss wohnortnah und in offenen Vollzugskonzepten erfolgen.

Die wohnortnahe Unterbringung muss Priorität haben. Es wird angeregt, alternative Unterbringungsformen (wie bei 4.1.) neu zu denken. Der offene Vollzug zur Unterbringung von Müttern mit Kindern wird unterstützt, jedoch wird betont, dass die Anzahl der Plätze nicht nur erhöht werden sollte, sondern auch die Nutzung dahingehend optimiert werden muss, dass mehr vollzugsöffnende Maßnahmen und Verlegungen in den offenen Vollzug gewährt werden. Hierbei ist ein Abbau von hohen bürokratischen Hürden erforderlich.

4.3 Die Beziehung zwischen Müttern und Kindern muss umfangreich gefördert werden. Dies erfordert ein enges Zusammenspiel zwischen Justiz und Jugendhilfe.



Die Thematik des Mutter-Kind-Vollzugs ist äußerst komplex und erfordert eine sorgfältige Abwägung der Vor- und Nachteile der gemeinsamen Unterbringung von Müttern mit ihren Kindern. Während positive Schlüsse für die zukünftige Bindung gezogen werden können, birgt dies auch Gefahren, insbesondere unter dem Aspekt, dass Kinder eigentlich nicht in den Strafvollzug gehören. Ziel muss es sein, dieses Spannungsverhältnis aufzulösen.

- Immer Einzelfallprüfung auf Grundlage transparenter und nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der aktuellen Lebenslagen und dem Entwicklungspotenzial der Mutter-Kind-Interaktion
- Integrierte Vollzugs- und Jugendhilfeplanung

Der Vollzug trägt eine besondere Mitverantwortung bei der zukünftigen Entwicklung des Kindes. Daher müssen die Mutter-Kind-Abteilungen besondere Angebote für Schwangere und junge Mütter vorhalten. Der Zugang zum Mutter-Kind-Vollzug muss auch für Frauen mit psychischen und/oder Suchterkrankungen möglich sein. Der Strafvollzug könnte somit einen geeigneten Ort bieten, Frauen bestmöglich auf ein gemeinsames Leben mit ihrem Kind vorzubereiten. Hier ist es erforderlich, dass die Jugendämter aufgrund des persönlichen Kontaktes zu der Mutter Entscheidungen zur gemeinsamen Unterbringung herleiten. Eine Entscheidung nur nach Aktenlage darf in dieser speziellen Unterbringungsform nicht stattfinden.

Schwangere Inhaftierte benötigen eine engmaschigere Begleitung von geschultem Personal sowie eine enge Anbindung im

„Der Mutter-Kind-Vollzug kann nur ein gewähltes Konzept sein, wenn die Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Akteuren individuell und im Sinne des Kindes funktioniert.“

Rahmen der Schwangerenversorgung z. B. an eine Hebamme. Der Umgang mit Schwangerschaft und Geburt im Strafvollzug muss mehr in das Bewusstsein rücken. Hilfreich dabei sind Trainings zur Vorbereitung auf die Mutterrolle sowie Geburtsvorbereitungskurse sowohl innerhalb als auch außerhalb der Haft. Der Mutter-Kind-Vollzug kann nur ein gewähltes Konzept sein, wenn die Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Akteuren individuell und im Sinne des Kindes funktioniert. Die Stärkung der Elternverantwortung ist von Beginn der Inhaftierung, aber auch darüber hinaus, im Sinne eines gelingenden Übergangsmangements zentral.

4.4 Die Unterbringung in einer Mutter-Kind-Abteilung muss bundesweit einheitlich konzipiert werden. Sie darf nur dann erfolgen, wenn alle Maßnahmen der Haftvermeidung ausgeschöpft sind.

Die Bereitstellung von Informationen über die Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung sollte bereits mit der Verurteilung für Mütter mit Kindern und Schwangeren erfolgen. Zudem müssen bundesweit gleiche Standards bei der räumlichen Ausstattung geschaffen werden. Es sollte in allen Mutter-Kind-Abteilungen in Anlehnung an Mutter-Kind-Einrichtungen ausreichend qualifiziertes Personal vorgehalten werden, das die Frauen in der Interaktion mit ihren Kindern unterstützt und bei Themen wie Pflege, Ernährung, altersgemäßer Förderung und einem bedürfnisorientierten Umgang mit den Kindern anleiten kann. Auf dieser Basis bietet der Mutter-Kind-Vollzug eine Chance für eine gelingende Bindung und Interaktion zwischen Mutter und Kind.

Die Gesundheitsfürsorge in Haft spielt eine zentrale Rolle. Insbesondere Schwangere und Gebärende müssen die Möglichkeit erhalten, frühzeitig durch frei gewählte Gynäkolog:innen und Hebammen betreut zu werden.

4.5 Eine bundesweit einheitliche und regelmäßig verbindliche Erhebung zur Anzahl der Personen, die in Mutter-Kind-Vollzügen untergebracht sind und zur Anzahl der Geburten im Strafvollzug, ist zu schaffen.

Um Aussagen zur Situation des Mutter-Kind-Vollzugs in Deutschland und der Situation von schwangeren Frauen

und Geburtenzahlen in einer Justizvollzugsanstalt treffen zu können, ist es unerlässlich, gesicherte Zahlen für eine vollumfängliche Datengrundlage zu erheben. Dass die Geburten der letzten Jahre in einigen Bundesländern nur geschätzt werden konnten, verdeutlicht die Notwendigkeit einer bundesweit einheitlichen Erhebung. Dies ist bei der Reformierung des Strafrechtspflegestatistikgesetzes zur berücksichtigen.

4.6 Bei der Weiterentwicklung ist auch die Situation von Vätern mitzudenken.

Trotz des durchgängigen Fokus auf Frauen und Mütter mit Kindern wird darauf hingewiesen, dass auch inhaftierte Männer Väter sein können. In der zukünftigen Weiterentwicklung sollten Modellerprobungen ermöglicht werden, um auch für Männer adäquate Lösungen im Kontext des Elternvollzugs zu finden. Dies wäre auch Teil der angemessenen Umsetzung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze. Im Streben nach einer humanen und zukunftsorientierten Gestaltung des Mutter-Kind-Vollzugs plädiert die BAG-S für eine ganzheitliche Reform, die nicht nur die spezifischen Bedürfnisse der betroffenen Frauen und Kinder adressiert, sondern auch innovative Ansätze zur Haftvermeidung und Elternunterstützung im Strafvollzug fördert.

Kontakt

Fachausschuss Frauen der BAG-S
info@bag-s.de

Literatur

- Brisch, Karl-Heinz (2014): Säuglings- und Kleinkindalter Bindungspsychotherapie, Bindungsbasierte Beratung und Therapie, gebundene Auflage, Klett Verlag.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2022): Das Wohl des Kindes bei Eltern in Haft. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Information/Information_Das_Wohl_des_Kindes_bei_Eltern_in_Haft.pdf
- Dietrich, Stephanie/Drescher, Michael (2019): Schwangerschaft und Geburt im Strafvollzug unter besonderer Berücksichtigung Baden-Württembergs. www.gefängnisseelsorge.net/wp-content/uploads/2018/10/Schwangerschaft-und-Geburt-im-Strafvollzug-unter-besonderer-Ber%C3%BCcksichtigung-Baden-W%C3%BCrttembergs.pdf
- Feltes, Christine (2023): Der deutsche Frauenstrafvollzug: Der Rauswurf eines Neugeborenen aus der mütterlichen Zelle. In: Neue Kriminalpolitik, 2023, S. 339.
- Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge (2011): „Beginn des Lebens in Fesseln?“ Stellungnahme der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland zum Umgang mit Schwangerschaft und Entbindung im Vollzug. In: Forum Strafvollzug, 5/2011, S. 264.
- Halbhuber-Gassner, Lydia/Pravda, Gisela (Hrsg.) (2013): Frauengesundheit im Gefängnis. Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau.
- Junker, Anne (2011): Mutter-Kind Einrichtungen im Strafvollzug. Eine bundesweite empirische Untersuchung zu den Rahmenbedingungen.
- Strafvollzugausschuss (2019): Abschlussbericht Kinder von Inhaftierten – Länderoffene Arbeitsgruppe des Strafvollzugausschusses 2019. www.netzwerk-kvi.de/wp-content/uploads/2021/06/2019-12-19-Abschlussbericht-LAG-Kinder-von-Inhaftierten.pdf

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S)

zum Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung der Gefangenenvergütung in den Landesjustizvollzugsgesetzen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf zur Novellierung der Gefangenenvergütung in den Landesjustizvollzugsgesetzen. Die BAG-S begrüßt diese Initiative als einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Lebensbedingungen inhaftierter Menschen und zur Förderung ihrer Resozialisierung.

„Die Gefangenenarbeit und deren Vergütung müssen dabei so gestaltet sein, dass die festgelegten Resozialisierungsziele tatsächlich erreicht werden können.“

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 20. Juni 2023 in seinem Urteil „Gefangenenvergütung II“ (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17)¹ festgestellt, dass die bestehenden Regelungen zur Vergütung der Gefangenenarbeit in den Landesjustizvollzugsgesetzen nicht mit dem Resozialisierungsgebot des Grundgesetzes (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) vereinbar sind. Das Gericht betonte, dass das Resozialisierungsgebot den Gesetzgeber verpflichtet, ein umfassendes und wirksames Konzept zu entwickeln, das den aktuellen wissenschaftlichen Standards entspricht und im Gesetz klar erkennbar ist. Der Gesetzgeber muss die Zwecke, die im Rahmen seines Resozialisierungskonzepts mit der (Gesamt-)Vergütung der Gefangenenarbeit und insbesondere dem monetären Vergütungsteil erreicht werden sollen, im Gesetz benennen und widerspruchsfrei aufeinander abstimmen. Die Gefangenenarbeit und deren Vergütung müssen dabei so gestaltet sein, dass die festgelegten Resozialisierungsziele tatsächlich erreicht werden können.

In ihrer Stellungnahme zur mündlichen Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts im April 2022 hat die BAG-S² die Bedeutung einer angemessenen Vergütung für inhaftierte Menschen hervorgehoben, um ihre Arbeit zu würdigen und ihre finanzielle sowie soziale Lage in und nach der Haft zu verbessern. Eine faire Entlohnung ist nicht nur ein Ausdruck der

¹ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 20.06.2023 – 2 BvR 166/16 [Gefangenenvergütung II]

² BAG-S (2022): Positionierung zur Anhörung im BVerfG in der Sache „Gefangenenvergütung“. URL: https://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/Positionierung_der_BAG-S_BVerfG_Gefangenenverguetung.pdf



Anerkennung für geleistete Arbeit, sondern auch ein wesentlicher Faktor für eine erfolgreiche Resozialisierung und die Vermeidung von Rückfälligkeit.

Nachfolgend möchten wir unsere detaillierte Bewertung zu spezifischen Punkten des Gesetzesentwurfs darlegen:

§ 10 Vollzugsplanung StVollzG E

Die Aufnahme aller Behandlungsmaßnahmen in den Vollzugsplan ist positiv zu bewerten. Das BVerfG hat jedoch ein abgestimmtes und wissenschaftlich fundiertes Resozialisierungskonzept gefordert. Eine reine Auflistung von Maßnahmen wird dem nicht gerecht. Es fehlt dem Entwurf ein Konzept, welches die Behandlungsmaßnahmen nachvollziehbar zusammenführt.

§ 29 Beschäftigung, Pflicht zur Ausübung einer zugewiesenen Beschäftigung, freie Arbeit StVollzG E

Die Neuformulierung des Begriffs „Arbeit“ zu „Beschäftigung“ und die Betonung des Bildungsvorrangs sind begrüßenswert. Dennoch darf dies nicht nur in der Veränderung von Begriffen wiedergespiegelt werden. Wir fordern die Aufnahme der Schutzrechte, die mit dem Arbeitnehmer:innenstatus einhergehen, wie z.B. Kündigungsschutz, Anwendung von Tarifverträgen, Mitbestimmungsrechte und Zugang zu Sozialversicherung an dieser Stelle. Die Neuergänzung um das „Day by Day“-Prinzip im Bereich der Ersatzfreiheitsstrafen, wie es in anderen Bundesländern bereits gängig ist, stellt eine positive Entwicklung dar.

§ 32 Vergütung StVollzG E

Wenn inhaftierten Menschen durch Arbeit in Haft vermittelt werden soll, welchen Wert Arbeit hat, muss dieser Wert neben den förderlichen Faktoren der Arbeit auch in der Vergütung für die Betroffenen spürbar sein. Arbeit im Strafvollzug ist nur dann ein wirksames Resozialisierungsmittel, wenn die geleistete Arbeit angemessene Anerkennung findet. Diese drückt sich in monetären und nicht-monetären Vergütungen aus aber auch in der Aufnahme in die Rentenversicherung.

„Die Erhöhung der Vergütung muss für die inhaftierten Menschen die Möglichkeit schaffen, neben dem Konsum auch Unterhaltsleistungen zu bedienen, Schulden zu tilgen sowie Schadenswiedergutmachung zu leisten oder Ansparungen für die Zeit nach der Haft vorzunehmen.“

Die Anhebung der Vergütungsgrundlage von 9 auf 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV stellt eine Verbesserung der finanziellen Anerkennung der Arbeit von inhaftierten Menschen dar. Auch die Einführung transparenter Vergütungsstufen ist ein positiver Schritt.

Dennoch widerspricht die Aufwertung des Bildungsbegriffes in § 29 an dieser Stelle, da Bildungsmaßnahmen nicht gleichermaßen, wie Arbeit vergütet werden.

Die Erhöhung der Vergütung muss für die inhaftierten Menschen die Möglichkeit schaffen, neben dem Konsum auch Unterhaltsleistungen zu bedienen, Schulden zu tilgen sowie Schadenswiedergutmachung zu leisten oder Ansparungen für die Zeit nach der Haft vorzunehmen. Sie muss mit dem Wert, den Erwerbsarbeit außerhalb des Vollzuges hat, vergleichbar sein.

Die Aufnahme von weiteren Rechten für Arbeitnehmer:innen in die Neufassung des Gesetzes wird von uns begrüßt. So ist es aus unserer Sicht positiv, dass Überstunden gezahlt werden oder auch „Tätigkeiten unter erschwerenden Umgebungseinflüssen“ aufgenommen werden.

§ 32a Ausfallentschädigung StVollzG E

Die Einführung der Ausfallentschädigung ist ein begrüßenswerter Schritt. Insbesondere die Tatsache, dass Behandlungsmaßnahmen während der Arbeitszeit vergütet werden, ist positiv zu bewerten, da dies sicherstellt, dass Inhaftierte keinen Verdienstaustausch erleiden.

§ 34 Zusätzliche Anerkennung von Beschäftigung StVollzG E

Grundsätzlich begrüßen wir die Anhebung der Freistellungstage von 8 auf 12 Tage. Allerdings erfahren wir aus der Praxis, dass diese Freistellungstage aus unterschiedlichen Gründen für die Betroffenen nicht spürbar sind. Bei Menschen mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe, deren Entlasszeitpunkt noch nicht feststeht, ist die Anrechnung nicht möglich, da sie einen Entlassungszeitpunkt voraussetzt. Die Freistellungstage sind auch dann nicht spürbar, wenn die Strafvollstreckungskammern bei der Bestimmung des Entlasszeitpunktes die Haftfreistellungstage erst verlängernd berücksichtigen, um sie dann wieder abzuziehen. Diese Regelung genügt in dieser Form nicht den Anforderungen des BVerfG, das in seinem Urteil zur Gefangenenvergütung ausdrücklich gefordert hat, dass die Anerkennung auch dann, wenn sie nicht allein in Geld, sondern zusätzlich durch nicht monetäre Vorteile erfolgt, einen Gegenwertcharakter für die geleistete Arbeit haben muss, der auch für die Gefangenen unmittelbar erkennbar ist.³

Der (teilweise) Erlass von Verfahrenskosten wird von uns positiv bewertet, da hier eine beginnende Schuldentilgung stattfinden kann. An dieser Stelle müssen auch Regelungen gefunden werden für die inhaftierten Menschen, die aufgrund eines Mangels an Arbeitsplätzen aber auch aufgrund physischer und psychischer Einschränkungen keine Beschäftigung erhalten.

§ 45 Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligungen, Aufwendungsersatz StVollzG E

Die Einführung einer Kostenbeteiligung bei zahnmedizinischer Behandlung erscheint für die BAG-S bei der momentanen Regelung problematisch, da zahnmedizinische Behandlungen sehr teuer sind und die Kostenbeteiligung für viele Inhaftierte, die über keine oder nur geringe finanzielle Mittel verfügen, kaum leistbar ist. Sollte eine Angleichung erfolgen, wäre hier die Regelung nach § 55 Abs. 2 SGB V umzusetzen.

§ 110 Kriminologischer Dienst StVollzG E

Die regelmäßige Evaluation der Behandlungsmaßnahmen durch den kriminologischen Dienst ist positiv. Notwendig ist aber ebenfalls der Einbezug der „freien Wissenschaft“. Die Ergebnisse dieser Forschung sollten nicht nur für die Praxis nutzbar gemacht werden, sondern auch öffentlich zugänglich sein.

Notwendig ist ein Systemwechsel!

Grundlage für die Ausgestaltung des Strafvollzuges ist der Dreiklang des Angleichungsgrundsatzes, Gegensteuerungsgrundsatzes und des Eingliederungsgrundsatzes. So sollen

³ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 20. Juni 2023 - 2 BvR 166/16 -, Rn. 174,

nach § 2 Abs. 1 StVollzG NRW (aktuelle Fassung) die Lebensbedingungen von Inhaftierten so weit wie möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden. Dies schließt auch die Vollzugsgestaltung des Bereichs „Arbeit und Beschäftigung“ mit ein. Darüber hinaus soll Arbeit im Strafvollzug eine angemessene Anerkennung finden, um Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein eigenverantwortliches und straffreies Leben in Gestalt eines für sie greifbaren Vorteils vor Augen zu führen.

„Eine besondere Förderung und Entwicklung ist zudem bei der Beschäftigungssituation von inhaftierten Frauen notwendig. Diese werden aufgrund der geringen Gefangenenpopulation momentan dahingehend benachteiligt, dass sie kaum Auswahl bei Arbeits- und Bildungsangeboten haben.“

Aktuell ist Arbeit im Strafvollzug deutlich von einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu unterscheiden. Die Arbeit begründet kein normales Arbeitsverhältnis mit in einem Arbeitsvertrag geregelten Rechten (Kündigungsschutz, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, usw.). Es ist weder eine gewerkschaftliche Vertretung noch eine betriebliche Organisation (wie z.B. Personalvertretung oder Betriebsrat) zugelassen. Dieses Sonderverhältnis setzt sich in der Form der Entlohnung fort, die nicht mit dem Arbeitgeber verhandelt wird, sondern sich nach der Eckvergütung richtet (§ 32 StVollzG NRW (aktuelle Fassung)). Weiter werden für die Arbeit im Strafvollzug Beiträge für die Arbeitslosenversicherung gezahlt. Nicht gezahlt werden Beiträge für die Rentenversicherung und für die Kranken- und Pflegeversicherung. Zudem soll in Nordrhein-Westfalen im Unterschied zu anderen Bundesländern (Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen) die Arbeitspflicht weiterhin bestehen bleiben (§ 29 Abs. 1 StVollzG NRW). Für Gefangene, die im offenen Vollzug einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Strafvollzuges nachgehen, gelten andere Regeln, nämlich die, denen alle anderen Arbeitsverhältnisse außerhalb der Gefängnismauern auch unterworfen sind.

Aus Sicht der BAG-S verpasst der vorliegende Gesetzentwurf die Chance, die Arbeit im Vollzug den alltäglichen Lebensbedingungen anzugleichen und damit die Anerkennung von Arbeit als wirksames Resozialisierungsmittel zu verorten. Ein geregeltes Arbeitsverhältnis ist eine wesentliche Bedingung für die Integration in die Gesellschaft und bietet die Möglichkeit der gesellschaftlichen Teilhabe. Es ermöglicht nicht nur die Existenzsicherung, sondern auch die Möglichkeit der selbstständigen Planung des eigenen Lebens sowie der Absicherung von Krankheits-, Pflege- und der Altersvorsorge. Das System des Arbeitszwangs, welches unterstellt, dass straffällig gewordene Personen nicht arbeiten wollten, fehlende Arbeitneh-

mer:innenrechte und ein Vergütungssystem, welches einen selbstbestimmten und verantwortungsvollen Umgang mit dem eigenen Einkommen nicht zulässt, kann schwerlich das Vollzugsziel erreichen und den Wert regelmäßiger Arbeit für das Leben herausstellen. Hier ist ein Systemwechsel zu einem Bruttolohnsystem notwendig, nach dem Vorbild des Systems außerhalb des Strafvollzuges: Arbeitende Gefangene erhalten einen deutlich höheren (Brutto-)Lohn, von dem Beiträge für die Sozialversicherungen und auch Beiträge für Haftkosten, Schuldentilgung, usw. abzuziehen sind. Zugleich erfolgt eine Angleichung an den Arbeitnehmer:innenstatus.

Wichtig ist auch den Ausbau des offenen Vollzugs weiter zu forcieren. NRW weist im Bundesländervergleich die höchste Quote der Unterbringung im offenen Vollzug (28,6 Prozent, bundesweiter Durchschnitt 14,7 Prozent) vor.⁴ Dies ist zu begrüßen. Die Öffnung zu Arbeits- und Bildungsmaßnahmen außerhalb des Vollzugs verhindert eine Benachteiligung der inhaftierten Personen bei den sich rasch verändernden Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt, wobei insbesondere die Digitalisierung zu nennen ist.

Eine besondere Förderung und Entwicklung ist zudem bei der Beschäftigungssituation von inhaftierten Frauen notwendig. Diese werden aufgrund der geringen Gefangenenpopulation momentan dahingehend benachteiligt, dass sie kaum Auswahl bei Arbeits- und Bildungsangeboten haben.

Beteiligung der freien Straffälligenhilfe und der Wissenschaft

Bisher beschränkt sich der Entwurf auf die Umsetzung der Empfehlungen des Strafvollzugausschusses. Für die Entwicklung eines wissenschaftlich fundierten Resozialisierungskonzepts, wie es das Bundesverfassungsgericht eingefordert hat, bedarf es der Beteiligung weiterer Expert:innen insbesondere der Wissenschaft für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik sowie der freien Straffälligenhilfe für die Thematik der Entlassungsvorbereitung und der Wiedereingliederung.

Die BAG-S ist bereit, den weiteren Gesetzgebungsprozess konstruktiv zu begleiten und bietet ihre Expertise an, um sicherzustellen, dass die neuen Regelungen zu einer erfolgreichen Resozialisierung beitragen.

Autorin

Alexandra Weingart

Vorsitzende der BAG-S

⁴ Dünkel, Frieder, Harrendorf, Stefan, Geng, Bernd, Pruin, Ineke, Beresnatzki, Paul and Treig, Judith (2024): „Vollzugsöffnende Maßnahmen und Entlassungsvorbereitung – Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern“. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Jg. 107, Heft Nr. 1, S. 11-35.

Wie finanziert sich eigentlich die freie Straffälligenhilfe?

von Daniel Wolter

1. Einleitung

Um es gleich vorwegzunehmen: Die Finanzierung der Straffälligenhilfe ist komplex und kann hier nur unzureichend dargestellt werden. Es ist wohl zutreffender, von Finanzierungsmodellen und Finanzierungsstrukturen zu sprechen. Die Schnittmengen zwischen den freien Trägern der Straffälligenhilfe sind vielfältig, die strukturellen und organisatorischen Unterschiede¹ jedoch erheblich. Dies wird bereits bei den Förderprogrammen der Länder und Titeln in den Landeshaushalten deutlich. Mal wird die Straffälligenhilfe separat aufgeführt, mal gibt es gemeinsame Förderprogramme und Haushaltstitel für die Bereiche Straffälligenhilfe, Wohnungslosenhilfe und Schuldnerberatung.

"Die fehlende Kenntnis über die Frage nach der Finanzierungssituation der freien Träger der Straffälligenhilfe mag doch überraschen, wenn man sich die systemrelevante Rolle der freien Straffälligenhilfe in der Resozialisierung, insbesondere in der Versorgung und Unterstützung von straffällig gewordenen Menschen, verdeutlicht."

Auch in der von Stelly und Thomas im Jahr 2009 veröffentlichten bundesweiten Befragung unter Einrichtungen der Straffälligenhilfe wird die Heterogenität erkennbar: Erfasst wurden 542 zivilgesellschaftliche Einrichtungen der Straffälligenhilfe, von denen sich 379 Einrichtungen mit ca. 2.000 Voll- und Teilzeitbeschäftigten und mehr als 3.000 Ehrenamtlichen beteiligten. 30 % der befragten Einrichtungen gaben an, ausschließlich als Einrichtung der freien Straffälligenhilfe tätig zu sein und 80 % sind als gemeinnützig anerkannt (vgl. Stelly/Thomas 2009). Der folgende Beitrag kann daher nur als Versuch verstanden werden, sich der Frage nach der Finanzierung der Straffälligenhilfe anzunähern und hat nicht den Anspruch, die Finanzierungssituation der freien Träger der Straffälligenhilfe vollständig darzustellen.

Im Folgenden kann teils nur exemplarisch argumentiert werden, wohl wissend, dass der Beitrag damit nicht allen Einrich-

¹ Vgl. dazu auch die Unterscheidung der Organisationsformen nach Kawamura-Reindl 2009.

tungen und Umständen gerecht werden kann. Die fehlende Kenntnis über die Frage nach der Finanzierungssituation der freien Träger der Straffälligenhilfe mag doch überraschen, wenn man sich die systemrelevante Rolle der freien Straffälligenhilfe in der Resozialisierung, insbesondere in der Versorgung und Unterstützung von straffällig gewordenen Menschen, verdeutlicht. Über 65 % der von Stelly und Thomas befragten Einrichtungen gaben an, Angebote in Vollzugsanstalten anzubieten, über 95 % haben zum Befragungszeitpunkt Beratungs-, Unterstützungs- sowie weitere Angebote nach der Haftentlassung angeboten.

Freie Träger der Straffälligenhilfe betreiben niedrigschwellige Hilfen, Anlauf- und Beratungsstellen, Therapieeinrichtungen, Nachsorge, Arbeitsprojekte und sind häufig mit regionalen Hilfs- und Unterstützungseinrichtungen vernetzt. Darüber hinaus leisten die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen in der Straffälligenhilfe wichtige Beiträge in der Prävention.

2. Grundlagen der Finanzierung

Die hohe Bedeutung und geschichtlich lange Tradition² freier Träger in der Straffälligenhilfe spiegelt sich nicht in ihrer rechtlichen Stellung und finanziellen Ausstattung wider (Cornel/Trenczek 2019, S. 212). Aus der Bundesgesetzgebung lässt sich die Tätigkeit der freien Träger im System der Strafrechtspflege nicht direkt erschließen. Im gesamten Bereich der Kriminaljustiz ist keine einschlägige Norm zu finden, vielmehr ergibt sich die Tätigkeit der freien Träger in der Straffälligenhilfe aus dem im Grundgesetz definierten Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG und der Menschenwürde. Rechtliche Anknüpfungspunkte für die freie Straffälligenhilfe sind die sog. Hilfen zur Erziehung bzw. für junge Volljährige nach §§ 27 ff., 41 SGB VIII bzw. die Hilfen in besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII.

Auf Landesebene sehen einige Strafvollzugsgesetze und Resozialisierungsgesetze die Einbeziehung externer Fachkräfte vor. So heißt es im Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH) in § 13: „Freie Träger der Straffälligen- und Opferhilfe sind, soweit Rechtsvorschriften oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen, an der Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu beteiligen. Ihnen soll die Durchführung von Leistungen durch das für Justiz zuständige Ministerium übertragen

² Vorläufer der freien Träger lassen sich in den sog. Gefängnisvereinen des frühen 19. Jahrhunderts finden, vgl. Cornel 2014.

werden, wenn die Freien Träger die fachlichen Voraussetzungen für die Aufgabenwahrnehmung erfüllen und mit der Beteiligung oder Übertragung der Durchführung einverstanden sind. Dies gilt insbesondere für die Aufgaben nach den §§ 21 bis 36. Die Freien Träger sollen dabei angemessen unterstützt und gefördert werden.“ Das ResOG SH formuliert hier eine Beteiligung und Unterstützung der freien Träger, auch wenn der Behörde im Verwaltungsrecht ein Ermessens- und Beurteilungsspielraum bleibt. Dies ist deutlich weitergehend, als zum Beispiel die Formulierung im Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen (Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - StVollzG NRW) in § 5 Abs. 1: „Die Anstalten arbeiten eng mit öffentlichen Stellen, freien Trägern sowie anderen Organisationen und Personen zusammen, die der Eingliederung der Gefangenen förderlich sein können. Die Anstalten wirken rechtzeitig auf einen Austausch der erforderlichen Informationen hin.“ Hier werden zwar namentlich freie Träger erwähnt, aber nicht wie eine Beteiligung erfolgen muss oder wie die Finanzierung der freien Träger erfolgt. In anderen Strafvollzugsgesetzen werden freie Träger der Straffälligenhilfe erst gar nicht aufgeführt, beispielsweise ist im Bremischen Strafvollzugsgesetz nur von Einrichtungen außerhalb des Strafvollzugsgesetzes zu lesen.

3. Finanzierungsquellen

Angesichts einer fehlenden Marktfähigkeit der Angebote und Dienstleistungen der freien Träger in der Straffälligenhilfe sowie den in der Regel geringen finanziellen Ressourcen der Klientel sind die freien Träger letztendlich von Leistungen durch öffentliche Träger oder von Spenden sowie Mitteln über Geldbußen bzw. Geldstrafen abhängig.

„Charakteristisch ist, dass häufig ein Finanzierungsmix aus unterschiedlichen Einnahmequellen vorliegt.“

Freie Träger der Straffälligenhilfe als soziale Einrichtungen handeln primär gemeinnützig. Anders als ein wirtschaftliches Unternehmen ist ein freier Träger im sozialen Bereich nicht darauf ausgelegt, Mittel selbst zu erwirtschaften oder Geldsummen über mehrere Jahre anzusparen. Eine Annäherung an die Frage, welche Finanzierungsquellen der freien Straffälligenhilfe als Einrichtungen der Zivilgesellschaft zur Verfügung stehen, kann die vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. alle vier bis fünf Jahre durchgeführte Datenerhebung zur „organisierten Zivilgesellschaft in Deutschland“ (ZiviZ-Survey) liefern. Die Ergebnisse der letzten Befragung wurden am 15.

November 2023 veröffentlicht³. Nach der Bestandsaufnahme von ZiviZ (Zivilgesellschaft in Zahlen) existierten im Jahr 2022 insgesamt 656.888 zivilgesellschaftliche Organisationen, davon sind 94 % eingetragene Vereine. In der Veröffentlichung erfolgt zwar eine Aufteilung der befragten Organisationen nach Engagementfeldern bzw. Bereichen, diese sind jedoch so allgemein gefasst, dass hieraus keine direkten Rückschlüsse auf die Einrichtungen der freien Straffälligenhilfe möglich sind.

Dennoch können die Ergebnisse der Befragung einen ersten Hinweis darauf geben, wie die Finanzierung im Bereich der Straffälligenhilfe als zivilgesellschaftlichem Bereich aufgestellt ist. So greifen nach der Befragung zivilgesellschaftliche Organisationen auf viele verschiedene Einnahmequellen zurück, genannt wurden Mitgliedsbeiträge, selbsterwirtschaftete Mittel aus Geschäftsbetrieben, öffentliche Fördermittel, Spenden von Privatpersonen und Unternehmen, Zuwendungen anderer Organisationen oder sonstige Mittel (Sondereinnahmen wie etwa Bußgelder).

Charakteristisch ist, dass häufig ein Finanzierungsmix aus unterschiedlichen Einnahmequellen vorliegt. Nach der Befragung greift eine zivilgesellschaftliche Organisation im Durchschnitt auf drei Einnahmequellen zurück: Zu 85 % generieren zivilgesellschaftliche Organisationen Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, gefolgt von Spenden mit 66 % und an dritter Stelle folgen selbsterwirtschaftete Mittel mit einem Anteil von 49 %. Zugleich gaben 38 % der befragten Organisationen an, öffentliche Fördermittel zu erhalten. Diese machen nach der Befragung den höchsten Anteil bei Bildungsorganisationen und sozialen Dienstleistern aus.

Weitere Schlüsse auf die Situation der freien Träger sind nicht möglich. Aufgrund mangelnder Erhebungen und Veröffentlichungen⁴ zur Finanzierung freier Träger in der Straffälligenhilfe erfolgte durch den Autor eine Recherche und Sichtung von Förderrichtlinien und Haushaltsordnungen in allen 16 Bundesländern, sofern diese frei zugänglich waren. Der Fokus lag hier auf der Landesebene (Justiz- und Sozialministerien), da eine Recherche auf kommunaler und städtischer Ebene nicht leistbar gewesen ist. Ergänzt wurde die Recherche durch Angaben von Mitgliedern des DBH-Fachverband e.V.

Förderungen durch Landesministerien erfolgen i. d. R. durch Zuwendungen. Eine institutionelle Förderung bei Trägern der freien Straffälligenhilfe ist eher die Ausnahme, sodass Einrichtungen zur Finanzierung ihrer Angebote und Tätigkeiten ebenfalls auf verschiedene Finanzierungsquellen zurückgreifen müssen.

³ Online verfügbar unter www.ziviz.de/publikationen/ziviz-survey-2023-hauptbericht (27.05.2024).

⁴ Nur wenige Träger der freien Straffälligenhilfe unterliegen vermutlich einer Bilanzierungs- und damit Offenlegungspflicht nach § 238 HGB bzw. § 242 HGB, sodass nur selten veröffentlichte Jahresabschlüsse zu finden sind.

Als Finanzierungsquellen lassen sich grundsätzlich feststellen:

- ESF Plus-Förderung über den Bund (Bundes-ESF) und die Bundesländer (Länder-ESF)
- Landesförderungen (Justizministerium, Sozialministerium)
- Gebietskörperschaften (Landkreis, Stadt oder Kommune)
- Stiftungen und weitere private Förderorganisationen
- Strafvollstreckungsbehörden: Zuweisung von Bußgeldern bzw. Geldzuweisungen
- Mitglieder (sofern die Einrichtung als Verein organisiert ist)
- Privatiers (Spenden, Sponsoring)
- Selbstwirtschaft

Zu den Finanzierungsquellen und deren Strukturen im Einzelnen:

ESF Plus-Förderung über den Bund (Bundes-ESF) und die Bundesländer (Länder-ESF)⁵:

Jeder EU-Mitgliedsstaat erhält Fördermittel vom ESF Plus, mit denen er vor Ort in seinem Land Projekte fördern kann. Der Schwerpunkt der ESF Plus-Förderung liegt auf der Ausbildungsförderung oder Integration in den Arbeitsmarkt. Die Förderrichtlinien der einzelnen ESF Plus-Förderprogramme legen fest, wer einen Antrag stellen kann. Je nach Programm- ausrichtung können das auch freie oder private Träger, kleine und mittlere Unternehmen oder auch Sozialpartner sein.

Grundlage für die ESF Plus-Förderung sind die EU-Verordnungen sowie die spezifischen Förderrichtlinien und -leitfäden der einzelnen ESF Plus-Förderprogramme i. V. m. den BNBest-ESF-Bund (Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen des ESF-Bundesprogramms für den Europäischen Sozialfonds Plus). Hierüber werden einzelne Projekte zur Ausbildungs- oder Arbeitsmarktvermittlung in der Straffälligenhilfe gefördert oder gesamte Bereiche der freien Träger wie in Sachsen-Anhalt.

Das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt ermöglicht die Beantragung von Finanzmitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) für die Arbeit der freien Träger der Straffälligenhilfe. Freie Träger müssen sich grundsätzlich mit einer Projektkonzeption um eine Förderung bewerben.⁶

⁵ www.esf.de/portal/DE/Startseite/inhalt.html (27.05.2024)

⁶ justiz.sachsen-anhalt.de/sozialer-dienst/vereinsfoerderung (27.05.2024)

Öffentliche Zuwendungen

(hier durch Justizministerium, Sozialministerium)

Im Sozialrecht ist grundsätzlich die Einzelfallfinanzierung verankert, während seitens der Landesjustiz mehrheitlich Projekte nach dem Zuwendungsrecht gefördert, in wenigen Fällen Fachleistungsstunden abgerechnet werden. Das Zuwendungsrecht des Bundes und der Länder unterscheidet grundsätzlich zwischen einer institutionellen und einer Projektförderung, wobei für Projekte i. d. R. keine Vollfinanzierung, sondern nur eine Teilfinanzierung vorgesehen ist. Daher braucht ein Träger, der ein Projekt im Rahmen einer Projektfinanzierung durchführen möchte, einen gewissen Anteil an Eigenkapital oder andere zusätzliche Geldquellen.

"Die Zuständigkeiten sind äußerst kompliziert geregelt, da diese weitestgehend durch Landesrecht geregelt sind."

Nach einem Abgleich der veröffentlichten Nebenbestimmungen und Förderrichtlinien der Landesjustizverwaltungen sind in 14 Bundesländern Projektförderungen vorgeschrieben, in zwei Bundesländern (u. a. Bremen) erhalten Träger der freien Straffälligenhilfe eine institutionelle Förderung. So ist die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Straffälligenhilfe beispielsweise in Niedersachsen durch Förderrichtlinien geregelt, die im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nr. 31/2018, S. 827 ff.) veröffentlicht sind. Neben der Rechtsgrundlage (i. d. R. erfolgt bei Projektförderungen der Verweis auf die VV zu § 44 LHO) werden hier Gegenstand der Förderung, Zuwendungsempfänger und die Voraussetzungen festgelegt.

Gebietskörperschaften (Landkreis, Stadt oder Kommune) und Landschaftsverbände

Maßnahmen und Projekte insbesondere für Jugendliche können durch Gebietskörperschaften, Spitzenverbände oder Landschaftsverbände als Kostenträger finanziert werden. Hierzu werden regelmäßig öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen, die Leistungen nach Fachleistungsstunden oder Entgelt mit den Kostenträgern abrechnen oder Zuwendungen zum Gegenstand haben.

Die Zuständigkeiten sind äußerst kompliziert, da diese weitestgehend durch Landesrecht geregelt sind. In Rheinland-Pfalz werden beispielsweise Projekte und Maßnahmen teilweise anteilig durch Gebietskörperschaften finanziert, konkret durch Mittel des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz oder durch Zuwendungen der örtlichen Stadt

bzw. Kommune. In Berlin ist mit den Wohlfahrtsverbänden ein Rahmenfördervertrag in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Soziales geschlossen, ergänzend werden noch Einzelprojekte gefördert.

Stiftungen und private Förderorganisation (wie Soziallotterie)

Stiftungen und weitere private Förderorganisationen sind sehr heterogene Gebilde. Auf der Website des Deutschen Stiftungszentrums⁷ werden insgesamt 670 rechtsfähige und nichtrechtsfähige Stiftungen aufgeführt, die Einzelprojekte fördern oder auch einen Publikationszuschuss gewähren. Die Stiftungen definieren dabei gemäß ihrem Stiftungszweck die Förderschwerpunkte, Zielgruppen und Einzugsgebiet (regional bis international) selbst. Entsprechend vielfältig sind hier die konkreten Förderrichtlinien.

"Einige Stiftungen haben sich auch auf Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, wie straffällig gewordene Personen konzentriert, mit dem Ziel, die Lebensqualität von Menschen zu erhalten oder zu steigern."

Einige Stiftungen haben sich auch auf Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, wie straffällig gewordene Personen konzentriert, mit dem Ziel, die Lebensqualität von Menschen zu erhalten oder zu steigern. In Baden-Württemberg werden beispielsweise durch die Baden-Württemberg Stiftung⁸ und die LECHLER-Stiftung⁹ Projekte in der Straffälligenhilfe landesweit gefördert. Die konkrete Umsetzung der Projekte erfolgt durch das Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg.

Strafvollstreckungsbehörden: Zuweisung von Bußgeldern/Geldzuweisungen

In der Strafprozessordnung ist die Möglichkeit vorgesehen, dass im Rahmen von Bewährungsaufgaben und bei Einstellung von Strafverfahren eine Bußgeldzahlung zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung erfolgen kann. Die Ausführung bei einer Einstellung nach § 153a StPO ist in der bundeseinheitlichen Richtlinie für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) geregelt. Nach § 93 Nr. 2 RiStBV sollen bei der Auswahl des Zuwendungsempfängers „insbesondere Einrichtungen der Opferhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Straf-

fälligen- und Bewährungshilfe, Gesundheits- und Suchthilfe sowie Einrichtungen zur Förderung von Sanktionsalternativen und Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen in angemessenem Umfang berücksichtigt werden“.

Die praktische Umsetzung wird in den Bundesländern sehr unterschiedlich geregelt. So ist beispielsweise in Hamburg 1972 ein Sammelfondsverfahren beschlossen worden. Hiernach ist von den Gerichten und Staatsanwaltschaften keine bestimmte Einrichtung als Bußgeldempfängerin zu benennen, stattdessen wird ein Fördergebiet bestimmt und die Geldbuße einem Sammelfonds zugewiesen. Jedem der vier Fonds ist ein Verteilungsgremium zugeordnet, das über die Verteilung der Gelder entscheidet. In anderen Bundesländern (z. B. Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern) ist durch Verfügung geregelt, dass interessierte gemeinnützige Einrichtungen sich in ein landesweites Verzeichnis aufnehmen lassen müssen, um bei der Zuweisung von Geldauflagen berücksichtigt zu werden. In der Befragung von Stelly und Thomas (2009, S. 7) benannte rund die Hälfte der befragten Einrichtungen „Geldbußen“ als erste Finanzierungsquelle. Erst an zweiter Stelle folgten öffentliche Zuwendungen durch Landesjustizministerien. Einige Projekte und Aktivitäten freier Träger werden gänzlich hierüber finanziert, z. B. Anti-Gewalt-Trainings oder der Täter-Opfer-Ausgleich für Erwachsene in Regionen in Rheinland-Pfalz.

Mitglieder (sofern die Einrichtung als Verein organisiert ist)

Ein rechtsfähiger Verein kann einen Mitgliedsbeitrag erheben, sofern die Erhebung in der Satzung geregelt ist (§ 58 Nr. 2 BGB). Die häufigsten Beitragsarten sind Geldbeiträge, Arbeitsleistungen und Sachleistungen. Die Höhe von Mitgliedsbeiträgen kann je nach Vereinszweck variieren. Gemeinnützige Vereine dürfen potenzielle Mitglieder jedoch nicht ausschließen, deshalb ist hier eine Obergrenze für Mitgliedsbeiträge als Geldbetrag für natürliche Personen von 1.023 Euro zu berücksichtigen, die vermutlich nirgends ausgeschöpft wird. Die Verwendung der Mitgliedsbeiträge ist an den satzungsgemäßen Zweck des Vereins gebunden. Mitgliedsbeiträge können für Vereine der Straffälligenhilfe ebenso eine wichtige, wenn auch in der Regel vergleichsweise geringe Einnahmequelle sein.

Privatiers (Spenden, Sponsoring)

Gemeinnützige Einrichtungen können Spenden (Geldspende, Aufwandsspende oder Sachspende) entgegennehmen, die den steuerbegünstigten Zweck fördern und keine Gegenleistung erfordern. Unternehmen, die mit ihrer Förderung unternehmensbezogene Ziele der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit verfolgen, betreiben Sponsoring. Die Einnahmen, die ein Verein mit dem Sponsoring erzielt, sind mit dem Regelsteuersatz von 19 % voll umsatzsteuerpflichtig. Werden darüber hinaus Gewinne erzielt, unterliegen diese der Ertragsbesteuerung. Nach dem Deutschen Spendenrat e.V. wurden im Kalenderjahr

⁷ www.deutsches-stiftungszentrum.de (27.05.2024)

⁸ www.bwstiftung.de/de/ (27.05.2024)

⁹ lechler-stiftung.de/ (27.05.2024)

2023 rund 5 Milliarden Euro gespendet. Der Hauptanteil am Gesamtspendenvolumen geht mit knapp 75 % an die humanitäre Hilfe. Das letzte Viertel geht an Kultur- und Denkmalpflege, Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, Tierschutz, Sport oder an sonstige Einrichtungen.¹⁰ Der Umfang an Spenden oder Sponsoring bei freien Trägern ist völlig unklar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass freie Träger der Straffälligenhilfe kaum bis gar keine Spenden für ihre Tätigkeiten erhalten. Unterstützung und Angebote für straffällig gewordene Menschen sind in der Gesamtbevölkerung wohl nicht besonders unterstützenswert.

Selbstwirtschaft

Eine letzte hier aufgeführte Finanzierungsquelle sind Erlöse durch Verkäufe oder Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt. Freie Träger der Straffälligenhilfe erwirtschaften nur in seltensten Fällen eigene Mittel. Angebote und Leistungen werden gegenüber straffällig gewordenen Menschen kostenfrei angeboten.

"Die Erwirtschaftung von Eigenmitteln durch i. d. R. umsatzsteuerpflichtige Erlöse ist für freie Träger der Straffälligenhilfe jedoch mit einem organisatorischen Mehraufwand verbunden"

Durch Tätigkeiten von straffällig gewordenen Menschen zum Beispiel in Werkstätten (häufig Holzwerkstätten) können durch den Verkauf oder durch Übernahme von Aufträgen (z. B. Maler- oder Reparaturleistungen) Erlöse erwirtschaftet werden. Kostendeckend wird dies kaum sein. Die Erwirtschaftung von Eigenmitteln durch i. d. R. umsatzsteuerpflichtige Erlöse ist für freie Träger der Straffälligenhilfe jedoch mit einem organisatorischen Mehraufwand verbunden, da hier aus steuerrechtlichen Gründen ein wirtschaftlicher Zweckbetrieb oder wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb geführt werden muss. An dieser Stelle sei die Frage aufgeworfen, wie zeitgemäß die Erwartung ist (oder jemals war), dass freie Träger der Straffälligenhilfe einen Eigenanteil aufzubringen haben? Wie soll dies bei gemeinnützigen Trägern mit Angeboten für Klient:innen funktionieren, die nicht wirtschaftlich tätig sein können?

¹⁰ www.spendenrat.de/bilanz-des-helfens-2023/ (27.05.2024)

4. Vertragsmanagement in der freien Straffälligenhilfe

Mit der Einführung des sog. neuen Steuerungsmodells (Knorr/Scheppach 1999, S. 14) in den 1990ern in Deutschland hat sich in den Verwaltungsbehörden ein Umdenken vom Selbstkostendeckungsprinzip hin zu betriebswirtschaftlichem Denken und Handeln vollzogen, was sich in den Nebenbestimmungen und Förderrichtlinien widerspiegelt. Es sollte mehr Wettbewerb bei den Trägern und mehr leistungsvertragliche Regeln in der öffentlichen Verwaltung geben.

Es wurde als eine Art Heilmittel für die allgemeine „Kostenkrankheit“ öffentlicher sozialer Dienstleistungen angesichts der leeren Kassen der Kommunen und als Unterstützung eines Rationalisierungs- und Qualitätsverbesserungsprozesses in der Sozialen Arbeit gesehen. Mit den Zielen der neuen Steuerung bzw. des New Public Managements ist eine voll finanzierte soziale Arbeit so nicht mehr möglich gewesen. Mit der Etablierung eines Vertragsmanagements (oder Kontraktmanagements) ist eine klare Trennung zwischen politischen Entscheidungen (z. B. über die Höhe des Budgets) und Verwaltungshandeln (Förderrichtlinien, Mittelvergabe, Vereinbarungen) vollzogen worden.

Die Umsetzung von Projekten orientiert sich seitdem an den Maximen von Outputsteuerung (Ergebnissteuerung), Maßnahmendefinition, Budgetierung, Kosten- oder Leistungsabrechnung sowie Qualitätsmanagement (Knorr/Scheppach 1999, S. 108). Mit der vollzogenen Veränderung der Mittelvergabe durch die öffentliche Verwaltung im Sinne von unternehmerischem Marktverhalten haben sich auch die freien Träger der Straffälligenhilfe anpassen müssen (Stelly/Thomas 2006).

5. Exkurs: Öffentliche Zuwendungen für Aktivitäten der freien Straffälligenhilfe und das Prinzip der Subsidiarität

Die Zuwendung öffentlicher Mittel durch das Land stellt vermutlich eine der Hauptfinanzierungsquellen für Projekte und Maßnahmen freier Träger der Straffälligenhilfe dar. Aus diesem Grund sei ein kurzer Exkurs zum doch recht anspruchsvollen Zuwendungsrecht erlaubt. Das Zuwendungsrecht von Bund und Ländern ist hinsichtlich der wichtigsten gesetzlichen Regelungen in den Haushaltsordnungen als auch der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften weitgehend identisch (Mayer 2022, S. 37).

Den einheitlichen Rahmen für das Haushaltsrecht von Bund und Ländern bildet das Haushaltsgrundsatzgesetz (HrGrG).

Nach Mayer lassen sich Zuwendungen als „staatliche Geldleistungen, mit denen die Empfänger Aufgaben erfüllen, die im erheblichen öffentlichen Interesse liegen“ definieren (Mayer 2022, S. 30). In fiskalischer Hinsicht wird durch Zuwendungen das Prinzip der Subsidiarität erfüllt. Danach soll der Staat nur jene Aufgaben wahrnehmen, die kleinere Einheiten (Gemeinden, Institutionen, Zusammenschlüsse oder Einzelne) nicht genauso gut oder ggf. besser erledigen können (vgl. Bogumil et al. 2021). Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass nicht der Staat, sondern die Bürgerinnen oder Bürger (einzeln oder organisiert in zivilgesellschaftlichen Zusammenschlüssen) selbst das Zusammenleben im Staat gestalten und weiterentwickeln sollen.

"In fiskalischer Hinsicht wird durch Zuwendungen das Prinzip der Subsidiarität erfüllt. Danach soll der Staat nur jene Aufgaben wahrnehmen, die kleinere Einheiten (Gemeinden, Institutionen, Zusammenschlüsse oder Einzelne) nicht genauso gut oder ggf. besser erledigen können"

Der Subsidiaritätsgrundsatz zieht sich durch das gesamte Zuwendungsrecht: Der Staat hat durch Zuwendungen Dritte in die finanzielle Lage zu versetzen, die Aufgaben zu erfüllen, die er selbst nicht erfüllen kann. Hierbei werden Zuwendungsempfänger:innen nach dem Minimalprinzip jedoch nur soweit unterstützt, als sie die Aufgabenwahrnehmung nicht selbst finanzieren können (Mayer 2022, S. 67). Das Prinzip ist beispielsweise in Nr. 1.2 ANBestP bei Projektförderungen zu finden, da hier Zuwendungsempfänger:innen verpflichtet werden, „alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen und seinen Eigenanteil als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben“ einzusetzen.

Die Vorteile von Zuwendungen für die öffentliche Hand liegen auf der Hand: Sie sind zweckmäßig, weil Zuwendungsempfänger:innen und damit auch Einrichtungen der freien Straffälligenhilfe fachlich häufig kompetenter als staatliche Stellen sind. Sie sind zudem auch i. d. R. wirtschaftlich, weil die öffentliche Hand kein eigenes Personal beschäftigen und keine eigenen Sachmittel aufbringen muss.

Nicht zuletzt wird mit Zuwendungen eine politische und weltanschauliche Pluralität erreicht, weil nicht die öffentliche Hand selbst, sondern von ihm unabhängige Dritte tätig werden und Zuwendungsempfänger:innen in ihrem Bereich häufig die gesamte gesellschaftliche Bandbreite abdecken. Ankernormen des Zuwendungsrechts sind die §§ 23 und 44 BHO/LHO

(Bundeshaushaltsordnung/Landshaushaltsordnung)¹¹, die die gesetzlichen Vorgaben im Zuwendungsbereich konkretisieren. Mit dem Verweis auf § 23 BHO/LHO wird für alle Zuwendungsempfänger:innen geregelt, dass bei der Bewilligung einer Zuwendung die gleichen Voraussetzungen vorliegen müssen wie für die Veranschlagung von Zuwendungen im Bundes- oder Landshaushalt. In den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO/LHO werden neben den Förderungsarten und -formen der Weg von der Beantragung über die Bewilligung und Auszahlung bis hin zur Erstellung des Nachweises geregelt.

Grundsätzlich gibt es nach den Verwaltungsvorschriften (VV) Nr. 2 zu § 23 BHO/LHO nur die beiden Zuwendungsarten der institutionellen Förderung und der Projektförderung. Zuwendungsempfänger mit einer institutionellen Förderung nehmen längerfristige Aufgaben wahr, denen der Staat erhebliche Bedeutung beimisst und die er selbst nicht erledigen möchte oder darf. Auch wenn institutionelle Förderungen stets nur für ein Kalenderjahr bewilligt werden, wird regelmäßig eine Folgeförderung bewilligt, da die Einrichtungen nicht „aus eigener finanzieller Kraft (...) lebensfähig sind“ (Mayer 2022, S. 71). Die Einführung des Omnibusprinzips im jährlichen Rundschreiben des BMF zur Haushaltsaufstellung¹² führt dazu, dass Einrichtungen nur noch dann eine institutionelle Förderung erhalten, wenn ein:e andere:r Zuwendungsempfänger:in im finanziell gleichwertigen Umfang aus der Förderung ausscheidet. Dies erklärt auch die hohe Verbreitung von Projektförderungen bei freien Trägern der Straffälligenhilfe, trotz der systemrelevanten Bedeutung ihrer Tätigkeiten. Die Änderung der Zuwendungsart von einer Projektförderung hin zu einer institutionellen Förderung erfolgt damit nur, wenn ein bisheriger Zuwendungsempfänger aus der institutionellen Förderung ausscheidet.

In VV Nr. 2 zu BHO/LHO sind die unterschiedlichen Finanzierungsarten aufgelistet, namentlich die Teilfinanzierung, untergliedert in Anteilfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung und die Festbetragsfinanzierung sowie die Vollfinanzierung. Alle Arten der Teilfinanzierung erfordern das Einbringen von Eigenmitteln, wobei weder das Zuwendungsrecht noch die Verwaltungsvorschriften zu den haushaltsrechtlichen Vorgaben festlegen, wie hoch der tatsächliche Anteil der Eigenmittel sein muss, vielmehr ergeben sich die Unterschiede aus der Systematik der Finanzierungsart (Mayer 2022, S. 171 ff.).

Regelungen zu den Mindestsätzen oder Höchstgrenzen von Fördermitteln lassen sich dagegen in Förderrichtlinien finden, sofern welche existieren. Eine Besonderheit in der Projektförderung stellt die Vollfinanzierung nach VV Nr. 2.4 zu § 44 LHO dar: „Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder ein nur geringes wirtschaft-

11 Die Ankernorm § 44 LHO ist in allen Bundesländern identisch.

12 Vgl. beispielsweise für die Haushaltsaufstellung 2024: Rundschreiben vom 07. Februar 2024 II A 2 - H 1200/23/10033 :001 (DOK 2024/0057576).

liches Interesse hat, das gegenüber dem Landesinteresse nicht ins Gewicht fällt, oder wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist.“ Zugleich ist die Finanzierungsart wegen des Grundsatzes der Subsidiarität auf Ausnahmen zu beschränken, aber möglich!

6. Vielfalt an Förderrichtlinien

Soweit zur Einheitlichkeit bzgl. der Regelungen in der Bundeshaushaltsordnung und in den Landeshaushaltsordnungen. Regelungen zu den materiellen Programminhalten sowie zur Abwicklung eines einzelnen Förderprogramms können und werden teils in bundes- oder länderspezifischen Förderrichtlinien geregelt. Da Förderrichtlinien keine Rechtsnormen sind, obliegt der Verwaltung nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 GG) die alleinige Interpretationshoheit. Diese richten sich allein an die Bewilligungsbehörde und sind nur für diese bindend.

„Die Fördersumme ist in der Summe grundsätzlich begrenzt, unabhängig vom tatsächlichen Fehlbedarf. Die Bewilligung der Fördersumme ist dann teils gekoppelt an Bedingungen, wie dass nur 90 % der Personalausgaben an den zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.“

In den verschiedenen Förderrichtlinien der Länder für Aktivitäten und Projekte der freien Straffälligenhilfe ließ sich folgende Vielfalt finden:

Dauer der Förderung: Gemäß Haushaltsprinzip werden Förderungen stets für ein Kalenderjahr vergeben. Gesonderte Förderprogramme oder auch europäische Förderprogramme sehen teils längere Förderperioden vor (z. B. drei Jahre), hier aber in der Regel mit einer Bewerbung um ein konkretes Projekt verbunden.

Anspruchsberechtigung: In allen Nebenbestimmungen und Förderrichtlinien werden die Zuwendungen als freiwillige Leistungen definiert, wodurch sich kein Rechtsanspruch ableiten lässt. Weder besteht ein Anspruch auf Fortsetzung einer Förderung im kommenden Haushaltsjahr noch auf eine bestimmte Förderhöhe.

Bei einer Teilfinanzierung sehen einige Förderrichtlinien unterschiedliche Höchstbetragbegrenzungen vor. Die Fördersumme

„Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“

(Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz)

„Das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes ist eine wesentliche gesellschaftspolitische Grundwerteentscheidung. Es hat die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit als Voraussetzung für die Würde des Menschen und seine rechtsstaatliche Freiheit zum Ziel: Der Staat hat dem Einzelnen Hilfe sowie einen sozialen Ausgleich für benachteiligte Gruppen und Einzelpersonen zu gewähren [...]

An der Verwirklichung einer gerechten Sozialordnung sind alle gesellschaftlichen Kräfte beteiligt. Dazu gehört auch die Freie Wohlfahrtspflege; sie ist eine der tragenden Säulen im Sozialstaat [...]

Grundlage dieser Zusammenarbeit, so weit sie durch öffentliche und freie Träger erbracht wird, ist das Subsidiaritätsprinzip. Es bedeutet vereinfacht: Was der Einzelne, die Familie oder Gruppen und Körperschaften aus eigener Kraft tun können, darf weder von einer übergeordneten Instanz noch vom Staat an sich gezogen werden. Es soll sicher gestellt werden, dass Kompetenz und Verantwortung des jeweiligen Lebenskreises anerkannt und genutzt werden. Das schließt allerdings die staatliche Pflicht mit ein, die kleineren Einheiten falls nötig so zu stärken, dass sie entsprechend tätig werden können. Die im Subsidiaritätsprinzip zum Ausdruck kommende Anerkennung sozialer Initiativen ermöglicht dem hilfebedürftigen Bürger ein Wahlrecht.“

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
(www.bagfw.de)

ist in der Summe grundsätzlich begrenzt, unabhängig vom tatsächlichen Fehlbedarf. Die Bewilligung der Fördersumme ist dann teils gekoppelt an Bedingungen, wie dass nur 90 % der Personalausgaben an den zuwendungsfähigen Ausgaben (z. B. Thüringen¹³) gefördert werden. Teils erfolgt auch eine Kopplung der Höhe der Personalausgaben an den Sachausgaben, wie in Nordrhein-Westfalen: Sachausgaben werden als Pauschale in Höhe von 20 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben bewilligt.

¹³ Vgl. die Richtlinien für die Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen in der Straffälligenhilfe vom 21.12.2023, Az. 4263-1/03.

Personalkosten: In allen Förderrichtlinien ließen sich Vorgaben zu den Personalkosten finden. Grundsätzlich gilt bei allen Zuwendungen das Besserstellungsverbot (Nr. 1.3 ANBestP). Thüringen definiert beispielsweise in seinen Richtlinien für die Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen in der Straffälligenhilfe, dass Entgelte für Sozialarbeiter höchstens bis zur Entgeltgruppe S 15 Stufe 6, Entgelte für Verwaltungsfachkräfte höchstens bis zur Entgeltgruppe E 5 Stufe 6 förderfähig sind.

7. Fazit

Straffälligenhilfe ist eine staatliche Pflichtaufgabe, sie dient der Umsetzung des Sozialstaatsprinzips aus Art. 20 Abs. 3 und 28 Abs. 1 GG. Durch das wachsende Bewusstsein für die Vielfalt und Komplexität von straffällig gewordenen Menschen und durch die Veränderungen in der Sozialpolitik sind gemeinnützige Organisationen in der Straffälligenhilfe zunehmend gefordert, innovative und effektive Lösungen zu entwickeln.

"Mit dem Haushaltsgrundsätzegesetz sollten sich Bund und Länder bemühen, einen einheitlichen Rahmen in der Anwendung der Haushaltsgrundsätze zu definieren."

Das vollständige Potenzial freier Träger der Straffälligenhilfe lässt sich vielerorts jedoch nicht ausschöpfen. Voraussetzung dafür wäre, dass sie mit den nötigen (finanziellen) Ressourcen ausgestattet sind. Unterschiede in den Finanzierungsstrukturen zwischen den Bundesländern mögen darin begründet sein, dass es länder- oder auch regionalspezifische Besonderheiten gibt, die es zu berücksichtigen gilt.

Mit dem Haushaltsgrundsätzegesetz sollten sich Bund und Länder bemühen, einen einheitlichen Rahmen in der Anwendung der Haushaltsgrundsätze zu definieren. In der konkreten Ausgestaltung, zumindest für die freien Träger der Straffälligenhilfe, lässt sich im bundesweiten Vergleich eine Vielfalt an Finanzierungsquellen, Finanzierungsstrukturen und inhaltlicher Ausgestaltung von Bestimmungen sowie Förderrichtlinien feststellen.

Durch die Art und Weise der Finanzierung werden letztendlich Angebote und Leistungen freier Träger der Straffälligenhilfe für die Klientel gesteuert. Es ist anzunehmen, dass straffällig gewordene Menschen durch die unterschiedliche Steuerung nur sehr unterschiedlich an Angeboten und Leistungen teilhaben können.

Inwiefern lassen sich dadurch die gleichen Chancen auf Resozialisierung, die Umsetzung des Sozialstaatsprinzips aus Art. 20 Abs. 3 und 28 Abs. 1 GG flächendeckend und unabhängig vom Wohnort sicherstellen? Es darf gespannt auf die Vorhaben der Bundesregierung geschaut werden. Im Koalitionsvertrag ist zwar eine Reform des Gemeinnützigkeitsrechts vereinbart worden, im letzten veröffentlichten Entwurf zum Jahressteuergesetz 2024 ist der Begriff Gemeinnützigkeit jedoch nicht einmal zu finden.

Autor:



Daniel Wolter

Geschäftsführer, DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. und Vorstandsmitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.

Literatur

- Bogumil, Jörg/Marschall, Stefan/Uwe, Andreas/Woyke, Wichard (Hrsg.) (2021): Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland. 8. aktual. Aufl., Heidelberg: Springer VS.
- Cornel, Heinz (2014): Geschichte des Strafens und der Straffälligenhilfe. In: Arbeitskreis HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.): Kriminologie und Soziale Arbeit, S. 31-47.
- Cornel, Heinz/Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2019): Strafrecht und Soziale Arbeit. Lehrbuch. Baden-Baden: Nomos.
- Haushaltsführungsgrundschriften vom 07. Februar 2024 II A 2 - H 1200/23/10033 :001 (DOK 2024/0057576) www.zrb.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Vorschriften/5_Haushaltsfuehrung/2024/HF-Rds-2024-endg%C3%BCtliche-HHF.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- Kawamura-Reindl, Gabriele (2009): Freie und kommunale Hilfe für Straffällige. In: Cornel, Heinz/Kawamura-Reindl, Gabriele/Maelicke, Bernd/Sonnen, Bernd-Rüdiger (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch. 3. Auflage., Baden-Baden, S. 200-219.
- Knorr, Friedrich/Scheppach, Maria (Hrsg.) (1999): Kontraktmanagement. Finanzierungsformen, Leistungsverträge für freie Wohlfahrtsverbände, soziale Dienstleister und Sozialverwaltungen. Regensburg/Bonn.
- Mayer, Volker (2002): Zuwendungsrecht für die Praxis in Bund, Ländern und Gemeinden. 2. Auflage. Walhalla Fachverlag.
- Niedersächsisches Ministerialblatt, Nr. 31/2018.
- Stelly, Wolfgang/Thomas, Jürgen (Hrsg.) (2009): Straffälligenhilfe unter Veränderungsdruck, Tübingen. uni-tuebingen.de/fakultaeten/juristische-fakultaet/forschung/institute-und-forschungsstellen/institut-fuer-kriminologie/forschung/jugend-strafvollzug-straftaelligenhilfe/abgeschlossene-projekte/straffaelligenhilfe-unter-veraenderungsdruk-analyse-neuer-entwicklungstendenzen-in-der-freien-straftaelligenhilfe/
- Stelly, Wolfgang/Thomas, Jürgen (Hrsg.) (2006): Straffälligenhilfe in Zeiten der Privatisierung und Rationalisierung. In: Landesgruppe Baden-Württemberg in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Zwischen Rationalität und Rationalisierung – Jugendstrafrechtspflege und Jugendhilfe auf neuen Wegen. INFO 2006, S. 65-80.
- Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. (2023): ZIVIZ-SURVEY 2023. Zivilgesellschaftliche Organisationen im Wandel – Gestaltungspotenziale erkennen. Resilienz und Vielfalt stärken. Essen. www.ziviz.de/sites/ziv/files/ziviz-survey_2023_hauptbericht.pdf

Steckbrief

Sozialdienst katholischer Frauen München e.V.

Fachdienst Straffälligenhilfe



Mitgliedschaft im Verband:

Caritas

Anzahl der Mitarbeiter:innen:

Der SKF München hat über 400 Mitarbeiter:innen, im Fachdienst Straffälligenhilfe sind 14 Mitarbeiterinnen beschäftigt, davon 2 Verwaltungskräfte und 1 Leitung sowie eine Psychologin mit 3 Stunden wöchentlich.

Klient:innen pro Jahr (2023):

Übergangsmangement mit Nachbetreuung:

Erwachsene Frauen (über 21 Jahre): 105, Jugendliche (bis 21 Jahre): 2, Gruppenangebote in der JVA Aichach und München: 32

Haftvermeidung:

Vermittlung in Gemeinnützige Arbeit: 47, Vermittlung in Geldverwaltung: 63, Klientinnen insgesamt: 191

Jugendrichterliche Weisungen:

Betreuungsweisungen (bis 21 Jahre): 12, Gesprächsweisungen (bis 21 Jahre): 5

Beratung in den JVAen:

München, Frauenabteilung und Aichach

Projekte der Einrichtung und deren Finanzierung:

Übergangsmangement:

Beratung vor während und nach der Haft von Mädchen und erwachsenen Frauen. Finanzierung: Erzbischöfliches Ordinariat, Bayerisches Justizministerium

Hundegestützte Beratung in der JVA Aichach.

Finanzierung: Eigenmittel

Gruppenangebote in der JVA Aichach und München wie Improvisationstheater, Kreativangebot, Kochkurs auf der Jugendstation mit externen Referent:innen.

Finanzierung über Spendenmittel, Sternstunden, Adventskalender Süddeutsche Zeitung

Clearingstelle zur Vermittlung in gemeinnützige Arbeit und Geldverwaltung bei Geldstrafenverfahren und Bewährungsaufgaben für erwachsenen Frauen aus dem Stadtgebiet München. Finanzierung: Bayerisches Justizministerium, Landeshauptstadt München, Bußgelder, Eigenmittel

Jugendrichterliche Weisungen für Mädchen und junge Frauen von 14 bis 21 Jahren:

Gesprächs- und Betreuungsweisungen, hundegestütztes Gruppenangebot. Finanzierung: Landeshauptstadt München, Eigenmittel.

Vorstellung Projekt Übergangsmangement:

Im Bereich Übergangsmangement werden Frauen und Mädchen während und nach der Inhaftierung beraten. Finanziert werden ca. drei Stellen für Sozialpädagog:innen, 11,5 Std für Leitung, 15,25 Stunden für Verwaltung, 1 Stunde für eine Psychologin. In der Regel betreut 1 Vollzeitkraft ca. 35 Klient:innen. Der überwiegende Anteil der Finanzierung besteht aus Zuwendungen des Erzbischöflichen Ordinariats (58 %), Rücklagen des Trägers (27 %) und den Zuwendungen des Bayerischen Justizministeriums (15 %). Wir erhalten einen jährlich wechselnden Zuschuss des bayrischen Justizministeriums ausschließlich für abgehaltene Beratungsstunden in den JVAen Aichach und München, für Ausgänge und Begleitungen am Entlassungstag, und für Beratung nach der Haft. Die geleisteten Stunden sind in einem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Die Zuwendungen werden über den Landescaritasverband an uns ausgezahlt. Dabei gibt es keinerlei Vorgaben wieviel Eigenmittel der Träger aufwenden muss.

Weitere Informationen unter www.skf-muenchen.de

Wir bedanken uns bei Frau Grönecke-Kümmerer, der Fachdienstleitung Straffälligenhilfe, für die Erstellung dieses Steckbriefes.

Das Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg

Interview mit Julia Heidenreich und Sebastian Kopp



Julia Heidenreich

Geschäftsführerin des Verbandes Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg und Mitglied der Steuerungsgruppe des Netzwerks Straffälligenhilfe Baden-Württemberg



Sebastian Kopp

geschäftsführender Vorstand des Badischen Landesverbandes in Karlsruhe und Mitglied der Steuerungsgruppe

2005 schlossen sich der Badische Landesverband für soziale Rechtspflege KdÖR, der Paritätische, Landesverband Baden-Württemberg, und der Verband Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e. V. zum landesweiten „Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg GbR“ zusammen. Das Netzwerk zeichnet sich verantwortlich für die Konzeption und Umsetzung landesweiter Projekte wie z. B. „Schwitzen statt Sitzen“. Lobbyarbeit, Konzeptentwicklung, Finanzplanung, Qualitätssicherung u. a. m. werden gemeinsam angegangen. Die Koordination erfolgt durch eine Steuerungsgruppe, die mit jeweils einem Vertreter dieser drei Verbände besetzt ist. Gesellschafter sind die Vorsitzenden der drei Dachverbände.

Julia Heidenreich ist Geschäftsführerin des Verbandes Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg und Mitglied der Steuerungsgruppe des Netzwerks Straffälligenhilfe Baden-Württemberg und mit einer Unterbrechung seit zwölf Jahren für das Netzwerk tätig. Sebastian Kopp ist geschäftsführender Vorstand des Badischen Landesverbandes in Karlsruhe und Mitglied der Steuerungsgruppe und seit zehn Jahren in der Straffälligenhilfe aktiv.

BAG-S: Herzlich willkommen, Frau Heidenreich und Herr Kopp. Vielen Dank, dass Sie für ein Interview zur Verfügung stehen.¹ Das „Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg GbR“ wurde 2005 gegründet. Wie kam es dazu?

Julia Heidenreich: Durch ehrenamtliche Zusammenschlüsse im Bereich der freien Straffälligenhilfe wurden in den 1830er Jahren die ersten Vereine gegründet. In Baden-Württemberg gibt es zwischenzeitlich 3-Säulen der Straffälligenhilfe: der Sozialdienst im Justizvollzug, die Bewährungs- und Gerichtshilfe und die freie Straffälligenhilfe. 2005 schlossen sich der Badische Landesverband für soziale Rechtspflege KdÖR, der Paritätische, Landesverband Baden-Württemberg e.V. und der Verband Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e.V. zum landesweiten „Netzwerk Straffälligenhilfe in

Baden-Württemberg GbR“ zusammen. Aus unserer Sicht ist dieses Netzwerk ein absolutes Erfolgsmodell. Zu dem Netzwerk gehören 45 Mitgliedsvereine, die in diesem organisiert sind. Das Wertvolle ist, dass im Netzwerk alle wesentlichen Informationen zusammengeführt werden, aber das Netzwerk auch ein Sprachrohr ist, und zwar in beide Richtungen. Also zum einen für die Mitgliedsvereine. Wir sind Dienstleister für die Mitgliedsvereine, aber auch erster Ansprechpartner für die Landesregierung und das Justizministerium.

„Aus unserer Sicht ist dieses Netzwerk ein absolutes Erfolgsmodell.“

Sebastian Kopp: Wir versuchen immer den Spagat zwischen den Interessen der einzelnen Vereine und einer gemeinsamen Haltung als Netzwerk Baden-Württemberg zu erreichen. Wenn wir als Netzwerk, also als Gemeinschaft, auftreten, können wir bestimmte Themen in der Lobbyarbeit stärker vertreten. Es ist sicherlich nicht immer einfach, aber ich glaube, wir haben in Baden-Württemberg einen guten Weg gefunden.

Julia Heidenreich: Und vielleicht noch ergänzend: Das Netzwerk hat die Steuerungsgruppe, gerade bestehend aus dem Herrn Kopp, Herrn Dirr vom Paritätischen und meiner Person, und zusätzlich noch drei Vorsitzende: Herrn Häberle im Badischen, Herrn Brauneisen, als Vorsitzender im Württembergischen, und Frau Dürig als sozialpolitische Vorsitzende beim Paritätischen Wohlfahrtsverband. Und die werden natürlich auch immer mit ins Boot genommen, wenn es um die Lobbyarbeit oder andere wesentliche Entscheidungen geht.

BAG-S: Betrifft diese gemeinsame Haltung dann auch die Finanzierung der Projekte? Vertreten Sie die Vereine in den Verhandlungen mit den Geldgebern, den Landesbehörden, den Kommunen usw.?

Julia Heidenreich: Wir haben landesweite Projekte über ganz Baden-Württemberg, die wir steuern. Das ist auch einmalig, dass wir mit den Mitgliedsvereinen vor Ort über das ganze

¹ Das Gespräch hat am 06. Mai 2024 per Videokonferenz stattgefunden. Das Gespräch führten Christina Müller-Ehlers und Frank Wilde.

Land unsere Angebote abdecken können: an jeder Justizvollzugsanstalt und später an jedem Wohnort, wohin der Inhaftierte entlassen werden kann. Bei der Steuerungsgruppe des Netzwerks liegt die Verantwortung für die Konzepte der Projekte und für das gesamte Controlling und natürlich auch für die Finanzierung. Eine große Herausforderung z.B. waren im Jahr 2023 die TVL-Erhöhungen. Da mussten wir sehen, wie viel Mehrbedarf gibt es bei den Personalkosten in den Projekten. Denn die kleinen Vereine können das nicht einfach vorschießen. Da stehen dann im Worst Case Entlassungen an oder die Vereine sind ein Stück weit in ihrer Existenz bedroht. In dieser Situation gehen wir mit dem Ministerium frühzeitig in Verhandlungen und melden diese Mehrbedarfe an. Bezüglich des Haushalts 2025/2026 haben wir für alle Projekte die Bedarfe ermittelt und angemeldet, sodass wir die Leistungsangebote weiter flächendeckend in Baden-Württemberg anbieten können. Mit dem Justizministerium haben wir in Baden-Württemberg einen verlässlichen Partner an unserer Seite, welcher unsere Anliegen und Belange immer unterstützt hat. Natürlich leisten wir ergänzend auch eine intensive Lobbyarbeit und sind mit fast allen Fraktionen im Gespräch. Auch hier erfahren wir viel Zuspruch für die Arbeit im Netzwerk.

BAG-S: Wie finanziert sich das Netzwerk?

Sebastian Kopp: Wir haben landesweite Projekte des Netzwerks wie beispielsweise „Schwitzen statt Sitzen“, das Eltern-Kind-Projekt, das Nachsorgeprojekt, die Schuldnerberatung in Haft, die Wiedereingliederung von älteren Gefangenen und die der psychisch auffälligen Gefangenen. Dort ist im Projektvolumen des jeweiligen Projekts ein Overhead für die Steuerungsgruppe enthalten, der die Personalkosten und damit die Projektsteuerung teilweise mitfinanziert. Sachkosten werden über unsere jeweiligen Verbände getragen.

BAG-S: Als Bindeglied befinden Sie sich in einer Art „Sandwichposition“? Die Vereine treten an Sie heran und benötigen mehr Mittel oder wollen Finanzierungen für neue Projekte. Gleichzeitig wird vermutlich seitens der Justizverwaltung kommuniziert, dass nicht genug Geld da ist oder man doch überlegen könne, wo gespart werden kann. Wie gehen Sie mit dieser Situation um?

Sebastian Kopp: Wir haben in Baden-Württemberg verschiedenste Vereinsstrukturen. Wir haben kleine Vereine, die nur mit einer halben AKA einen Teil von einem Projekt in ihrer kleinen Anstalt umsetzen, bis hin zu großen Vereinen, die mit 40 oder 50 Mitarbeitern vor Ort arbeiten. Und hier gibt es unterschiedliche Positionen zu bestimmten Entwicklungen oder auch zu neuen Projekten. Dann gibt es einen Austausch der Vereine, sodass sich dann Ideen auch dialogisch entwickeln können. Wir diskutieren dann mit den Geldgebern, sprich mit dem Ministerium, und transportieren die Ergebnisse wieder „zurück zu den Vereinen“. Und das ist ein ganz schöner Prozess, weil man so die verschiedenen Positionen kennenlernt und einfach versucht, eine kreative Lösung zu finden, die im besten Fall alle Beteiligten irgendwie zufriedenstellt.

Julia Heidenreich: Wir tragen die Verantwortung für die Vereine, dass diese gute Arbeit leisten können und gut ausgestattet sind. Wir tragen jedoch auch die Verantwortung für die Mittel, die wir bekommen. Diese beziffern sich jetzt auf ca. 5 Millionen Euro in Baden-Württemberg, die wir nur für die landesweiten Netzwerkprojekte bekommen. Diese müssen bedarfsgerecht nach sparsamen Richtlinien verwendet werden. Da haben wir als Netzwerk auch einen Prüfauftrag. Wir erstellen die Verwendungsnachweise haben das Controlling im Blick und müssen Rechenschaft gegenüber dem Land ablegen. Die Vereine arbeiten uns da natürlich zu. Gleichzeitig sehen wir uns an: Mit welchen Zahlen rechnen wir im nächsten Jahr? Da sind wir in der Verantwortung für beide Seiten, um auch die Projekte langfristig aufrechterhalten zu können.

BAG-S: Welche Ministerien finanzieren hauptsächlich in Baden-Württemberg die freie Straffälligenhilfe?

Julia Heidenreich: Wir sind durchweg im Gespräch mit dem Justizministerium, welches primär die Netzwerkprojekte finanziert. Diese sind im Landeshaushalt verortet. Die Finanzierung über den Haushalt läuft dann immer zwei Jahre – eine Ausnahme ist das Projekt „Schwitzen statt Sitzen“. Dies ist unser größtes Projekt. Dort haben wir eine Finanzierung über fünf Jahre mit ca. 3,5 Millionen pro Jahr. Und anders als in vielen sozialen Bereichen können wir mit dem Projekt sagen: Indem wir die Inhaftierung vermeiden, sparen wir dem Landeshaushalt viel Geld, in der Vergangenheit ca. 20 Millionen Euro. Das rechnet sich. Und da sind die weichen Faktoren noch gar nicht drinnen, wie beispielsweise, dass die Menschen nicht wieder straffällig werden und dass sie auch durch gemeinnützige Arbeit dem Allgemeinwohl was zurückgeben.

BAG-S: Wie schafft es ein Projekt in den Landeshaushalt?

Damit ein Projekt aufgenommen werden kann, starten wir immer mit einem Modellprojekt. Wir erproben das erst mal an vier oder fünf Standorten über zwei oder drei Jahre. Dann wird es evaluiert. Diese Phase wird meistens über den Trägerverein Chance e. V. finanziert, wo dann im Hintergrund Stiftungen stehen, die die Anschubfinanzierung unterstützen. Wenn das Projekt erprobt und mit positiven Ergebnissen evaluiert wurde, dann beantragen wir die Finanzierung im Landeshaushalt.

BAG-S: Gibt es dann bezogen auf die Ergebnisse Vorgaben der Landesregierung?

Sebastian Kopp: Ja, es gibt immer Kennzahlen oder Zielerreichungszahlen, die aber gemeinsam erarbeitet werden und auch realistisch sind. Diese werden über die Jahre immer angepasst. Wir haben damit sehr gute Erfahrungen gemacht. Diese ganze Arbeit fußt auch auf der guten dialogischen Zusammenarbeit mit dem Ministerium. Ein Beispiel: wenn wir „außer der Reihe“ Mittel benötigen, beispielsweise für die Digitalisierung, treffen wir auf einen guten Willen des Ministeriums, das Netzwerk zu unterstützen.

Kooperationsvereinbarung

über die Integration von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in Baden-Württemberg

Kooperationspartner:

Das Ministerium der Justiz und für Europa des Landes Baden-Württemberg, das Ministerium für Soziales und Integration des Landes Baden-Württemberg, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau des Landes Baden-Württemberg, die Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für

Arbeit, der Landkreistag Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg, der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg und das Netzwerk Straffälligenhilfe Baden-Württemberg.

Auszüge aus der Kooperationsvereinbarung

1. Präambel:

Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Integration von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist und einen wertvollen Beitrag für die Sicherheit der Bevölkerung in Baden-Württemberg leistet. Es ist das erklärte Ziel der Kooperationspartner, den Übergang von zur Entlassung anstehenden Gefangenen und Sicherungsverwahrten (im Folgenden: zu Entlassende) in eine wirtschaftlich und sozial gesicherte Existenz zu begleiten.

Für die erfolgreiche Integration der zu Entlassenden in die Gesellschaft ist entscheidend, dass diese in gesicherte Rahmenbedingungen entlassen werden. Insbesondere sollen die Unterkunft gesichert, eine Anlaufstelle zur beruflichen Integration (z.B. Arbeits- oder Ausbildungsplatz) bestimmt und die Voraussetzungen für die Gewährung möglicher Sozialleistungen geklärt sein. (...)

3. Kommunikation

Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Kommunikation zwischen den beteiligten Kooperationspartnern institutionalisiert und verbessert werden muss. Die Kooperationspartner halten die Benennung von festen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern oder festen Anlaufstellen in jeder Institution für förderlich. (...)

4.1.2. Die Sozialleistungsträger unterstützen die Justizvollzugsanstalten bei der Beratung über sozialleistungsrechtliche Bestimmungen bereits vor Antragstellung. Sie stehen auch bei grundsätzlichen Fragen zur Verfügung.

4.1.3. Die Justizvollzugsanstalten arbeiten frühzeitig, möglichst sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung, mit außervollzuglichen Institutionen und Personen zusammen, um für die zu Entlassenden für die Zeit nach der Entlassung insbesondere Arbeit, Ausbildung, Unterkunft und persönlichen Beistand zu finden. (...)

4.1.6. Den Kooperationspartnern wird für die Beratungstätigkeit in den Justizvollzugsanstalten bei Bedarf ein geeignetes Sprechzimmer mit der erforderlichen Infrastruktur (Büroeinrichtung, Besuchertisch, Telefon, PC mit Internetanschluss) zur Verfügung gestellt. (...)

4.2.1.2. Die zu Entlassenden, bei denen Bedarf an beruflicher Orientierung, Qualifizierungs- oder Vermittlungsbedarf besteht, können spätestens ab dem sechsten Monat vor der voraussichtlichen Entlassung das Dienstleistungsangebot Beratung und Vermittlungsvorbereitung der örtlichen Agentur für Arbeit in Anspruch nehmen. Bei einer Vollzugsdauer bis zu sechs Monaten erfolgt das Beratungsgespräch zeitnah zum Beratungswunsch des zu Entlassenden. (...)

4.2.3 Unterkunft

4.2.3.1 In Anbetracht der Engpässe auf dem Wohnungsmarkt kommt dem Erhalt des Wohnraums bei kurzzeitiger Inhaftierung besondere Bedeutung zu. Bei einem Freiheitsentzug von in der Regel bis zu zwölf Monaten oder Untersuchungshaft soll in erster Linie der Erhalt bestehenden Wohnraums angestrebt werden. Die Sozialleistungsträger streben an, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Leistungsbescheidung bereits in Haft zeitnah erfolgt und bestehender Wohnraum erhalten bleibt. (...)

5. Lokale Vernetzung

5.1. Die Kooperationspartner stimmen überein, dass zur Durchführung der landesweiten Kooperationsvereinbarung eine lokale Vernetzung der Institutionen Förderlich ist. Zu diesem Zweck soll jede Justizvollzugsanstalt mit den lokalen Institutionen der Kooperationspartner, z.B. örtliche Agentur für Arbeit, örtliches Jobcenter, kommunale Schuldnerberatungsstelle vernetzt zusammenarbeiten. Hierzu sollen auf Initiative der jeweiligen Justizvollzugsanstalt lokale Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden. Die Justizvollzugsanstalten laden hierzu ein. Eine lokale Kooperationsvereinbarung, die sich bewährt hat, kann den anderen Justizvollzugsanstalten zur Verfügung gestellt werden. (...)

Die vollständige Kooperationsvereinbarung ist online verfügbar unter:

<https://nwsh-bw.de/sites/default/files/anhang/Kooperationsvereinbarung%20Baden-Wuerttemberg.pdf>

BAG-S: Kommt es denn auch zu Kürzungen aufgrund fallender Fallzahlen?

Sebastian Kopp: Im Bereich „Schwitzen statt Sitzen“ hatten wir wie bundesweit auch in Baden-Württemberg weniger Fallzahlen. Aber jetzt im Gegenzug sind die Personalkosten exorbitant gestiegen. Fallzahlen, Personalkosten und Sachaufwendungen, diesen Dreisatz, den besprechen wir ganz offen auch mit dem Ministerium und mit den Vereinen. Das Ziel ist, ein realistisches Bild zu haben.

Julia Heidenreich: Diese Nachsteuerung erfolgt aber nicht nur bezogen auf die Finanzen, sondern auch konzeptionell. Wenn wir merken, wir erreichen die Personen nicht mehr, dann starten wir beispielsweise das Modell aufsuchende Sozialarbeit. Unsere Mitarbeiter:innen suchen dann vor Ort die Personen auf. Oder unsere Kennzahlen zeigen uns, früher habe ich drei Stunden mit einem Fall gebraucht, heute sind es 4,5 Stunden. Dann müssen unsere Vereine auch diesen neuen Bedarf bezahlt bekommen.

Ein anderes Beispiel: Wir haben gerade ein neues Projekt, welches sich mit der Wiedereingliederung psychisch auffälliger Gefangener beschäftigt. Das Projekt ist sehr individuell und erfordert einen hohen Schulungsbedarf der Mitarbeitenden sowie gute Kooperationsstrukturen. Deshalb haben wir uns entschieden, das Projekt noch nicht für den Haushalt 2025/2026 anzumelden und ihm mehr Zeit im Vorlauf zu geben.

BAG-S: Wenn Sie ein Projekt erprobt und positiv evaluiert haben, dann melden Sie beim Land eine entsprechende Summe und erhalten diese dann auch?

Sebastian Kopp: Im besten Fall haben wir mit dem Projekt bereits drei Jahre Piloterfahrungen an mindestens vier Standorten. Wir sind in Baden-Württemberg recht traditionell und verteilen diese jeweils zur Hälfte auf Stadt und Land. Man verschriftlicht das Ganze und trifft sich auch vor Ort und diskutiert das neue Projekt. Im besten Fall gibt es eine Evaluation, die die Wirksamkeit belegt. Dann melden wir zum nächsten Haushaltsjahr an. Natürlich wissen wir nie, ob das vollumfänglich bewilligt wird oder der Plan gekürzt wird. Wenn es eine Kürzung gibt, dann müssen wir mit einer Kürzung entsprechend umgehen. Erfahrungsgemäß gibt es immer Kürzungen. Aber immer in einem vertretbaren Rahmen, sodass das Projekt nicht gefährdet wird.

BAG-S: Wie geht es dann weiter? Müssen sich die Träger um das Projekt bewerben? Gibt es eine Ausschreibung?

Sebastian Kopp: In Baden-Württemberg haben die Vereine ihre Zuständigkeit auf Grundlage von Amts- und Landgerichtsbezirken. Dies gilt schon seit gut 150 Jahren. Wenn das Projekt also für die Fläche vorgesehen ist, weiß eigentlich jede Einrichtung, wer zuständig sein wird.

Julia Heidenreich: Und die Vereine haben Verträge mit uns. Für jedes Projekt gibt es Verträge und daran sind die Vereine gebunden. Darin sind Richtlinien und Qualitätsstandards festgelegt. Ihre Mitarbeiter:innen müssen entsprechend qualifiziert sein, Schulungen durchlaufen haben pro Projekt und weitere Vorgaben erfüllen.

BAG-S: Es kann keine Konkurrenzsituation vor Ort geben?

Julia Heidenreich: Das kann es schon geben. Aber da verständigen sich die Einrichtungen vor Ort. Und wir unterstützen natürlich auch, dass das flächendeckende Angebot in Baden-Württemberg sichergestellt ist.

BAG-S: Vielleicht einen Schritt zurück zu den Finanzierungsmodellen. Die landesweiten Projekte werden über den Landeshaushalt finanziert. Sind dies Zuwendungen? Wie hoch ist der Anteil von Eigenmitteln? Und welche anderen Finanzierungsmodelle gibt es?

Sebastian Kopp: In Baden-Württemberg sind im Prinzip bei Zuwendungen 10 % Eigenmittel von den Vereinen zu tragen. Da gibt es verschiedene Möglichkeiten. In der Regel ist es so, dass die Projekte über Personalfreistellung die Eigenanteile erbringen. In unseren Qualitätskonzepten und den Qualitätskriterien werden verbindliche Schulungen, Supervision und Austauschtreffen festgelegt. Mitarbeitende der Projekte müssen dafür freigestellt werden. Wenn dies geschieht, wird in dem Projekt „keine Arbeit“ geleistet. Diese Freistellungen stellen in Summe nachher die Eigenmittel in den Projekten dar.

Wir haben im Bereich Wohnen Leistungsvereinbarungen nach § 67 SGB XII. Diese sind vor Ort unterschiedlich, d. h. teilweise werden sie über das Jahr pauschal finanziert – teilweise im Rahmen einer Leistungsentgeltvereinbarung je nach Fall oder Zeit. Es gibt noch andere kommunale Leistungsvereinbarungen im Bereich der Jugendhilfe. Es gibt auch kommunale Freiwilligenleistungen beispielsweise bei Beratungsstunden in der Justizvollzugsanstalt. Das ist alles sehr breit gefächert. Das Hauptstandbein sind meistens die flächendeckenden Netzwerkprojekte.

Julia Heidenreich: Hinzu kommt noch eine Komponente: die Geldbußen. Der Mitgliedsbeitrag bei den Dachverbänden wird beispielsweise anhand der Einnahmen aus Geldbußen ermittelt. Auch helfen diese Einnahmen an anderen Stellen, beispielsweise bei den Beratungs- und Anlaufstellen, die nicht ausreichend finanziert sind, aus. Deshalb werben wir auch dafür, dass die Mitgliedsvereine Geldbußen bekommen.

Und eine Schwierigkeit gibt es in Baden-Württemberg: Wir haben im Land mehrere Tarifverträge. Gerade für uns und landesweite Projekte stellt dies ein Problem dar, weil damit unterschiedliche Löhne verbunden sind. Das Anliegen des Netzwerks ist es hier, dass die Personalkosten bei dem Mitgliedsorganisationen ausreichend finanziert werden und dennoch das Besserstellungsgebot gewährt bleibt.

BAG-S: Ist die Zahlung nach Tarif eine Anforderung für Ihre Mitgliedsvereine? Welche weiteren müssen erfüllt werden?

Sebastian Kopp: Die Vereine im Badischen Verband sind alle Körperschaften öffentlichen Rechts. Die württembergischen Vereine sind als gemeinnützige Vereine organisiert. Die tarifrechtliche Eingruppierung und auch die Entlohnung der Mitarbeitenden muss ordnungsgemäß und korrekt erfolgen. Dann müssen in einigen Projekten auch zusätzliche Qualifikationen vorgelegt werden, wie z. B. im Eltern-Kind-Projekt. Auch bei der Schuldnerberatung ist eine entsprechende Ausbildung obligatorisch. Dann ist wichtig, dass die Mitarbeitenden zu den Qualitätswerkstätten freigestellt werden. Es gibt eine Dokumentationspflicht mit Unterlagen, die wir zur Verfügung stellen.

Julia Heidenreich: Jedes Projekt hat klare Prozesse, an die sich die Mitarbeiter:innen halten müssen. Diese Konzepte verändern sich und wachsen natürlich auch mit der Zeit. Da stehen wir immer im Austausch mit den Mitarbeiter:innen an der Basis, denn diese sind die Experten für die jeweilige Projektarbeit.

BAG-S: Dies klingt alles sehr positiv und auskömmlich. Wie schätzen Sie denn die Entwicklung in der näheren Zukunft ein?

Julia Heidenreich: Wir rechnen im Haushalt 2025/26 natürlich auch mit Kürzungen. Aber wir wissen, dass wir die Rückendeckung von allen Fraktionen und auch dem Ministerium haben.

Sebastian Kopp: Sicher ist, es wird spannend sein. Beim letzten Haushalt haben wir erst im Dezember erfahren, wie das Folgejahr finanziert wird. Jetzt haben wir aber nicht den immensen Mehrbedarf angemeldet. Und wenn man sich den gesamten Landeshaushalt anschaut, sind es ja wirklich keine großen Beträge bei uns, die wir mehr wollen.

BAG-S: Sie sind sehr zufrieden mit dem Modell. Die Landesregierung dürfte vermutlich auch zufrieden sein, wenn sie einen zentralen Ansprechpartner mit dem Netzwerk hat. Die einzelnen Vereine erhalten von Ihnen einen Support im fachlichen, aber auch im Verwaltungshandeln. Es gibt klare Strukturen für die Entwicklung von neuen Projekten. Sehen Sie denn noch einen Verbesserungsbedarf? Oder haben Sie Wünsche für die Zukunft? In einigen Ländern wurde ein Resozialisierungsgesetz eingeführt oder es wird über die Einführung diskutiert. Halten Sie dies für erstrebenswert?

Sebastian Kopp: Ich bin da skeptisch bezüglich eines Reso-Gesetzes. Der Vorteil ist natürlich, dass ich dann einen gesetzlichen Anspruch habe. Aber aus meiner Erfahrung: Auch bei den 67er-Hilfen im SGB XII habe ich einen Anspruch. Wenn sich dann aber die Ämter über die Zuständigkeit streiten und

keiner den Anspruch anerkennt, dann bringt mir das erst mal nichts. Ich finde, wir haben in Baden-Württemberg eher die Stärke, dass wir gewachsene Strukturen haben, und zwar schon seit Hunderten von Jahren. Das Netzwerk hat sich professionell entwickelt.

"Die Kooperationsvereinbarung über die Integration von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in Baden-Württemberg ist einmalig."

Julia Heidenreich: Über die Jahre sind in Baden-Württemberg feste Strukturen gewachsen, die auch aufs Papier gekommen sind: Die Kooperationsvereinbarung über die Integration von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in Baden-Württemberg ist einmalig. Hier wurde die Zusammenarbeit von allen wesentlichen Kooperationspartnern im Resozialisierungsprozess festgeschrieben und verbindlich geregelt.

Die Kooperationsvereinbarung ermöglicht landesweit eine Steuerung, aber bringt auch gleichzeitig auf lokaler Ebene die Akteure aus den verschiedenen Arbeitsfeldern zusammen. Somit arbeiten alle Akteure im Sinne einer erfolgreichen Resozialisierung zusammen.

BAG-S: Wie verläuft die Zusammenarbeit mit den Verbänden, die nicht Mitglied im Netzwerk sind, wie die AWO, die Caritas oder die Diakonie? Gibt es da mit einzelnen Projekten Kooperationen oder können auch neue Vereine mit neuen Projektideen aufgenommen werden?

Julia Heidenreich: Die Zusammenarbeit mit den anderen großen Verbänden verläuft über die LIGA. Für neue Mitglieder sind wir offen. Die Vereine dürfen nur nicht als Konkurrenz auftreten, da, wie bereits gesagt, festgelegt ist, welche JVA mit welchen Vereinen zusammenarbeitet und es feste Regelungen in unseren Projekten gibt. Aber Neuerungen und Veränderungen gibt es natürlich auch in den Vereinsstrukturen immer wieder. Für uns ist dies auch ein Zukunftsthema, da wir gerade im ländlichen Bereich kleine Vereine haben, bei denen die Personen in Richtung Renteneintrittsalter gehen. Da ist es nicht so einfach, Nachfolger zu finden. Wir werden langfristig schauen müssen, wie wir das Netzwerk aufstellen wollen: Das ist ein Strategiethema, vor dem wir stehen, um die flächendeckenden Angebote in Baden-Württemberg auch langfristig sicherzustellen.

BAG-S: Frau Heidenreich, Herr Kopp, wir danken Ihnen für das Gespräch!

Steckbrief

Chance e.V. (Münster)**Mitgliedschaft im Verband:**

DER PARITÄTISCHE Nordrhein-Westfalen

Anzahl der Mitarbeiter:innen:

ca. 85 Mitarbeitende

Klient:innen pro Jahr (2023):

Im Kontext der Straffälligenhilfe wurden 2023 ca. 1550 Personen beraten und betreut.

Beratung in den JVAen:

Durch die im Land NRW verteilten Maßnahmen und Projekte sind wir in Kooperation mit den sozialen Diensten der Justiz landesweit in den Haftanstalten tätig. Primäre Unterstützung gilt hier denjenigen, die einen Bezug zum Münsterland, Ostwestfalen-Lippe, Gelsenkirchen und in Köln haben oder diesen herstellen möchten.

Projekte der Einrichtung und deren Finanzierung:

Die **Zentralen Beratungsstellen** NRW: Münster, Gelsenkirchen, Köln. Inhalt: Beratung und Unterstützung von Haft bedrohten, inhaftierten, haftentlassenen Menschen und deren Bezugspersonen. Finanzierung: Ministerium der Justiz NRW (jährliche Projektfinanzierung mit Eigenmittelanteil)

Gemeinschaftsinitiative B5: Übergangsmanagement zur beruflichen Wiedereingliederung (junger) Gefangener und Haftentlassener in NRW. Es ist eine Initiative des nordrhein-westfälischen Strafvollzuges und der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit. In der Gemeinschaftsinitiative nimmt der Chance e.V. Aufgaben in der Beschäftigungsvermittlung (B3) und der Beschäftigungsstabilisierung (B4) in der Region (Ost-) Westfalen-Lippe und im Münsterland wahr. Finanzierung: Ministerium der Justiz (ausgeschriebene Maßnahme)

MABiS.NeT-Kommunal: Einzelcoachingmaßnahme.

Als Zugangsvoraussetzung müssen die Teilnehmenden Leistungen aus den SGB II oder SGB III beziehen. In der Maßnahme werden nur Personen aufgenommen, die zuvor straffällig geworden sind. Dabei kann es sich um Geldstrafen, Sozialstunden oder Bewährungsstrafen handeln sowie auch drohende oder vollzogene Haftstrafen. Finanzierung: Agentur für Arbeit (Maßnahmeträger)

Vorstellung Projekt Übergangsmanagement:

Die Beratungsstellen werden durch eine jährliche Projektfinanzierung am Standort Münster seit 1996 finanziert. Die Förderung ist gedeckelt und wird über Fallpauschalen begrenzt. Am Standort Münster werden zur Zeit Unterstützungsleistungen für 447 Menschen im Jahr gefördert. Diese Fallpauschalen würden im letzten Jahr von 517 auf 447 Personen reduziert, da eine Anpassung der Fallpauschale durchgeführt wurde, aber der Haushalts-titel nicht aufgestockt werden konnte. Die Finanzierung ergibt sich aus einer jährlichen Projektfinanzierung seit 1996. Es wurden unregelmäßig Kürzungen, aber auch Anpassungen an die Kostensteigerungen vorgenommen.

Die Finanzierung erfolgt als Zuwendung, bei dem 10 % aus Eigenmitteln des Trägers generiert werden müssen. Drittmittel sind nicht zulässig und würden die Zuwendung minimieren. Die Finanzierungsart ist nicht auskömmlich und die Träger haben durch die jährliche Projektfinanzierung auch keine perspektivischen Sicherheiten.

Kontakt und weitere Informationen unter www.chance-muenster.de

Wir bedanken uns bei Manuel Sheikh, Abteilungsleiter der Beratungsdienste von Chance e.V., für die Erstellung dieses Steckbriefes.

Trägerstrukturen der ambulanten Straffälligenhilfe in Schleswig-Holstein und landesgesetzliche Regelung

von Andrea Haarländer

Die Trägerlandschaft der ambulanten Straffälligenhilfe in Schleswig-Holstein ist vielfältig und erhält – zusammen mit den staatlichen ambulanten sozialen Diensten der Justiz – erstmalig durch das Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH) eine gemeinsame rechtliche Grundlage. Probandinnen und Probanden haben durch das Gesetz u. a. einen Anspruch auf klar definierte Leistungen. Mithilfe untergesetzlicher Standards (nach § 38 ResOG SH) soll erreicht werden, dass es Angebote vergleichbarer Qualität gibt, egal bei welchem Träger in Schleswig-Holstein eine Leistung in Anspruch genommen wird bzw. werden muss (im Fall von Auflagen oder Weisungen). Die Standards definieren die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der jeweiligen in Abschnitt 3 ResOG SH normierten Leistungen.

Das am 01.07.2022 in Kraft getretene Gesetz beschreibt zunächst die jeweiligen Inhalte und die Organisation der zu erbringenden Leistungen, formuliert darüber hinaus im Abschnitt 2 aber auch Gestaltungsgrundsätze und in einem eigenen Abschnitt umfangreiche Regelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten. Letzteres soll eine bessere Kooperation zwischen den an der Resozialisierung beteiligten Institutionen und Fachkräften ermöglichen. Es muss jedoch immer im Einzelfall nach bestimmten Kriterien geprüft werden, ob der Datenaustausch zur Erfüllung der Aufgaben nach dem ResOG SH erforderlich ist.

In den vier Landgerichtsbezirken sind sowohl staatliche und als auch Freie Träger in der ambulanten Resozialisierung tätig. Die Bewährungshilfe und die Führungsaufsichtsstellen mit Sachbearbeitung durch die Bewährungshilfe (Unterabschnitte 2 und 3 des Abschnitts 3 ResOG SH) sind bei den Landgerichten angesiedelt. Die Gerichtshilfe als Bestandteil der Staatsanwaltschaften in den Landgerichtsbezirken (Unterabschnitt 1 des Abschnitts 3 ResOG SH) erfüllt unterschiedliche Berichterstattungsaufgaben, führt den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) durch, leitet Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt ein und leistet Haftentscheidungshilfe.

In § 13 normiert das ResOG SH, dass den Freien Trägern der Straffälligen- und Opferhilfe die Durchführung von Leistungen nach diesem Gesetz übertragen werden soll, wenn die fachlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind (Subsidiaritätsprinzip) und benennt im Abschnitt 3 des Gesetzes insbesondere folgende Leistungsbereiche: Wiedergutmachungsdienste (hierunter finden sich z. B. der TOA oder Opfer-Empathie-Trainings), Forensische Ambulanzen, Anti-Gewalt- und andere Trainingsmaßnahmen für Täter*innen, Vermittlung in gemeinnützige Arbeit, Integrationsbegleitung am Übergang von der Freiheitsentziehung in die Nachsorge, Hilfen für Kinder von Probandinnen und Probanden und deren Angehörige, ehren-

amtliche Angebote, Resozialisierungsfonds und Koordinierung der Freien Träger. Das ResOG SH baut auf den gewachsenen Strukturen der Straffälligenhilfe in Schleswig-Holstein auf und verpflichtet alle Akteur*innen zu einer verbesserten Transparenz bei der Leistungserbringung sowie zu einer strukturierten Kooperation der Fachkräfte des Justizvollzugs, der ambulanten sozialen Dienste der Justiz und der Freien Träger.

An der konkreten Umsetzung dieser Grundsätze muss intensiv und kooperativ gearbeitet werden, da in der Praxis weiterhin deutlich wird, was auch bereits das ressortübergreifende Projekt „Übergangmanagement – Rückfallvermeidung durch Koordination und Integration“ (Lt-Umdruck 19/5971) von 2016 bis 2021 unter Federführung des Landesjustizministeriums feststellte: Es braucht klare Regelungen, dass und wie Kooperation zwischen Justizvollzugsanstalten, der Bewährungshilfe und den Freien Trägern ermöglicht wird. Bisherige Handlungsmuster müssen reflektiert, Zuständigkeiten diskutiert und an den identifizierten Erfordernissen angepasste Kooperationserlasse erarbeitet werden.

Finanzierung der Freien Träger in Schleswig-Holstein

Freie Träger, die Leistungen nach dem ResOG SH erbringen, erhalten eine Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung durch das Ministerium für Justiz- und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein (MJG SH) als Zuwendung. Der überwiegende Teil dieser Förderungen erfolgt im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Freien Straffälligenhilfe und von Maßnahmen des Opferschutzes 2022–2026 (Gl.Nr. 6680.8, Bekanntmachung des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz vom 17. Januar 2022 – II 241). Rechtliche Basis für die Förderung sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu § 44 LHO. Eigenmittel des Trägers sind einzusetzen. Die Zuwendung ist jährlich von den Freien Trägern zu beantragen und wird für das Folgejahr gewährt. Ein entsprechender Verwendungsnachweis ist zu führen.

Zu einer Planungssicherheit für die Mehrheit der Freien Träger führt dieses Vorgehen nicht, denn nur für Teile der Förderungen der Freien Straffälligenhilfe und des Opferschutzes hat der Schleswig-Holsteinische Landtag Verpflichtungsermächtigungen verabschiedet, die eine mehrjährige Planungssicherheit gewährleisten. Viele Freie Träger gehen aus diesem Grund regelmäßig ins neue Jahr, ohne einen rechtsverbindlichen Förderbescheid auf dem Tisch zu haben, denn der jährliche Landeshaushalt wird üblicherweise erst im Dezember des Vorjahres, in manchen Fällen aber auch erst im laufenden

Haushaltsjahr, beschlossen. Die Ministerien können Förderbescheide jedoch erst nach dem Haushaltsbeschluss erlassen. Das mit einem, vom Kostenträger zwar in der Regel genehmigten, vorzeitigen Maßnahmenbeginn verbundene finanzielle Risiko tragen letztlich die Freien Träger. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, der bereits in dem ressortübergreifenden Projekt „Übergangmanagement – Rückfallvermeidung durch Koordination und Integration“ (siehe oben, Lt-Umdruck 19/5971) erkannt und mit der Handlungsempfehlung belegt wurde, für alle Resozialisierungsmaßnahmen des Landes Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

Auswirkung des ResOG SH auf die Finanzierung der Freien Träger

Das für Justiz zuständige Ministerium hat auf der Basis des § 38 ResOG SH zur Umsetzung einer transparenten Leistungserbringung für alle Leistungsbereiche umfangreiche Standards erlassen, an deren Entwicklung die betroffenen Fachkräfte, Behörden und Träger gemäß § 37 ResOG SH beteiligt wurden und die in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität definieren, auf welche Weise und mit welcher Ausstattung die jeweiligen Leistungen zu erbringen sind. Viele Aspekte der in den Standards genannten Punkte spiegeln den gut funktionierenden Status quo wider. Einzelne Aufgaben und Anforderungen sind jedoch für Fachkräfte und Träger neu auf die Agenda gekommen, von denen einige hier exemplarisch aufgeführt werden:

- Berücksichtigung der Opferorientierung als Querschnittsdimension der Leistungserbringung (§ 8 ResOG SH)
- Berücksichtigung der digitalen Lebenswelten der Proband*innen und Förderung der digitalen Teilhabe und Minimierung von Exklusionsrisiken (§ 9 ResOG SH)
- Entwicklung angemessener Beteiligungsmöglichkeiten der Proband*innen an der Leistungsgestaltung und -erbringung (§ 12 ResOG SH)
- Installation eines Beschwerdemanagements, auf das die Proband*innen niedrigschwellig zugreifen können (§ 42 ResOG SH)

Wir müssen zwei Jahre nach Einführung des ResOG SH feststellen, dass das Gesetz und seine Standards neue Aufgaben und Gestaltungsgrundsätze einführen, ohne dass die dadurch entstehenden zusätzlichen zeitlichen und materiellen Bedarfe durch eine Anpassung der Haushaltstitel angemessen berücksichtigt werden. Im Gegenteil, aufgrund der gesunkenen Einnahmeprospektiven des Landes Schleswig-Holstein wurde zunächst der Haushalt 2023 überrollt. In 2024 stehen nur Mittel in derselben Höhe wie 2023 zu Verfügung. Dies bedeutet in der Praxis eine Mittelkürzung, da die Träger bei den Personalkosten steigende Ausgaben verbuchen, da Tarifverträge einzuhalten sind. Auch steigende laufende Kosten, wie z. B. erhöhte Energie-, Miet- oder IT-Kosten, deckt die Förderung schon länger nicht mehr ab.

Zwar hat das ResOG SH aus vielen vorher freiwilligen Leistungen im Bereich der Straffälligen- und Opferhilfe gesetzliche Leistungen gemacht. Diese Leistungen können nicht so einfach komplett gestrichen werden. Dafür wäre eine Gesetzesänderung erforderlich. Die Leistungen sind jedoch nur dem Grunde nach gesetzlich normiert. Ein gesetzlicher Anspruch der Höhe nach besteht auch durch das ResOG SH nicht.

Wie geht es weiter?

Schleswig-Holstein verfügt mit weniger als 40 Gefangenen pro 100.000 Einwohner über eine im bundesdeutschen und auch im internationalen Vergleich weit unterdurchschnittliche Inhaftierungsquote (siehe www.prisonstudies.org/country/schleswig-holstein). Das in vielen internationalen Vereinbarungen auf Ebene der Vereinten Nationen, des Europarats und der EU geforderte Ultima-Ratio-Prinzip in der Strafzumessung wird hier also in vorbildlicher Weise umgesetzt. Der Erhalt bzw. die weitere Reduzierung der Inhaftierungsquote ist auf verschiedenen Ebenen ebenfalls erklärtes Ziel der Landespolitik.

Eine Zielerreichung kann nur gelingen, wenn die ambulante Resozialisierung, wie im ResOG SH vorgesehen, funktioniert und mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet wird. Die nicht auskömmliche Finanzierung freier Träger führt momentan jedoch dazu, dass die Umsetzung der guten Ansätze, die im ResOG SH stecken, mangels Ressourcen ausgebremst wird.

Es ist zu befürchten, dass diese Entwicklung zu einem Mangel an verantwortbaren Alternativen zu unbedingten Freiheitsstrafen und damit zu wieder steigenden Inhaftierungsquoten führt. Und dies wäre die denkbar schlechteste Entwicklung für eine erfolgreiche tertiäre Kriminalprävention. Denn Freiheitsstrafen sind nach allen vorliegenden kriminologischen Erkenntnissen wenig geeignet, gute Resozialisierungserfolge einzuleiten. Und sie sind die wohl teuerste mögliche Sanktionsform, in Schleswig-Holstein mit rund 280 Euro Haftkosten pro Person und Tag. Auch die Haushälter*innen des Landes Schleswig-Holstein hätten also Vorteile von auskömmlichen Investitionen in die ambulante Resozialisierung.

Autorin:



Andrea Haarländer

Geschäftsführerin des Schleswig-Holsteinischen Verbands für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e. V.
a.haarlaender@soziale-strafrechtspflege.de

Steckbrief

Verein für soziale Rechtspflege Dresden e.V.



Anzahl der Mitarbeiter:innen:

23 Personen (10 Frauen, 13 Männer)

Klient:innen pro Jahr (2023):

2023 waren es über alle Projekte hinweg knapp 1000 Hilfesuchende, zuzüglich der Gruppenangebote

Beratung in den JVAen:

Dresden, Bautzen, Chemnitz, Görlitz, Torgau, Waldheim, Regis-Breitungen und Zeithain. Auf Anfrage betreuen wir auch Personen außerhalb Sachsens.

Projekte der Einrichtung und deren Finanzierung:

FAHRPLAN (FP) zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen
Finanzierung: Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Übergangsmangement (ÜM) – Vorbereitung der Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen im Strafvollzug. Finanzierung: Sächsisches Staatsministerium der Justiz.

Die Anlauf- und Beratungsstelle (ABS) für straffällig gewordene, wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen und ihre Angehörigen. Finanzierung: Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch das Sozialamt Dresden

Die WENDESCHLEIFE (WS) – Kurzzeitwohnen für haftentlassene Menschen. Finanzierung: Sächsisches Staatsministerium der Justiz; Sachspenden, Kosten der Unterkunft der Jobcenter (Kommune) und Agentur (Land)

Das Ambulant Betreute Wohnen (ABW) zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII
Finanzierung: Landeshauptstadt Dresden, Vertragspartner ist jedoch der Kommunale Sozialverband Sachsen

Sozialpädagogische Intervention (SPI) zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten bei Wohnungslosigkeit. Finanzierung: Landeshauptstadt Dresden

PIER 36, Strafvollzug in freien Formen
Finanzierung: Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Prisma Sachsen, Workshops zur Demokratieförderung im Strafvollzug. Finanzierung: Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Weiterleitung durch Violence Prevention Network

Maßnahmen der Jugendhilfe: Betreuungsweisungen, Täter-Opfer-Ausgleich nach dem JGG, Hilfen zur Erziehung, Schulpräventionsarbeit „That’s it“

Vorstellung Projekt Übergangsmangement:

Mit dem Projekt FAHRPLAN werden Menschen bei der Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe unterstützt. Es ist zuständig für Menschen im Raum Dresden. Im Projekt werden 1,6 Stellen durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz als jährliche Zuwendung finanziert. Personal- und Sachmittel werden bis auf die nicht zuwendungsfähigen Posten ganz übernommen. Eigenmittel sind die nicht zuwendungsfähigen Kosten (Lohnbuchhaltung, Buchhaltung, Rechtsberatung, Kosten des Geldverkehrs, Mitgliedsbeiträge usw.). In 2023 waren das knapp 1,5%. Unterjährige Schwankungen werden nicht ausgeglichen. Ansonsten ist die Finanzierung auskömmlich. Problematisch ist die späte Bescheidung (ein Bescheid steht aktuell immer noch aus). Für jedes Jahr wird ein Sachbericht erstellt.

Kontakt und weitere Informationen unter www.vsr-dresden.de

Wir bedanken uns bei Anke Söldner vom Vorstand des Vereins für soziale Rechtspflege Dresden e.V. für die Erstellung dieses Steckbriefes.

Struktur und Finanzierung der freien Straffälligenhilfe in Berlin

von Irina Meyer

Die Berliner Trägerlandschaft der freien Straffälligenhilfe ist sehr vielfältig. Neben großen und langjährig etablierten Organisationen gibt es eine Vielzahl kleinerer Träger mit speziellen Angeboten für ausgewählte Zielgruppen. Für einige ist die Straffälligenhilfe ihr satzungsmäßig verankertes Kerngeschäft, andere sind zugleich in weiteren Bereichen der sozialen Arbeit tätig. Die Einrichtungen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb des Justizvollzugs aktiv, wobei Berlin zu denjenigen Bundesländern zählt, in denen vergleichsweise viele Aufgaben in den Haftanstalten durch freie Träger wahrgenommen werden.

Die Angebote werden in allen Vollzugsformen umgesetzt und reichen von der Entlassungsvorbereitung und Übergangsbegleitung inhaftierter Menschen über die unterschiedlichsten Beratungsangebote (Schuldner- und Insolvenzberatung, Drogen- und Suchtberatung, medizinisch-gesundheitliche Beratung, allgemeine Sozialberatung, Beratung für schwule und bisexuelle Inhaftierte) bis hin zu Angeboten für Angehörige und Kinder von Inhaftierten. Darüber hinaus befinden sich zahlreiche Maßnahmen der beruflichen und schulischen Qualifizierung sowie Beschäftigungsmaßnahmen im Vollzug unter freier Trägerschaft. Einige Träger sind nur in einzelnen Haftanstalten tätig, andere arbeiten anstaltsübergreifend. Eine weitere Aufgabe freier Träger besteht in der Koordination, Akquise und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender.

Aber auch außerhalb des Vollzugs engagiert sich die freie Straffälligenhilfe in unterschiedlichen Einsatzfeldern. Dazu gehören unter anderem Maßnahmen zur Haftvermeidung durch zwei Fachvermittlungsstellen „Arbeit statt Strafe“ und niedrigschwellige Angebote zur Tilgung von Geldstrafen sowie Betreutes Einzel- und Gruppenwohnen für Haftentlassene. Nicht zuletzt gibt es mehrere Anlauf- und Beratungsstellen für straffällig gewordene Menschen und ihre Angehörigen.

Haupteinnahmequelle: Zuwendungen des Landes Berlin

Die Einbeziehung Externer in die Vollzugsgestaltung und die Entlassungsvorbereitung ist zwar in den Berliner Vollzugsgesetzen verankert¹, daraus leitet sich aber weder ein Anspruch

¹ Siehe z. B. StVollzG Berlin v. 1.10.2016:

§ 3 Vollzugsgestaltung: (5) Der Bezug der Gefangenen zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern. Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs sollen in den Vollzugsalltag einbezogen werden.

§ 46: Vorbereitung der Eingliederung: (2) Die Anstalt arbeitet frühzeitig unter Beteiligung der Gefangenen mit den Agenturen für Arbeit, den Meldebehörden, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden, Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, der Forensisch-Therapeutischen Ambulanz und weiteren Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs zusammen, insbesondere, um zu erreichen, dass die Gefangenen nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unter-

auf Finanzierung ab noch sind die einzubeziehenden Angebote inhaltlich oder namentlich näher bezeichnet. Anders als in einigen anderen Bundesländern existieren auch keine speziellen Förderprogramme oder Kooperationsverträge als Grundlage für die Arbeit der freien Träger im Justizvollzug. Grundsätzlich kommen für die Finanzierung der Angebote ganz unterschiedliche Quellen infrage, die sich im Laufe der Zeit immer wieder ändern können.

Aktuell werden die Leistungen der freien Straffälligenhilfe zu einem großen Teil im Rahmen der Projektförderung durch Zuwendungen unterschiedlicher Berliner Senatsverwaltungen finanziert (Fehlbedarfsfinanzierung). Während der mit Abstand größte Zuwendungsgeber die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz (SenJustV) ist, werden weitere Mittel durch die Senatsverwaltungen für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF), für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA), die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege (SenWGP) und für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ) bereitgestellt.

Die Senatsverwaltungen gehen unterschiedlich mit der Bewilligung und Abrechnung von Zuwendungsmitteln an gemeinnützige Organisationen um. Die im Bereich Justiz gestellten Zuwendungsanträge beziehen sich ebenso wie die erteilten Zuwendungsbescheide in der Regel auf maximal ein Jahr mit Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres. Für später startende Maßnahmen gelten dementsprechend kürzere Laufzeiten. In den meisten Fällen werden die angebotsbezogenen Personal-, Sach- und Overheadkosten gefördert, wobei sich die jeweiligen Anteile in den einzelnen Projekten voneinander unterscheiden können und von den konkreten Inhalten abhängen. Bei den Personalkosten gilt das Besserstellungsverbot, d. h. die aus Zuwendungen finanzierten Mitarbeitenden dürfen nicht besser bezahlt werden als vergleichbare Dienstkräfte des Landes Berlin.

Die Zuwendungen werden grundsätzlich nur zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zweckes bewilligt. Vor der Inanspruchnahme einer Zuwendung sind von den Trägern Eigenmittel oder sonstige Einnahmen einzusetzen, deren Höhe jedoch variiert. Im Schnitt liegt der Anteil der Eigenmittel bei etwa zehn Prozent, in einigen Fällen aber deutlich darunter. Dabei

kunft und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen ...

§ 101 – Anstalten: (2) Es sind bedarfsgerechte Einrichtungen, insbesondere für schulische und berufliche Qualifizierung, Arbeitstraining und Arbeitstherapie sowie zur Ausübung von Arbeit, vorzuhalten. Diese können von gemeinnützigen freien Trägern oder anderen Dritten technisch und fachlich geleitet werden.

Sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 46 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Strafvollzugsgesetzes vom 7. September 2020 (externe Mitarbeitende)

können Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zinsen oder auch Zuschüsse des Trägerverbands eingesetzt werden. Wenn sie im Verzeichnis des Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten geführt werden, können gemeinnützige Organisationen zweckungebunden Bußgelder über Zahlungsaufgaben erhalten und diese ebenfalls als Eigenmittel einsetzen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Zuweisungen und die Höhe der letztlich zugewiesenen Mittel ist im Voraus nicht kalkulierbar.

Zuwendungen im Justizhaushalt: Entwicklungen im Zehnjahreszeitraum

Den Rahmen für die Höhe der projektbezogenen Zuwendungen gibt der jeweils gültige Plan für den Doppelhaushalt (Einzelplan Justiz, Titel „Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen“) vor. Die zugrundeliegenden Bedarfe werden von den zuständigen Fachreferaten der Senatsverwaltung ermittelt, welche zuvor in Abhängigkeit von der inhaltlichen Ausrichtung und den zu erreichenden Zielgruppen mit den beteiligten Akteur:innen und Institutionen abgestimmt werden. Nahezu alle zuwendungsfinanzierten Projekte sind einem von vier thematisch ausgerichteten Förderbereichen zugeordnet. Neben den Bereichen „Projekte im Justizvollzug“ und „Arbeit statt Strafe“ gibt es die Förderbereiche „Opfer/Zeugen“ und „Gewaltprävention und Opferschutz“.

„Die Zuwendungssumme für Projekte im Förderbereich „Projekte im Justizvollzug“ hat sich von 2014 bis 2023 von ca. 1,89 Millionen Euro auf rund 3,87 Millionen erhöht und somit mehr als verdoppelt.“

Ein Blick zurück zeigt bemerkenswerte Aufwüchse im Justizhaushalt: Betrug das Gesamtvolumen der Förderung für die vier Bereiche im Jahr 2014 noch knapp unter drei Millionen Euro für insgesamt 29 Projekte, belief sich der entsprechende Ansatz im Haushaltsplan 2023 auf über zehn Millionen Euro für 45 geförderte Projekte.

Die Zuwendungssumme für Projekte im Förderbereich „Projekte im Justizvollzug“ hat sich von 2014 bis 2023 von ca. 1,89 Millionen Euro auf rund 3,87 Millionen erhöht und somit mehr als verdoppelt. Die Zahl der in diesem Bereich geförderten Projekte erhöhte sich von 16 auf 30. Der Förderbereich „Arbeit statt Strafe“ verzeichnete im betreffenden Zeitraum einen Zuwachs von ca. 500.000 Euro auf rund 1,16 Millionen Euro für gleichbleibend vier Projekte.

Mit den geförderten Projekten im Justizbereich werden jedes Jahr mehrere Tausend Menschen in Berlin unterstützt und begleitet, die selbst straffällig geworden bzw. als Angehörige indirekt betroffen sind oder die Opfer einer Straftat wurden. Allein im Förderbereich „Projekte im Justizvollzug“ profitierten

im Jahr 2023 insgesamt fast 4.000 Klient*innen von den Angeboten und im Förderbereich „Arbeit statt Strafe“ waren es fast 2.000.

Berichtswesen und Erfolgskontrolle

Zu den wesentlichen Bestandteilen der Zuwendungsanträge gehören projektspezifische Rahmenleistungsbeschreibungen, die im Vorfeld zwischen den antragstellenden Trägern, den betreffenden Haftanstalten und der Senatsverwaltung abgestimmt werden. Die erbrachten Leistungen und die erzielten Ergebnisse werden in Form von Zwischen- und Jahresberichten dokumentiert und den Anstalten zur Stellungnahme vorgelegt. Im Rahmen der Erfolgskontrolle werden alle Projekte in einer übergreifenden Leistungsbilanz zusammengefasst und ausgewertet. Die Adressaten der Leistungsbilanz sind neben der Justizverwaltung auch das Berliner Abgeordnetenhaus. Bis einschließlich des ersten Quartals 2024 war der Paritätische Landesverband Berlin auf der Basis eines Dienstleistungsvertrages für die Erfolgskontrolle zuständig – zukünftig wird die Justizverwaltung diese Aufgabe selbst ausüben.

Weitere Finanzierungsquellen

Seit 2010 verfügt jede JVA über Sachmittel, um die vorhandenen Behandlungsangebote auszubauen und sich dafür Hilfe von externen Dritten zu holen – zumeist handelt es sich dabei um freie Träger der Straffälligenhilfe. Den von den Anstalten zuvor ermittelten notwendigen Behandlungsbedarfen für ihre jeweilige Gefangenenstruktur kann somit zeitnah begegnet werden. Zu den aktuell über Dienstleistungsverträge finanzierten Angeboten zählen unter anderem Trainingsprogramme und Einzelberatungen zur Entlassungsvorbereitung, Gruppenprogramme zur Alkoholabhängigkeit/-problematik, Anti-Gewalt-Trainingsprogramme, Soziales Kompetenztraining, Integrations- und Sprachkurse, Geschlechtsspezifische Behandlungsangebote, Kompetenzfeststellungsverfahren, Arbeitstherapie oder auch Vater-/Kind-Gruppen. Im Vergleich zu den zuwendungsgeförderten Angeboten ist das Verfahren für die Haftanstalten zwar mit einem größeren administrativen Aufwand verbunden (Ausschreibungen, Auswahlverfahren, Vertragsabschlüsse), gleichzeitig bietet es die Möglichkeit, flexibel auf bestehende Bedarfe zu reagieren.

Die Mittel für die Vergabe von Dienstleistungen sind im Haushaltsplan bei den jeweiligen Anstalten veranschlagt. Zur Finanzierung weiterer benötigter Maßnahmen stehen jeder Haftanstalt Mittel für freie Mitarbeitende zur Verfügung. So können beispielsweise im sozialpädagogischen Bereich oder im Bereich Beschäftigung und Qualifizierung Honorarverträge zwischen JVAen und Trägern abgeschlossen werden. Die Honorare unterliegen der Honorarordnung der zuwendungsgebenden Senatsverwaltung und reichen von 12 € für Mitarbeitende, deren Angebote keine spezielle Ausbildung erfordern, bis zu max. 42 €, wenn für die Leistungserbringung ein wissenschaftlicher Hochschulabschluss erforderlich ist.

In geringerem Umfang werden Angebote freier Träger auch aus Lotteriemitteln (z. B. Zuwendungsmittel der Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin) gefördert. Für konkrete Maßnahmen können Mittel aus dem Sammelfonds für Geldauflagen zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen („SamBA“) beantragt werden. Temporär stehen zudem Mittel aus verschiedenen EU- und Bundesprogrammen und aus den Berliner Bezirken zur Verfügung.

Außerhalb des Vollzugs werden drei Beratungsstellen für Straffällige durch Zuwendungen der Sozialverwaltung gefördert. Die Finanzierung ist im Rahmenfördervertrag zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege in Berlin und dem Land Berlin, vertreten durch die jeweils für Soziales zuständige Senatsverwaltung zur Förderung gesamtstädtischer zuwendungsfinanzierter Angebote u. a. im Bereich Soziales (Integriertes Sozialprogramm) verankert. Angebote des Be- treuten Wohnens für Haftentlassene werde

n auf der Grundlage des SGB XII §§ 53 und 67ff, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, finanziert. Die Kostenübernahme erfolgt durch die zuständigen Sozialhilfeträger. Darüber hinaus bieten einige Träger ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (§§ 10, 15 JGG) an. Hier bilden Trägerverträge mit der Fachstelle der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung und den beauftragenden Jugendämtern die Finanzierungsgrundlage.

Vernetzung der Träger nach innen und außen

Die Träger der freien Straffälligenhilfe sind untereinander gut vernetzt und tauschen sich in verschiedenen Gremien und zu unterschiedlichen Anlässen wie Fachveranstaltungen oder selbstorganisierten Treffen aus. Die Mehrheit der Träger ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin. Ein bereits langjährig existierendes Gremium ist der hier angesiedelte Arbeitskreis „Straffälligen- und Opferhilfe“, dem die Mitgliedsorganisationen beider Bereiche angehören.

Eine institutionalisierte verbandsunabhängige Interessenvertretung der freien Straffälligenhilfe gibt es in Berlin bislang noch nicht. Vor fünf Jahren haben sich jedoch etwa 20 Träger zur informell organisierten „Initiative freie Straffälligenhilfe Berlin“ zusammengeschlossen, um sich auf der Praxisebene auszutauschen und gemeinsamen Forderungen an die Politik und die Verwaltung verbandsübergreifend größeren Nachdruck zu verleihen. Der Paritätische Wohlfahrtsverband Berlin koordiniert das Netzwerk und lädt die Beteiligten in unregelmäßigen Abständen zu Arbeitstreffen ein. Auf der einen Seite begünstigt die gegebene Struktur die Flexibilität der Arbeit und die Offenheit gegenüber neuen Themenfeldern. Gleichzeitig sind die Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt, da die Beteiligung an der Netzwerkarbeit freiwillig und potenziell der Fluktuation unterworfen ist, gleichzeitig verfügen nicht alle beteiligten Organisationen über die benötigten Ressourcen.

Rentenversicherung für Gefangenen? Kein Thema für die Bundesregierung

Die Bundesregierung hat eine Anfrage der Gruppe Die Linke beantwortet, die sich mit dem Thema Einbezug der Gefangenen in die gesetzlichen Rentenversicherung beschäftigt.

Die Bundesregierung hält die Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung grundsätzlich für sinnvoll. Die Arbeit im Strafvollzug sei ein wesentliches Integrationsmittel und Bestandteil des Resozialisierungskonzeptes. Durch die Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung würde dieses Integrationsmittel ergänzt und aufgewertet.

Allerdings seien die Länder für eine entsprechende Umsetzung zuständig. Diese sind aber nicht bereit die anfallenden Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu übernehmen. Die Arbeitsgruppe der Bundesländer zur Neuregelung der Gefangenenvergütung habe empfohlen, das Nettoprinzip beizubehalten.

„Für die Bundesregierung kommt jedoch eine Tragung der Kosten durch die Versichertengemeinschaft oder den Bund nicht in Betracht, weil der Strafvollzug Ländersache ist und daher die Länder bei einer Einbeziehung der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rente die Beiträge vollständig tragen müssten.“

Auch ein „gemeinsames Finanzierungsmodell“ scheidet für die Bundesregierung aus. So werden auch keine weiteren Schritte unternommen, um mit den Ländern an einer Einigung zu arbeiten.

Aus der Antwort geht auch hervor, dass die Beschäftigungsquote der Strafgefangenen im Jahr 2022 (aktuellste Zahlen) bundesweit bei knapp 59 Prozent gelegen hat. Die höchste Quote (66,6 Prozent) hatte Niedersachsen, die geringste das Saarland (48,9 Prozent).

Die Antwort wurde beantwortet vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Sie können die Anfrage an dieser Stelle nachlesen:

www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1009194

Neben der internen Vernetzung haben sich die unterschiedlichsten Formate der Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen entwickelt. Der vom „Freiabonnements für Gefangene e.V.“ koordinierte „Runde Tisch für ausländische Inhaftierte und Inhaftierte mit Migrationsgeschichte“ tagt beispielsweise bereits seit über 20 Jahren mehrmals im Jahr mit Beteiligten freier Träger, aus Senatsverwaltungen und anderen Behörden, Haftanstalten, Verbänden, Konsulaten und Ehrenamtlichen. Ebenso finden regelmäßig verschiedene themenbezogene Arbeitstreffen statt, an denen sowohl freie Träger als auch die Justizvollzugsanstalten, die Justizverwaltung oder auch die Sozialen Dienste der Justiz vertreten sind. Die Bandbreite der behandelten Themen reicht vom Übergangmanagement im Justizvollzug über ältere Gefangene sowie Kinder und Angehörige von Inhaftierten bis hin zur Schuldner- und Insolvenzberatung im Justizvollzug und zu Fragen im Zusammenhang mit der Tilgung von Geldstrafen. Alle Haftanstalten verfügen über eigenständige Abteilungen für Soziale Arbeit, die für die Kommunikation und Zusammenarbeit mit den freien Trägern zuständig sind und sich mit diesen gemeinsam um die Versorgung der Inhaftierten mit bedarfsgerechten Angeboten kümmern.

„Verbindliche Zuwendungsbescheide für die Vorhaben gehen in der Regel erst nach Beginn des jeweiligen Förderzeitraums ein – nicht selten ist dies erst mehrere Monate später der Fall.“

Keines der genannten Gremien basiert auf formalen Strukturen wie schriftlichen Kooperationsvereinbarungen oder Ähnlichem. Eine Ausnahme bildet der monatlich tagende „Berliner Vollzugsbeirat“ in dem neben Anstaltsbeiräten und gesellschaftlichen Institutionen wie der Ärzte- und der Rechtsanwaltskammer oder Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden auch die freie Straffälligenhilfe vertreten ist. Die Aufgaben des Berliner Vollzugsbeirats sind in den §§ 111–113 des Berliner Strafvollzugsgesetzes geregelt und beinhalten u. a., dass die Mitglieder bei der Planung und Entwicklung des gesamten Berliner Vollzugs beratend mitwirken.

Herausforderungen und Lösungsansätze

Da kein gesetzlich verankerter Anspruch auf Finanzierung der freien Straffälligenhilfe besteht, bestimmt die Akquise und Beantragung von Fördergeldern einen nicht unwesentlichen Teil der Arbeit der Träger. Die projektbezogene Finanzierung durch Zuwendungsmittel ist von der Antragstellung bis zur Bewilligung und Abrechnung mit einem hohen administrativen Aufwand sowohl für die Zuwendungsempfangenden als auch für die Zuwendungsgebenden verbunden. Auch die erforderliche

Erbringung von Eigenmitteln ist vor allem für kleinere Träger insofern problematisch, als dass weder der Erhalt von zusätzlichen Mitteln garantiert noch deren Umfang vorhersehbar ist.

Verbindliche Zuwendungsbescheide für die Vorhaben gehen in der Regel erst nach Beginn des jeweiligen Förderzeitraums ein – nicht selten ist dies erst mehrere Monate später der Fall. In der Konsequenz müssen die Träger zunächst auf der Basis von Plansummen und Vorschussbescheiden arbeiten. Die Weiterbeschäftigung und (Neu-)Einstellung von Mitarbeitenden, die Gewährung von Tarifierpassungen oder die Anschaffung von zusätzlichen Ausstattungsgegenständen ist somit zunächst nur auf eigenes Risiko möglich. Aufgrund der gängigen Praxis der Projektförderung für die Dauer von lediglich einem Jahr haben gemeinnützige Organisationen zudem keine Planungssicherheit. Befristete Arbeitsverhältnisse und unsichere Perspektiven führen angesichts des gegenwärtigen Fachkräftemangels zum häufigen Wechsel von Mitarbeitenden. Dies gefährdet die für die Straffälligenhilfe so wichtige Bindungsstabilität zu ihren Klient:innen ebenso wie die Sicherstellung nachhaltiger Versorgungsstrukturen.

Der Berliner Senat plant derzeit unter der Federführung der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) die Vereinfachung, Optimierung und Digitalisierung von Zuwendungen. Gemeinsam mit weiteren Akteur:innen aus der Zivilgesellschaft ist der Paritätische Wohlfahrtsverband an diesem Prozess beteiligt. Bereits im Vorfeld hatte der Verband zahlreiche Handlungsempfehlungen zur Entbürokratisierung der Zuwendungspraxis für gemeinnützige Organisationen vorgelegt², um bürokratische Hindernisse abzubauen und einfache und transparente Förderverfahren zu schaffen. Dazu gehören unter anderem:

- Nachhaltigkeit und Langfristigkeit der Projektförderungen (mehrjährige statt einjährige Projektförderung, z. B. zweijährige Laufzeit zuwendungsgeförderter Projekte in Anlehnung an den Berliner Doppelhaushalt)
- Bedarfsgerechte Finanzierungsarten (Festbetrags- statt Fehlbedarfsfinanzierung für die überwiegende Mehrheit sozialer Organisationen)
- Tarifliche Entlohnung und konsequente Anwendung des Besserstellungsverbot (zeitnahe und vollständige Berücksichtigung von Tarifierpassungen und Sonderzahlungen im öffentlichen Dienst)
- Anerkennung einer Gemeinkostenpauschale (Pauschale in Höhe von 12 % für Verwaltungsgemeinkosten in allen Zuwendungen ohne Einzelnachweise, basierend auf den zuwendungsfähigen Gesamtkosten des Projektes)
- Verzicht auf die Pflicht zur Anwendung des Vergaberechts

² www.paritaet-berlin.de/fileadmin/user_upload/redaktion/Bilder/publikationen/Paritaet_Broschuere_Zuwendungspraxis_2024.pdf

Fazit

Trotz unterschiedlicher Finanzierungsmodelle, mühsamer Mitteleinwerbung und unsicherer Projektperspektiven ist die freie Straffälligenhilfe in Berlin in jüngster Zeit spürbar gewachsen. Bereits langfristig existierende Maßnahmen wurden erweitert und mit innovativen Projekten neue Zielgruppen erreicht.

Obwohl damit noch nicht allen bestehenden Unterstützungsbedarfen inhaftierter und haftentlassener Menschen entsprochen werden kann, wurden einige Angebotslücken geschlossen. So wies die Übergangsbegleitung im Vollzug für erwachsene Männer erhebliche Defizite auf, bis Ende 2022 zusätzliche Zuwendungsmittel für dieses Handlungsfeld zur Verfügung gestellt wurden. Seitdem begleiten Träger der freien Straffälligenhilfe in allen Haftanstalten Klienten während der Haft und bis zu sechs Monate nach der Entlassung.

Bereits 2018 wurden für die lange vernachlässigte Gruppe der Kinder und Familien von Inhaftierten vielfältige Unterstützungsangebote entwickelt und seitdem fortlaufend erweitert. Ebenfalls Ende 2022 entstand dank der Förderung durch die Auridis-Stiftung die Berliner Koordinierungsstelle „Kinder von Inhaftierten“³ unter der Trägerschaft des Freie Hilfe Berlin e.V., die auf der Kooperation der Ressorts Justiz und Jugend basiert und mit der die Situation der Betroffenen langfristig verbessert werden kann.

Die freie Straffälligenhilfe agiert in vielfältigen internen und externen Vernetzungsstrukturen, wobei die Zusammenarbeit mit dem Justizvollzug und der Verwaltung von den Trägern überwiegend als konstruktiv und wertschätzend erlebt wird.

Aktuell sind all diese positiven Entwicklungen jedoch in Gefahr. Das Land Berlin weist ein beträchtliches Haushaltsdefizit auf und hat jede Senatsverwaltung aufgefordert, ihren Beitrag zur Auflösung von pauschalen Minderausgaben in Höhe von zwei Prozent des Gesamtvolumens für das laufende Jahr zu erbringen. Im kommenden Haushaltsjahr droht allen Ressorts ein noch weit höherer aufzubringender Anteil. Die meisten Träger arbeiten derzeit mit vorläufigen Zuwendungsbescheiden, in denen keine Mittelaufwüchse für erforderliche Tarif- und Sachkostensteigerungen enthalten sind (Stand Mai 2024). Gut eingearbeitetes und hoch qualifiziertes Personal kann somit noch schwerer gehalten werden, als es ohnehin der Fall ist. Mögliche Kürzungen der ursprünglich eingeplanten Mittel bedrohen sowohl den Umfang als auch die Vielfalt der bestehenden Angebote.

Um dem im Berliner Landesstrafvollzug enthaltenen Öffnungsgrundsatz und dem Gedanken der durchgehenden Betreuung (ehemals) inhaftierter Menschen gerecht zu werden, bedarf es der Einbeziehung freier Träger der Straffälligenhilfe. Dafür müssen diese jedoch finanziell abgesichert sein. Bereits 2016

hat sich der Paritätische Landesverband Berlin noch vor dessen Inkrafttreten für die Verankerung der Finanzierung der freien Träger im Gesetz eingesetzt. Ein entsprechender Änderungsantrag der damaligen Oppositionsparteien Bündnis 90/ Die Grünen, Linke und Piraten scheiterte im Parlament. Leider wurde auch unter der später regierenden rot-rot-grünen Koalition die Chance verpasst, eine entsprechende Gesetzesgrundlage zu schaffen. In den kommenden Jahren wird es somit erheblicher Anstrengungen der Zivilgesellschaft und weiterer Verbündeter bedürfen, um nicht nur den Status quo zu erhalten, sondern auch den vielfältig vorhandenen und mit Sicherheit neu hinzukommenden Unterstützungsbedarfen straffällig gewordener Menschen in Berlin entsprechen zu können.

Autorin:



Irina Meyer

Referentin für Straffälligen- und Opferhilfe, Schuldner- und allgemeine Sozialberatung bei DER PARITÄTISCHE BERLIN.

Europäischer Fachaustausch

Die Mitgliedsorganisationen der Straffälligen- und der Opferhilfe im Paritätischen Landesverband Berlin haben sich bereits mehrfach im Rahmen von Studienreisen mit Fachleuten auf europäischer Ebene ausgetauscht. Möglich wurde dies durch Mittel aus dem EU-Programm „Erasmus+“, in dessen Rahmen unter anderem die Mobilität von Mitarbeitenden in Partnerinstitutionen im Ausland ab einer Dauer von zwei Tagen finanziert wird. Nähere Informationen zum aktuellen Call finden sich in den „Hinweisen zur Antragstellung 2024 – Leitaktion 1 - Kurzzeitprojekte (KA122)“ der Nationalen Agentur für Bildung in Europa“ ab S. 15 (Förderfähige Aktivitäten in der Erwachsenenbildung/Aktivitätstyp „Personalmobilität“).

www.na-bibb.de/fileadmin/user_upload/na-bibb.de/Dokumente/01_Erasmusplus_2021-2027/Dokumente_uebergreifend/2024/AV_Hinweise_Antragstellung_KA122_BB_EB_Kurzzeitprojekte.pdf

3 www.auridis-stiftung.de/unsere-projekte/netzwerk-kinder-von-inhaftierten-berlin

Steckbrief

Anlaufstelle für Straffällige und Haftentlassene

Diakonie 
in Oldenburg-Stadt

Mitgliedschaft im Verband:

Diakonisches Werk der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg e.V.

Anzahl der Mitarbeiter:innen:

3 Personen mit 1,9 Stellenanteilen

Klient:innen pro Jahr (2023):

208 Klient:innen. 18 Besuche in JVA. 39 Gesprächskontakte in JVA. 1.351 Gesprächskontakte insgesamt.

Beratung in den JVAen:

Vechta, Oldenburg

Projekte der Einrichtung und deren Finanzierung:

- Wohngruppen für haftentlassene Männer
- nachgehende Betreuung
- individuelle treuhänderische Geldverwaltung
- Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen
- Entlassungsvorbereitung

Finanzierung der Einrichtung

Es werden keine abgegrenzten Projekte finanziert, sondern die Arbeit der Anlaufstellen. Diese teilt sich auf:

Land Niedersachsen (44,4 %)

Die Landesmittelfinanzierung ist in einer Zuwendungsrichtlinie geregelt. Diese besagt zwar, dass es sich um eine Projektfinanzierung handelt, das tut sie aber schon seit über 40 Jahren. So ist es faktisch keine Projektfinanzierung. In der Richtlinie werden auch die Aufgaben der Anlaufstellen beschrieben (2.2).

Eigenanteil (47,46 %)

Der Eigenanteil ist bei den kirchlich verbundenen Einrichtungen recht hoch. In der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gilt die Straffälligenhilfe als ein „besonderes Diakonisches Aufgabenfeld“, welches dann auch besonderer Förderung würdig ist (was es in meinen Augen ja auch ist).

Dritte (8,14 %)

Dritte sind in der Regel die Kommunen der jeweiligen Einrichtungen. In unserem Fall sind auch Fördermittel nach dem Landeswohlfahrtsgesetz mit drin (Lotto-Toto-Mittel, mit denen Sport, Kultur und Soziales gefördert werden). Bußgelder kommen gelegentlich auch hinzu.

Weitere Informationen unter www.die-anlaufstellen.de

Wir bedanken uns bei Kai Kupka, Referent für Suchtfragen, Straffälligenhilfe und Teilhabe, für die Erstellung dieses Steckbriefes.

Depressive Symptome bei inhaftierten Personen

Interview mit Prof. Dr. Liane Meyer und Dr. Sandra Verhülsdonk



Prof. Dr. Liane Meyer

Prof. Dr. Liane Meyer ist Krankenschwester, Pflegepädagogin und Gerontologin sowie Leiterin des Studiengangs für angewandte Gesundheits- und Pflegewissenschaften an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Karlsruhe.

BAG-S: Herzlich willkommen Frau Meyer und Frau Verhülsdonk.¹ Sie haben gemeinsam mit Tanja Marschall eine Arbeit publiziert mit dem Titel „Depressive Symptome bei älteren Inhaftierten“. Vielleicht können Sie diese kurz vorstellen? Was haben Sie untersucht und was sind die wichtigsten Ergebnisse?

Liane Meyer: Vielen Dank für die Einladung. Ich habe die Gesundheit älterer Inhaftierter am Beispiel von Rheinland-Pfalz untersucht – die physische und die psychische Gesundheit. In Form einer Vollerhebung wurden alle Gefangenen über 50 Jahre mit einem Fragebogen befragt. Für einen ersten Hinweis auf das Vorliegen einer Depression habe ich die Kurzform der Allgemeinen Depressionsskala (ADS-K) mit 15 Items von Hautzinger und Bailer (1993) in den Fragebogen integriert. Dieses gut validierte Screening-Verfahren mit hoher diagnostischer Sensitivität hat eine kurze Bearbeitungszeit und eignet sich sehr gut für die Befragung von anonymen Gruppen. Zudem wird diese Skala zur Erfassung depressiver Symptome auch in den Datenerhebungen des Deutschen Alterssurveys genutzt, sodass die Prävalenz depressiver Symptome von älteren Inhaftierten mit denen aus der Allgemeinbevölkerung verglichen werden konnten. Neben dieser quantitativen Befragung habe ich noch 18 Interviews mit Inhaftierten, die zum Zeitpunkt der Befragung mindestens 60 Jahre oder älter waren geführt. Ich habe da erst mal offen nach den größten psychischen Belastungen im Strafvollzug gefragt. Da sind die Personen stark ins Reden gekommen.

Darüber hinaus habe ich auch mit Vertreter:innen der Leitungsebene und mit anstaltsübergreifenden Akteuren aus der Pflege, der Medizin sowie aus den nicht-medizinischen Behandlungsbereichen gesprochen. Dabei war sehr auffällig, dass das Thema Demenz als das Thema der Zukunft thematisiert wurde, weil die Gefangenen immer älter werden. Die Depression fand in diesem Zusammenhang keine Erwähnung. Dabei haben die Auswertungen der Fragebögen ergeben,

¹ Das Gespräch hat am 17. Mai 2024 per Videokonferenz stattgefunden. Das Gespräch führte für die BAG-S Frank Wilde.

Dr. Sandra Verhülsdonk

Dr. rer. nat. Sandra Verhülsdonk ist Gerontologin und forensische Psychologin (US) und arbeitet in der gerontopsychiatrischen Institutsambulanz des Universitätsklinikums Düsseldorf sowie in der Forensischen Psychiatrie in Düsseldorf.

dass depressive Symptome sehr häufig festzustellen waren. Dies auch deutlich häufiger als in der Allgemeinbevölkerung gleichen Alters außerhalb des Strafvollzugs. Vor allem bei den klinisch relevanten depressiven Symptomen, zeigten sich extreme Unterschiede in den Prävalenzraten. Eine weitere Frage der quantitativen Untersuchung bezog sich auf die Einnahme von Antidepressiva, hier wurde die Frage gestellt, wer denn aufgrund dieser Symptome medikamentös behandelt wird: Von 92 Personen mit leichter oder klinisch auffälliger Symptomatik hatten 18 Personen Antidepressiva erhalten.

„Die Depression wird, so kann man das Ergebnis zusammenfassen, (im Strafvollzug) nicht ausreichend beachtet. Dies ist bedenklich, weil wir mittlerweile wissen, welch großen Einfluss sie auch auf den Krankheitsverlauf von körperlichen Erkrankungen und die Sterblichkeit hat.“

Die Depression wird, so kann man das Ergebnis zusammenfassen, (im Strafvollzug) nicht ausreichend beachtet. Dies ist bedenklich, weil wir mittlerweile wissen, welch großen Einfluss sie auch auf den Krankheitsverlauf von körperlichen Erkrankungen und die Sterblichkeit hat.

Sandra Verhülsdonk: Ich habe in Nordrhein-Westfalen eine Querschnittsuntersuchung durchgeführt mit dem Schwerpunkt auf Demenz bzw. generell der kognitiven Leistungsfähigkeit bei älteren Inhaftierten. Ziel war es, die Häufigkeit von kognitiven Einschränkungen in dieser Gruppe zu erheben. Aufgrund des engen Bezugs von Kognition und Affekt ging es daneben auch um die Erfassung von affektiven Symptomen, wie sie im Rahmen einer depressiven Störung typisch sind. Als Testinstrument habe ich zur Abfrage speziell der depressiven Symptome den PHQ-9 (Patient-Health-Questionnaire) genutzt. Das sind neun Fragen, die die diagnostischen Kriterien nach DSM-IV beinhalten. Es werden die Symptome abgefragt, die man in

der klinischen Praxis erhebt, um die Diagnose einer Depression stellen zu können. Damit sind die Ergebnisse dann auch vergleichbar mit einer gesamtdeutschen Erhebung zu diagnostizierten Depressionen im Erwachsenenalter.

Die Auswertung unterstützt die Ergebnisse aus Rheinland-Pfalz: Depressive Symptome lagen bei mehr als der Hälfte der befragten Personen vor. Diese konnten in unterschiedlicher Schwere auftreten. Parallel dazu habe ich ebenfalls nach der medizinischen Behandlung gefragt. Werden psychiatrische Medikamente wie Antidepressiva genommen? Das Ergebnis war hier erschreckend, weil die Schere sehr weit auseinander ging, zwischen denen mit Symptomen und denen, die behandelt wurden.

"Es gibt eine hohe Anzahl von depressiven Störungen oder Erkrankungen bei gleichzeitiger geringer Behandlung. Und beide Studien liegen einige Jahre auseinander."

Das war auch der Anknüpfungspunkt für Liane und mich, die Ergebnisse gemeinsam zu publizieren: Denn wir haben hier zwei ganz unabhängige Studien durchgeführt, zu unterschiedlichen Zeitpunkten, in unterschiedlichen Bundesländern, mit unterschiedlichen, aber vergleichbaren Instrumenten und die Ergebnisse sind ähnlich: Es gibt eine hohe Anzahl von depressiven Störungen oder Erkrankungen bei gleichzeitiger geringer Behandlung. Und beide Studien liegen einige Jahre auseinander. Offenbar ist in diesem Bereich nicht viel passiert.

BAG-S: Vielleicht können wir, bevor wir genauer auf den Strafvollzug eingehen, kurz klären, wann wir von einer Depression sprechen. In den letzten Jahren wurde viel auch öffentlich darüber gesprochen. Prominente Personen haben ihre Erkrankung öffentlich gemacht. Aber vielleicht können Sie beschreiben, wie man eine Depression unterscheidet von einer schlechten Stimmung, die vielleicht eine Reaktion auf ein bestimmtes Ergebnis darstellt und die man als normale Reaktion bezeichnen würde. Wann spricht man von einer Depression im klinischen Sinne und ab wann ist es sinnvoll, über eine Behandlung nachzudenken?

Sandra Verhuelsdonk: Also ein Kernsymptom der Depression ist die niedergeschlagene Stimmung, dieses wirkliche Gefühl von Traurigkeit. Dazu kommen Symptome wie Antriebsmangel und sozialer Rückzug. Man hat keine Lust mehr zu sonst üblichen Freizeitbeschäftigungen oder Sozialkontakten. Dinge, die mich eigentlich immer interessiert haben, wo ich Freude dran hatte, das interessiert mich nicht mehr. Die machen mir auch keine Freude mehr. Dazu kann dann noch eine Vielzahl auch von weiteren Symptomen kommen, wie Schlafstörungen, Veränderungen im Essverhalten, eine Neigung zu grübeln und eher pessimistische Denkweisen, ein Gefühl von Hoffnungslosigkeit. Es handelt sich also um eine Vielzahl an

ganz unterschiedlichen Symptomen, die eben der depressiven Erkrankung zugeschrieben werden. Entscheidend für die Einordnung ist dann der zeitliche Aspekt. Jeder kennt das ja, dass man irgendwie mal einen Tag total beschissen drauf ist und gar nicht guter Stimmung ist und sich vielleicht auch nicht aufgerafft kriegt und zurückzieht. Aber wenn das länger andauert, also länger als zwei Wochen, und es auch keinen konkreten Anlass gibt, dann sollte man es abklären. Vor allem natürlich, wenn es die Betroffenen dann in ihrem Alltag auch beeinträchtigt. Bei Trauerreaktionen oder Reaktionen auf schwere Ereignisse, da ist der zeitliche Rahmen weiter gefasst. Aber bei der Depression im klinischen Sinne, da sagt man, wer sich mehr als zwei Wochen massiv zurückzieht und affektiv niedergedrückt ist, da muss man an eine Depression denken und sollte es einfach abklären.

Liane Meyer: Ich würde hier gerne noch ergänzen, dass wir aus der Gerontologie wissen, dass ältere Menschen häufig depressive Symptome haben, die so knapp unterhalb der Diagnosekriterien sind, die aber dennoch diese Auswirkungen auf den Alltag haben – aber auch auf den Verlauf körperlicher Erkrankungen. Ich kann das nicht oft genug betonen, auch auf funktionale Einschränkungen. Also wie kann ich meinen Alltag bewältigen? Aufgrund von negativen Altersbildern kommt an dieser Stelle eine weitere Gefahr hinzu: Wir schreiben unglaublich viele Verhaltensweisen dem Alter zu, die aber nicht dem Alter inhärent sind, also nicht physiologisch. Wenn sich jetzt depressive Symptome in körperlichen Symptomen wie z.B. Schlafstörungen, Appetitlosigkeit oder Rückzug zeigen, dann sagen wir häufig, das ist doch normal, das ist alterstypisch: „Du bist ja auch schon 80 Jahre alt. Also kein Wunder.“

Das hat sich auch in den Interviews mit den Vertreter:innen aus den Anstaltsleitungen gezeigt. Sie äußerten, dass die Älteren sich zurückziehen, die brauchen auch mehr Ruhe, die wollen gar nicht mehr so mit den Jüngeren. Die älteren Gefangenen berichten hingegen über vielfältige Gründe, weshalb sie nicht auf den Hof gehen, z.B. weil sie sich da bedroht fühlen oder mit den anderen Jüngeren gar nichts zu reden haben. Also dieser Rückzug ist nicht zwangsläufig altersbedingt und ich glaube, da gibt es gerade beim Erkennen und im Diagnostizieren ein großes Risiko für Verkennungen. Das ist ein echtes Problem und im Strafvollzug noch einmal verschärfter.

BAG-S: Wie steht es denn nach Ihren Erfahrungen um die Diagnostik im Strafvollzug? Ist nicht auch das Erkennen im Vollzug noch einmal schwieriger, eben weil die Personen im Freiheitsentzug sind? Es gibt doch einen guten Grund, niedergeschlagen zu sein, schließlich befindet man sich dort nicht freiwillig und auch – wie Sie gerade angeführt haben – auch gute Gründe, sich für den sozialen Rückzug zu entscheiden, wenn man sich von den anderen Gefangenen und den täglichen Ritualen absondern will?

Sandra Verhuelsdonk: Ja, es ist schwieriger. Auf der anderen Seite muss man auch sagen, dass bezogen auf das Erkennen der Strafvollzug auch von Vorteil sein kann. Denn es sind ja immer Leute da, die die Inhaftierten auch sehen. Anders als

die Personen außerhalb des Vollzugs. Da gibt es ja gerade in der Gruppe der Älteren ganz viele mit dem Thema Einsamkeit, die keine Kontakte haben, und es niemandem auffällt. Dagegen besteht im Strafvollzug die Chance, dass sowas von außen erkannt werden kann. Aber dafür muss natürlich erst mal ein Bewusstsein da sein bzw. geschaffen werden. Da muss sensibilisiert, ganz viel aufgeklärt und geschult werden. Warum ist es wichtig, das zu erkennen? Woran erkennt man es? Es ist nämlich grundsätzlich nicht normal, wenn sich jemand total zurückzieht. Was gibt es für Warnhinweise? Worauf muss ich achten und was kann ich dann machen?

Ich glaube, das ist im Strafvollzug auch eine Schwierigkeit, da die Mitarbeitenden erst mal einen anderen Auftrag haben. Und auf der anderen Seite: Wir haben dieses vorherrschende Altersbild. Wobei Depression in allen Altersgruppen im Vollzug zu finden ist. Es hat so zwei Komponenten: Einerseits ist es schwieriger, dies im Strafvollzug zu erkennen und zu behandeln. Andererseits gibt es aber durchaus eine Chance.

Liane Meyer: Ich würde auch sagen, dass dies ein Vorteil ist. Man kann die Gruppe beobachten. Allerdings fallen durch die starke Reglementierung und strukturellen Vorgaben im Strafvollzug, Symptome auch erst sehr spät auf. Zumindest lässt sich das für die körperlichen Erkrankungen und Unterstützungsbedarfe sagen. Wenn jemand Unterstützungsbedarf hat, tritt dies erst spät in Erscheinung. Und noch ein anderer Punkt macht es schwierig. Wenn die Personen ruhiger sind und sich zurückziehen, kann dies auch ein erwünschtes Verhalten sein. Mir wurde oft gesagt, die Älteren haben einen stabilisierenden Effekt im Vollzug. Die sind ruhiger als die Jüngeren die mucken nicht so auf. Und aus Sicht der Gefangenen sagen die teilweise auch, ich halte mal lieber meinen Mund, weil sie schlechte Erfahrungen gemacht haben und Nachteile befürchten, wenn sie als renitent wahrgenommen werden. Eine Möglichkeit sehe ich bei der Vollzugsplanung. Hier könnte ein kurzes Screening Instrument wie die ADS-K eingesetzt werden. Aber darüber hinaus braucht es meines Erachtens auch eine Schulung der Justizvollzugsbediensteten, die ja täglich am meisten mit den Inhaftierten zu tun haben und Veränderungen im Verhalten der Inhaftierten bemerken können.

Sandra Verhülsdonk: Das halte ich auch für ganz wichtig. Denn bei den Psycholog:innen stehen bei den Gesprächen oft andere Themen im Vordergrund. Da geht es um Delikttaufarbeitung, Rückfallprophylaxe, Suchtmittelkonsum etc.. Bei dem allgemeinen Vollzugsdienst gibt es aber immer welche, die einen guten Kontakt haben und die beispielsweise bei einem Rückzug genauer hinschauen könnten. Denn das ist notwendig, weil dieser Personenkreis gerade nicht durch Krawall oder anderes auffällt, sondern sich tendenziell eher zurückzieht, nicht auffällt und so vergessen werden kann. Das ist natürlich eine Herausforderung, wenn der große andere Teil auf der Station aus „Krawallbrüdern“ besteht.

BAG-S: Sie haben jetzt betont, wie wichtig es wäre, ein Verfahren zu institutionalisieren, also eine Diagnostik regelhaft einzuführen. Wie könnte das aussehen?

Sandra Verhülsdonk: Zunächst würde ich ein solches Screening nicht auf irgendeine Gruppe beschränken, z. B. auf die Ü60-Jährigen, wobei diese in der Tat als besonders vulnerabel gelten. Wir wissen, dass die psychischen Erkrankungen in allen Altersgruppen vorhanden sind und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung verstärkt vorkommen, bei den älteren Inhaftierten ist die Häufigkeit noch mal erhöht. Wie kann man ein Screening durchführen? Überall gibt es natürlich Zeitdruck und die Arbeitslast ist groß. Aber es gibt durchaus verschiedene Möglichkeiten. Wir haben z. B. Fragebögen genutzt, die relativ kurz sind. Der PHQ-9 besteht, wie der Name schon sagt, aus neun Fragen. Das ist machbar. Wir wissen auch, dass man mit letztlich zwei Fragen bereits eine erste grobe Sondierung vornehmen kann. Das ist einmal die Frage nach der Stimmung: Waren Sie in den letzten zwei Wochen oder sagen wir vier Wochen sehr häufig traurig oder niedergeschlagen? Und die zweite Frage: Machen Ihnen die Dinge, die Ihnen sonst Freude machen, weniger Freude? Dies ist natürlich im Vollzug schwieriger zu fragen. Aber mit beiden Fragen bzw. mit den Antworten bekommt man bereits einen Anhaltspunkt, ob man noch tiefer gehen sollte. Das kann man dann auch entsprechend anpassen. Man muss nicht von den Hobbys sprechen. Aber Personen, die immer gelesen haben und das auf einmal nicht mehr tun – oder wenn man immer eine bestimmte Sendung im TV gesehen hat und das auf einmal nicht mehr macht, dann sind das Hinweise.

BAG-S: Es wäre also nicht unbedingt notwendig, dass die Untersuchung durch den/die Anstaltsarzt/-ärztin erfolgen muss. Dies sind ja offene Fragen, die auch der Sozialdienst oder externe Träger, die regelmäßig im Kontakt mit der Person sind, stellen können.

Liane Meyer: Da würde ich zustimmen. Auch die Justizvollzugsbeamten:innen sind dafür zu sensibilisieren und fortzubilden, um z.B. auf Auffälligkeiten/Veränderungen im Alltag, die auf depressive Veränderungen hinweisen können, zu kennen. Oder zum Beispiel auch die Frage zu stellen: „Gehen Sie in den Hof?“ In meiner Untersuchung haben die Hälfte der über 50-Jährigen gesagt, dass sie weniger als einmal die Woche oder nie auf den Hof gehen, dies kann auch ein Hinweis auf Rückzugstendenzen, im Rahmen von depressiven Veränderungen, sein. Gleichzeitig spielt körperliche Bewegung, in der psychosozialen Behandlung von Depressionen, eine wichtige Rolle. Ein anderer Punkt, den ältere Inhaftierte immer wieder benannten, betraf den Verlust an vertrauensvollen Gesprächen. Es fehlen Personen und Partner:innen, denen man sich anvertrauen kann. Es wurde auch gesagt, dass es toll wäre, wenn es einen Vertrauensbeamten geben würde, mit dem man sprechen kann. Wir wissen aus der Gerontologie, dass die Frage nach der subjektiven Gesundheit für die Sterblichkeit oder Langlebigkeit ein besserer Prädiktor als objektive Diagnosen sind. Die Frage „Wie geht es Ihnen?“ ist da ein erster Schritt. Sie muss natürlich ernst gemeint sein, d. h. man muss

auch ernsthaft an der Antwort interessiert sein. So „einfache Dinge“ sind wichtig.

BAG-S: *Wie geht es dann denn weiter? Wie spricht man über dieses sensible Thema? Niemand möchte gesagt bekommen, dass er oder sie eine Depression hat oder sich diesbezüglich behandeln lassen sollte. Es ist vermutlich schon außerhalb des Vollzuges nicht so einfach, darüber zu sprechen – im Männervollzug, wo niemand Schwäche zeigen will, sicherlich noch stärker. Wie sind da Ihre Erfahrungen?*

Sandra Verhülsdonk: Das ist auf jeden Fall ein ganz sensibles Thema. Psychische Krankheit allgemein – aber eben auch die Depression. Da hilft nur aufklären, aufklären, aufklären. Dabei geht es um drei wesentliche Informationen: Man kann deutlich machen, wie weitverbreitet Depressionen sind. Dann sind Depressionen sehr gut behandelbar. Das ist auch eine Information, die man stark verbreiten muss. Die Menschen sind also nicht unzurechnungsfähig oder schwach. Und drittens, dass wenn keine Behandlung erfolgt, körperliche Erkrankungen in der Folge entstehen oder sich verschlimmern können. Mit dieser Informationsvermittlung kann man die Personen auch erreichen. Zuvor muss man auch nicht direkt fragen, ob jemand depressiv ist. Man kann offener fragen, wie die Stimmung ist. Dies sind ganz alltagsnahe Fragen: Hat sich Ihr Schlaf verändert? Haben Sie mehr oder weniger Appetit? Haben Sie irgendwie keine Lust mehr, Ihren Interessen nachzugehen? Dieses Gespräch ist recht alltagsnah und gar nicht irgendwie „pathologisch“.

Dabei geht es um drei wesentliche Informationen: Man kann deutlich machen, wie weitverbreitet Depressionen sind. Dann sind Depressionen sehr gut behandelbar. [...] Und drittens, dass wenn keine Behandlung erfolgt, körperliche Erkrankungen in der Folge entstehen oder sich verschlimmern können.

Liane Meyer: Dazu kommt im Vollzug schon das Problem, dass Inhaftierte im Strafvollzug sagen, hier gibt es kein Geheimnis, das ein Geheimnis bleibt. Mit Diagnosen ist sehr vorsichtig umzugehen. Andererseits ist gerade die frühzeitige Reaktion wichtig, um die Entwicklung einer klinisch relevanten Depression auch zu verhindern. Es braucht u.a. vertrauensvolle Gesprächspartner:innen.

BAG-S: *Sie sagen, dass die Depression gut behandelbar ist. Können Sie dies einmal erklären? Was sind die Behandlungsmöglichkeiten, geht es um Psychopharmaka, Psychotherapie oder auch um so etwas wie Bewegung oder Ernährung?*

Sandra Verhülsdonk: Es gibt zwei große Behandlungspfeiler:

Bei der medikamentösen Behandlung gibt es eine Vielzahl an Präparaten, die klinisch erprobt sind. Sie schaffen es, jemanden erst mal aus diesem Tief herauszuholen. In den letzten Jahren hat sich aber auch viel bei der nicht-medikamentösen Behandlung getan. Dies fängt an bei der klassischen Psychotherapie, die sicherlich im Strafvollzug nicht gut umgesetzt werden kann. Daneben stehen noch eine Vielzahl weiterer Interventionen zur Verfügung.

Es geht aber generell um soziale Aktivitäten und um körperliche Aktivitäten. Bewegungsangebote für Menschen mit Depressionen haben sehr gute Effekte. Beiden Pfeilern kann man gleich viel Gewicht und Bedeutung bemessen und auch individuell entscheiden, was besser passt.

Liane Meyer: Im Rahmen meiner Untersuchung in Rheinland-Pfalz habe ich festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Befragung keine Justizvollzugsbeamten, Pflegekräfte oder Mediziner über eine gerontologische/geriatriische Weiterbildung oder Zusatzqualifikation verfügten. Das ist eine Herausforderung, da die Behandlung und Pflege alter Menschen spezifisches Fachwissen erfordert. Bei der Verschreibung von Antidepressiva beispielsweise sollte man mit niedrigen Dosierungen beginnen, da Medikamente im Alter anders verarbeitet werden. Erst wenn keine Nebenwirkungen auftreten, kann die Dosis schrittweise erhöht werden. Und auch das Thema Bewegung ist in den Fokus zu rücken, denn körperliche Aktivität ist für die Förderung der physischen und psychischen Gesundheit zentral. Wie bereits erwähnt, nehmen viele ältere Inhaftierte nicht am Hofgang oder an sportlichen Angeboten teil. Und die Begründungen, die Inhaftierte dafür genannt hatten, waren sehr plausibel.

BAG-S: *Sie haben in Ihrer Studie darauf hingewiesen, dass nur ein Teil der Personen, die klinische Symptome haben, auch medikamentös behandelt werden. Wie schätzen Sie die medizinische Versorgung im Strafvollzug ein?*

Sandra Verhülsdonk: In meiner Studie waren es 3 %, die mit Antidepressiva behandelt wurden. Das ist schon verschwindend gering. Allerdings liegt dies auch daran, weil die Betroffenen es nicht ansprechen und sagen: „Mir geht es schlecht, was kann man machen?“ So fallen diese Personen durchs Raster, wenn sie sich dann auch noch zurückziehen und keiner aktiv nachfragt. Von meinen Befragten wurde auch niemand psychotherapeutisch behandelt. Es gab Gespräche mit Psycholog:innen. Aber da ging es laut Aussage der Inhaftierten meist um Delikttaufarbeitung und die Planung der weiteren Inhaftierung.

Liane Meyer: In meiner Studie wurden rund 18 % der älteren Inhaftierten, bei denen es Hinweise auf eine klinisch relevante Depression gab, mit Antidepressiva behandelt. In den Interviews mit älteren Inhaftierten wurde seitens der Inhaftierten die Psychotherapie nicht thematisiert. Ich denke, dass die Umsetzung im Vollzug eine Herausforderung darstellt. Denn es erfordert von den Betroffenen, dass sie sich aktiv dafür einsetzen und bereit sind Unterstützung anzunehmen. Zusätzlich

kann ein gewisses Misstrauen gegenüber der Institution bestehen. Aber auch die oft große Altersdifferenz zu den Psycholog:innen, kann das Vertrauen in den Erfolg der Behandlung beeinträchtigen. Diese Faktoren machen die Situation besonders anspruchsvoll.

Sandra Verhülsdonk: Dann benötigt die Psychotherapie auch Ressourcen und einen langen Zeitraum und eine personelle Kontinuität. Was aber sicherlich eher gehen würde, ist Psychoedukation, d. h. die Betroffenen aufzuklären, zu informieren. Was ist förderlich, was sind Risikofaktoren? Also auch konkret zu überlegen, unter den Bedingungen, was kann ich selber machen? Dies wäre leichter umsetzbar. Dies betrifft auch die Themenauswahl. Wenn man beispielsweise eine Veranstaltung zum Thema „guter Schlaf“ oder „Wohlbefinden im Alltag“ macht, erreicht man die Personen eher, als wenn man eine Depressionsgruppe gründet.

"Aus gesundheitswissenschaftlicher Sicht ist es sehr bedenklich, wenn wir eine hoch vulnerable Gruppe haben, die aus präventionsgründen sozial und körperlich aktiv sein sollte, die aber passiv bleibt."

Liane Meyer: Aber ich glaube, die zentrale Aufgabe des Vollzugs ist es eigentlich, die Menschen zu gewinnen, den Tag aktiv zu gestalten. Gerade auch diejenigen, die nicht mehr arbeiten gehen. Die schon so begrenzten Möglichkeiten von sozialen Kontakten, Bewegungs- und Freizeitangeboten sollten auch genutzt werden (können). Aus gesundheitswissenschaftlicher Sicht ist es sehr bedenklich, wenn wir eine hoch vulnerable Gruppe haben, die aus präventionsgründen sozial und körperlich aktiv sein sollte, die aber passiv bleibt. Hier ist es entscheidend, dass Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass sie Aktivität fördern und den älteren Inhaftierten die Möglichkeit geben, sich aktiv zu beteiligen.

BAG-S: Irgendwann werden die Personen auch entlassen. Auch nach dem Strafvollzug können ähnliche Thematiken, wie eine fehlende aktive Tagesstruktur auftreten. Was sind beim Übergang in die Freiheit aus Ihrer Sicht die zentralen Aspekte, auf die man achten sollte?

Sandra Verhülsdonk: Bei der Entlassungsplanung sollte bereits der Kontakt zu einem ambulanten Hilfenetz aufgenommen werden. Bei Personen, die an einer Depression leiden, braucht man einerseits die Anbindung an einen Facharzt. Und dann geht es auch um ein soziales Netz. Da weiß ich aber nicht, in welcher Form das in der Praxis passiert oder möglich ist.

Liane Meyer: Ich möchte auf zwei wichtige Aspekte hinweisen. Erstens ruht während der Inhaftierung die Kranken- und Pflegeversicherung. Dies führt zu erheblichen Herausforderungen

bei der Entlassung, insbesondere für diejenigen die eine gesundheitliche Unterstützung/ Pflege brauchen. Die Begutachtung zur Feststellung des Pflegegrads und die Organisation von Gesundheits- und Pflegeleistungen sind aus dem Strafvollzug heraus schwer zu organisieren. Hier gibt es ein großes Schnittstellenproblem. Zweitens stellt sich bei der Entlassung älterer Inhaftierter, neben der gesundheitlichen Versorgung, auch die Herausforderung der häufig fehlenden sozialen Netzwerke, wenn die Eltern und Freunde schon gestorben sind oder sich abwenden. Mit wem kann man sich dann nach der Haft austauschen? Hier gibt es - gerade auch mit Blick auf die psychische Gesundheit - Bedarfe hinsichtlich der psychosozialen Unterstützung älterer Ex-Inhaftierter. Das ist, glaube ich, ein ganz wichtiges Feld und hochkomplex.

BAG-S: Liebe Frau Meyer, liebe Frau Verhülsdonk, wir danken Ihnen für das Gespräch.



Menschen ohne Krankenversicherung in Haft

Inhaftierte und Haftentlassene sowie deren Angehörige sollten sich frühzeitig, im besten Fall schon vor der Inhaftierung, um ihre Krankenversicherung kümmern. Bei allen Fragen zur Krankenversicherung haben die Krankenkassen eine Beratungspflicht (§§ 13 ff. SGB I und § 6 VVG). Während der Haft kann der Sozialdienst in der JVA unterstützen. Zudem können sich Betroffene an Clearingstellen für Menschen ohne Krankenversicherung wenden.

Weiter Informationen unter:
www.anonymer-behandlungsschein.de

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Anonymer Behandlungsschein und Clearingstellen für Menschen ohne Krankenversicherung (BACK) ist ein Zusammenschluss von Organisationen, die sich für die Belange von Menschen ohne ausreichenden Krankenversicherungsschutz einsetzen. Bei den Anlaufstellen im BACK handelt es sich um Ausgabestellen für den Anonymen Behandlungsschein, Clearingstellen, niedrigschwellige Ambulanzen und Stellen, die in eine medizinische Behandlung vermitteln.

„Versorgung von psychisch beeinträchtigten Menschen während und nach der Haft“

Tagungsbericht - Symposium am 23. April 2024 | Justizpalast in München

Heidi Ott, Birte Steinlechner, Davor Stubican

Einleitung

Rund 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Wissenschaft und Praxis, Justiz, Medizin, Psychologie und Sozialarbeit nahmen am Symposium „Versorgung von psychisch beeinträchtigten Menschen während und nach der Haft“ im Justizpalast in München teil, um sich über aktuelle Studien, Entwicklungen und Herausforderungen zu informieren und auszutauschen. Die gemeinsam von der Freien Wohlfahrtspflege Bayern/Teilbereich Straffälligenhilfe, dem kbo-Isar-Amper-Klinikum Region München und der Justizvollzugsanstalt München durchgeführte Tagung wurde zunächst unabhängig voneinander geplant. Eher zufällig wurde im persönlichen Kontakt zwischen dem Referenten für Psychiatrie und Straffälligenhilfe des Paritätischen Bayern, Davor Stubican, und dem ärztlichen Direktor des Klinikums, Prof. Dr. Peter Brieger, die Parallelität der Planungen offensichtlich und die Tagung konnte in der Folge gemeinsam interdisziplinär und bereichsübergreifend organisiert werden – mit Unterstützung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz.

In der Öffentlichkeit ist die adäquate Versorgung psychisch beeinträchtigter Menschen während und nach der Haft ein kaum beleuchtetes Thema, das für alle Bereiche eine große Herausforderung darstellt. Es gibt in Bayern gute Ansätze zur Gestaltung der Versorgung, z. B. in München und in Straubing, aber um eine bedarfsgerechte Versorgung psychisch beeinträchtigter Inhaftierter flächendeckend sicherzustellen, ist noch einiges an Entwicklungsarbeit notwendig.

Vorträge

Das Symposium startete mit drei interessanten Fachvorträgen von renommierten Experten, die einen Überblick zur aktuellen Studien- und Forschungslage gaben, das Bewusstsein für die besonderen Herausforderungen in diesem Bereich geschärft und erste Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt haben.

Professor Dr. Norbert Konrad (Chefarzt der Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie des Berliner Justizkrankenhauses und Direktor des Instituts für forensische Psychiatrie der Charité) präsentierte in seinem Vortrag „Die psychiatrische Versorgung von Strafgefangenen – Probleme und Konzepte“ Ergebnisse verschiedener Forschungsstudien und markierte großen Handlungsbedarf in Deutschland. Zu seinen Empfehlungen gehörten die Stärkung des Äquivalenzprinzips in den Justizvollzugsgesetzen sowie die Sicherstellung der erforderlichen Personalausstattungen gemäß der Psychiatrie-Personalverordnung auch im Justizvollzug, die routinemäßige Anwendung standardisierter Diagnostik, die Förderung einer guten therapeu-

peutischen Beziehung zu Menschen mit psychischen Störungen und auch das Knüpfen eines (Weiter-)Versorgungsnetzes, auch außerhalb der Justizvollzugsanstalt.

Anschließend referierte Professor Dr. jur. Alexander Baur (Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht, Universität Göttingen) in seinem Vortrag „Psychische Beeinträchtigung und Resozialisierung – Versorgung im Übergang und nach der Haft“ über „Behandlung, Therapie und Kriminalprävention“. Er wies dabei auf die unterschiedliche Bedeutung bei der Verwendung der Begriffe „Behandlung“ und „Therapie“ hin. Im Justizvollzug beziehen sich die Begriffe in erster Linie auf Maßnahmen zur Kriminalprävention, während im Gesundheits- und Sozialbereich die Begriffe auf Maßnahmen zur Verbesserung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohlbefindens von Menschen abzielen. Bei psychischen Beeinträchtigungen/Auffälligkeiten unterschied er die Lebenssituationen vor der Inhaftierung, durch die Inhaftierung, den (langjährigen) Strafvollzug, die (anstehende) Entlassung und das Leben in Freiheit mit seinen potenziellen Überforderungen. Resozialisierung sei immer als Komplexleistung mit einem hohen Organisations-, Koordinierungs- und Vorbereitungsaufwand zu sehen, da es sich um multiple Problemlagen handele, die die Beteiligung von zahlreichen Institutionen und komplexe Problemlösungskaskaden erforderlich machen. Dazu zählen die Sicherung des Lebensunterhalts, das Wohnen bzw. die Unterkunft nach der Haftentlassung, die Krankenversicherung, das Aufenthaltsrecht, die Gesundheitsfürsorge, Versorgung bei psychischen Beeinträchtigungen, Suchthilfe und nicht zuletzt die Mitwirkung und Mitverantwortung des Gefangenen/Entlassenen beim Übergang und der Wiedereingliederung.

Dr. Johann Endres, Leiter des Kriminologischen Instituts des Bayerischen Justizvollzugs rundete die Vortragsreihe mit seinem Beitrag „Was wissen wir zur Situation psychisch beeinträchtigter Menschen im Justizvollzug in Bayern“ ab. Er stellte Thesen zum Tagungsthema voran: dass der Justizvollzug nicht (primär) als Ort für die Versorgung von psychisch Kranken gedacht sei, es im Gefängnis aber eine große Zahl von Menschen mit psychischen Störungen gäbe, sich der kriminalpräventive Behandlungsauftrag des Justizvollzugs erst in zweiter Linie auf die Gesundheitsfürsorge, psychische Stabilisierung und Krisenintervention richte, es in den Justizvollzugsanstalten durchaus Angebote/Maßnahmen gäbe, von denen psychisch belastete Menschen profitieren könnten, die Ressourcen des Justizvollzugs für die Versorgung dieser Personengruppe aber bei Weitem nicht ausreichen würden und es an zusätzlichen Möglichkeiten zur Betreuung und Behandlung psychisch belasteter Straftäter im Vollzug und außerhalb fehle. Die Prävalenz



psychischer Belastung ist bei Inhaftierten deutlich höher als in der Bevölkerung außerhalb, begleitet von Gewalt unter Gefangenen und gegen Bedienstete und mit einer höheren Suizidalitätsrate. Die vielfältigen vollzuglichen Bewältigungsversuche stoßen bei psychischen Beeinträchtigungen oft an Grenzen – bedingt v. a. durch fehlende personelle Ressourcen.

Gesprächsrunden

Nach den Vorträgen folgten zwei moderierte Gesprächsrunden „In der Haft“ und „Im Übergang und nach der Haft“, in denen Expertinnen und Experten aus verschiedenen Disziplinen und Institutionen Praxisbeispiele und Erfahrungen ausgetauscht haben.

Bei der ersten Gesprächsrunde wurde ein Praxisbeispiel „In der Haft“ vorgestellt, anhand dessen Ansatzpunkte zur Verbesserung der Versorgung veranschaulicht werden konnten. Es wurde betont, wie wichtig es ist, frühzeitig mit adäquater Diagnostik psychische Probleme zu erkennen und angemessen zu behandeln, um weitere Beeinträchtigungen zu verhindern und um Resozialisierung möglich zu machen. Um eine kontinuierliche psychiatrische Versorgung sicherzustellen, sollten Konsiliardienste wie in der Kooperation zwischen dem kbo-Isar-Amper-Klinikum in Haar bei München und der Justizvollzugsanstalt München vereinbart werden. Es wurde betont, dass mehr Personal und Expertise benötigt werden, schon allein, um Zugangsuntersuchungen auf psychische Erkrankungen durchführen zu können. Für das Personal brauche es auf beiden Seiten Weiterbildungsmöglichkeiten und Hospitationen, um das jeweilige Fachwissen im Umgang mit psychisch beeinträchtigten Inhaftierten zu erweitern. Eine frühzeitige Entlassvorbereitung in enger und verbindlicher Kooperation und Vernetzung mit dem extramuralen medizinischen System und der Freien Straffälligenhilfe und der Ausbau von niedrigschwelligen Betreuungs- und Wohnangeboten nach der Haftentlassung seien wichtige Schritte zur Verbesserung der Versorgung. Es wurde auch auf den Mangel an Ressourcen in Notunterkünften der Wohnungsnotfallhilfe zur Begleitung von psychisch auffälligen Personen hingewiesen und die Bedeutung von regelmäßigen Runden Tischen zur interdisziplinären

Zusammenarbeit betont. Insgesamt würden regelhafte Strukturen und spezialisierte Konzepte fehlen. Ganz allgemein sei es notwendig, mehr Aufmerksamkeit für die Gefängnispsychiatrie als Berufsfeld und Disziplin zu schaffen und für sie zu werben. Vorurteile müssten abgebaut und die Bedeutung von psychischer Gesundheit in Haftanstalten im Hinblick auf die Resozialisierung der Inhaftierten herausgestellt werden.

Die zweite Gesprächsrunde behandelte Praxisbeispiele zum Thema „Im Übergang und nach der Haft“. Im Fokus standen fördernde und hemmende Faktoren. Als positiv wurden die in den vergangenen Jahren verbesserte Umsetzung des Übergangsmagements bei der Aufnahme in eine sozialtherapeutische Einrichtung nach den §§ 67 ff. SGB XII sowie die fallbezogene Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst der Justizvollzugsanstalten genannt. Schwierigkeiten gibt es vor allem bei der Untersuchungshaft, bei kürzeren Haftzeiten und vorzeitigen Entlassungen, da in diesen Fällen die Einbindung des Übergangsmagements fehle. Ein großes Hemmnis sei die nach der Haftentlassung häufig ungeklärte Krankenversicherung. Medikation werde in der Regel nur für wenige Tage mitgegeben. Negativ wurde auch die unzureichende Informationsweitergabe z. B. an die Bewährungshilfe oder an andere Dienste nach der Entlassung benannt, was dazu führt, dass bereits erfolgte Behandlungen „verpuffen“ und der Prozess wieder von vorne beginnt.

Beim Maßregelvollzug nach den §§ 63, 64 StGB ist die Übergangssituation und die Weiterversorgung vergleichsweise gut geregelt. Es gebe durch die langjährige Netzwerkarbeit in regionalen Arbeitskreisen und auf der Einzelfallebene kaum Berührungängste mit der Gemeindepsychiatrie und gute Kooperationen. Durch Instrumente wie einem Probewohnen und v. a. der Nachbetreuung durch forensische Institutsambulanzen kann der Übergang auch über längere Zeiträume vom forensischen System und dem System „draußen“ in geteilter Verantwortung gestaltet werden. Das basiert auf entsprechenden förderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen, die so beim allgemeinen Justizvollzug nicht gegeben sind und trotzdem hilfreiche Beispiele für die Gestaltung der Übergänge bei psychisch beeinträchtigten Gefangenen sein können.

Politische Forderungen nach strukturellen Maßnahmen

Die Expertinnen und Experten nannten folgende Ziele und Maßnahmen: flächendeckende Versorgungsangebote, bestehender Krankenversicherungsschutz bei der Entlassung, psychiatrische Anbindung bei „Spontan-Entlassungen“, verstärkte Zusammenarbeit und Kommunikation der unterschiedlichen Akteur:innen, Beachtung verschiedener rechtlicher Grundlagen wie SGB II, SGB V, SGB IX und SGB XII sowie Miet- und Betreuungsrecht. Es braucht eine Grundversorgung mit eigenen Ärztinnen und Ärzten in Justizvollzugsanstalten. Der Personal- und Fachkräftemangel muss in allen Bereichen im und rund um den Vollzug offensiv angegangen werden. Die Übergänge sind sanfter zu gestalten (v. a. durch verbesserte Informations-

weitergabe z. B. über „Überleitungsblätter bei Einwilligung“). Zudem braucht es eine zuverlässige und auskömmliche Finanzierung der Angebote der Freien Straffälligenhilfe.

Das Symposium endete mit dem Appell zur verstärkten Vernetzung und interdisziplinären Zusammenarbeit und der Forderung nach größerer politischer Unterstützung, um die Versorgungssituation nachhaltig zu verbessern.

Fazit und Ausblick

Mit dem Fachtag „Versorgung von psychisch beeinträchtigten Menschen während und nach der Haft“ wurden in Bayern wichtige Impulse gesetzt. Die Vielfalt der Diskussionen, Vorträge und Praxisbeispiele verdeutlichte, wie wichtig eine ganzheitliche und bedarfsorientierte Versorgung dieser Personengruppe ist. Der Begriff „Problemlösungskaskaden“, wie sie im Vortrag von Prof. Dr. Alexander Baur beschrieben wurden, veranschaulicht die Komplexität der Thematik und die Vielzahl und Vielfalt notwendiger Ansatzpunkte. Wichtige Elemente für verbesserte Versorgungsstrukturen sind psychiatrische Konsiliardienste in Justizvollzugsanstalten, die Einbindung von Straffälligenhilfe und Gemeindepsychiatrie und die Stärkung der Krisenintervention. Damit keine Lücke bei der Gesundheitsfürsorge, der Versorgung bei psychischen Beeinträchtigungen und bei Suchterkrankungen entsteht, muss der Krankenversicherungsschutz am Tag der Entlassung gewährleistet sein. Weitere Hebel sind darüber hinaus frühzeitige und strukturierte Entlassungsvorbereitungen im Rahmen des Übergangsmanagements, adäquate Wohnangebote nach der Entlassung und die Sicherstellung einer effektiven Nachsorge.

Die Behandlungs- und Unterstützungsbedarfe von inhaftierten bzw. entlassenen Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen machen eine ausdrückliche Zusammenarbeit zwischen den Akteur:innen in Justiz, Gesundheitswesen und Freier Straffälligenhilfe deutlich. Für die Verbesserung der Versorgungsstrukturen sind ganzheitliche und vernetzte Herangehensweisen sowie verbindliche Kooperationen entscheidend. Dafür bedarf es des Engagements aller Beteiligten. Eine konkrete

zielführende Maßnahme könnte daher ein Runder Tisch auf Landesebene zur verbesserten Versorgung von psychisch beeinträchtigten Menschen während und nach der Haft sein, an dem sich die Freie Wohlfahrtspflege Bayern/Teilbereich Straffälligenhilfe für die Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen mit ihrer Fachexpertise aktiv beteiligen würde.

Die Autor:innen des Tagungsberichtes sind Verbandsvertretungen im Teilbereich Straffälligenhilfe der Freien Wohlfahrtspflege Bayern (www.freie-wohlfahrtspflege-bayern.de/)



Davor Stubican

Referent Psychiatrie und Straffälligenhilfe, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V. (Davor.Stubican@paritaet-bayern.de)



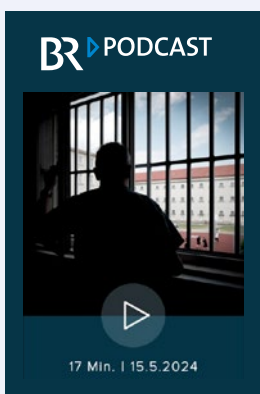
Heidi Ott

Referentin Straffälligenhilfe und Wohnungsnotfallhilfe, Diakonisches Werk Bayern e.V. und Geschäftsführerin Fachverband Evangelische Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe (FEWS) (ott@diakonie-bayern.de)



Birte Steinlechner

Referentin Gefährdetenhilfe und Wohnungslosenhilfe, Sozialdienst katholischer Frauen Landesverband Bayern e.V., Sprecherin Teilbereich Straffälligenhilfe der Freien Wohlfahrtspflege Bayern (steinlechner@skfbayern.de)



Podcast „Krank im Knast – Psychiatrie im Gefängnis“

Im Nachgang des Symposiums veröffentlichte dazu der Bayerische Rundfunk am 15. Mai 2024 einen Podcast mit folgenden Gesprächspartnern:

- Prof. Dr. Peter Brieger** ist ärztlicher Direktor am kbo-Isar-Amper-Klinikum Haar bei München.
- Prof. Dr. Norbert Konrad** ist Direktor des Instituts für forensische Psychiatrie an der Charité Berlin.
- Prof. Dr. Alexander Baur** forscht am Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht an der Universität Göttingen.
- Thomas Lewin** ist stellvertretender Abteilungsleiter an der JVA Stadelheim, München

Der Podcast ist zu finden unter:

www.br.de/mediathek/podcast/iq-wissenschaft-und-forschung/krank-im-knast-psychiatrie-im-gefaengnis/2093421

Dokumentation zum Fachgespräch Betreutes Wohnen nach der Haftentlassung.

„Austausch über aktuelle Herausforderungen und pädagogische Konzepte sowie Hilfsangebote für Haftentlassene“

von Daniel Wolter

1. Einleitung

Vom 10. bis 11. Juni 2024 haben der DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. sowie der Hamburger Fürsorgeverein von 1984 e.V. im Bürgerzentrum Köln Ehrenfeld zu einem Fachgespräch über Betreutes Wohnen nach der Haftentlassung eingeladen. Angebote zum ambulanten betreuten Wohnen nach §§ 67-69 SGB XII sowie nach § 113 SGB IX gibt es bundesweit. Mittels sozialpädagogischer Begleitung sollen die aus der Haft entlassenen Personen in einer selbstständigen Lebensführung bestärkt und unterstützt werden. Dabei sind die Betreuungsschwerpunkte, Lebenssituationen und Bedarfe der Personen sehr unterschiedlich – von gesundheitlich eingeschränkten über abhängigkeitskranke Menschen bis hin zu unterschiedlichen Altersgruppen. Dies stellt Einrichtungen und Träger von ambulant betreuten Wohneinrichtungen vor immer neue Herausforderungen.

An den zweiten Tagen konnten sich knapp 50 Teilnehmende, darunter Sozialarbeiter:innen, Sozialpädagog:innen sowie Psycholog:innen aus Einrichtungen betreuten Wohnens, des Strafvollzuges, aus forensischen Nachsorgeambulanzen sowie aus dem Justizministerium über aktuelle Herausforderungen und pädagogische Konzepte sowie Hilfsangebote für Haftentlassene austauschen. Am ersten Veranstaltungstag gab Dr. Rolf Jordan vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V einen Einblick in die Systematik der gesetzlichen Regelungen zum §§ 67 ff. SGB XII. Anschließend widmeten sich Maria Eilinghoff und Leonie Kurz vom Bezirksverein für soziale Rechtspflege Mannheim den Chancen und Herausforderungen im ambulanten betreuten Wohnen nach Haft. Zum Abschluss des ersten Tages konnten sich die Teilnehmer:innen in den zwei Workshops über die Themen (1) „Drogen und psychische Erkrankungen: Wie ist der Umgang mit psychischen Erkrankungen und Sucht bei Aufnahme und in der Betreuungszeit?“ sowie (2) „Legalbewährung und ihre Umsetzung“ austauschen. Am zweiten Tag des Fachgesprächs standen erneut in Workshops die Themen (3) Strukturen und Abläufe des betreuten Wohnens nach der Haft sowie (4-6) besondere Zielgruppen wie beispielsweise lebenslänglich Verurteilte, Frauen oder Jugendliche im Fokus.

2. Umfrage zu Wohnplätzen nach der Haftentlassung

Daniel Wolter (DBH-Fachverband e.V.) eröffnete das Fachgespräch mit der Begrüßung aller Teilnehmenden und führte in die Agenda der beiden Tage ein. Da es zur Situation des betreuten Wohnens im Kontext der Haftnachsorge keine Studien oder statistischen Daten gibt, wurde vor dem Fachgespräch eine Umfrage an die Teilnehmenden versendet, um einen groben Einblick in die Situation der teilnehmenden Einrichtungen zu erhalten. Die Umfrage beinhaltete Fragen zur allgemeinen Struktur der Einrichtung, zu den Wohnplätzen und Einrichtungsangeboten, zu Vorgaben beim Einzug und in der Unterbringung sowie zur Klientel selbst. Es konnten die Rückmeldungen aus 14 Einrichtungen der Teilnehmenden berücksichtigt werden.

Finanzierung: 12 von 14 Einrichtungen gaben an, dass die Finanzierung des Angebots über eine Leistungsvereinbarung erfolgt. Weitere Finanzierungsquellen sind Zuwendungen. (Mehrfachangaben waren möglich).

Fallbelastung: Im Durchschnitt betreut eine Fachkraft neun untergebrachte Personen, dabei liegt die Spannweite von drei bis zu 20 zu betreuenden Personen.

Wohnplätze: In sieben Einrichtungen werden Wohngemeinschaften, in acht Einrichtungen Einzelwohnen angeboten (Mehrfachangaben waren möglich).

Verteilung der Wohnplätze: Jeweils hälftig sind die Wohnungen zentral sowie dezentral organisiert. Auch hier sind Mehrfachangaben möglich gewesen.

Freizeitangebote: Freizeitangebote variieren sehr stark in der Anzahl sowie in der Auswahl. Angeboten werden u.a. Frühstückangebote/Kaffeetrinken, Basteln, Kochgruppe, Ausflüge: Bowling, Kino, Minigolf, Stadion, Tierpark, Zirkus, therapeutisches Boxen, Bewegungsangebote: Fitness, Spazieren gehen, Rad fahren, Schwimmen

Nachsorgeangebote in der Einrichtung: Grundsätzlich erfolgt ein Abschlussgespräch nach Beendigung der Maßnahme. Bei Bedarf können sich in einigen Einrichtungen Klient:innen auch nach Beendigung der Betreuung wieder melden. Die Nachbetreuung in eigenem Wohnraum wird teilweise angeboten. Die

Nachsorgeangebote richten sich grds. nach den ambulanten Hilfen gemäß §§ 67 ff. SGB XII. In Schleswig-Holstein ist die Integrationsbegleitung gesetzlich im Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH) geregelt worden. Ebenso gibt es teilweise die Möglichkeit einer forensischen Nachsorge.

Ausschlusskriterien für eine Aufnahme sind: Verurteilung zu Gewalt- und Sexualdelikten, Personen die unbehandelte Wut- und Suchtproblematiken sowie keine aktuelle Behandlungssituation vorweisen können, Vorhandensein psychischer Erkrankungen, sofern die Krankeneinsicht nicht vorhanden ist, keine Einwilligung in die Behandlung vorliegt oder auch der Unterstützungsbedarf nicht geleistet werden kann, Personen mit körperlicher Beeinträchtigung, wenn keine Barrierefreiheit gegeben ist, wenn keine Kostenübernahme gewährleistet ist, z.B. fehlender Bezug zur Stadt oder ausländische Staatsbürgerschaft, kein Interesse an Betreuung, fehlende Mitwirkungsbereitschaft, mangelnde „Wohnfähigkeit“.

Aufenthalt / Unterbringung: in 15 von 18 Einrichtungen sind Personen mit Hafterfahrung untergebracht, in 13 von 18 Einrichtungen erfolgt der Einzug i.d.R. direkt aus dem Vollzug, In 3 von 15 Einrichtungen ist der Zugang zum Gebäude barrierefrei, die maximale Aufenthaltsdauer seitens der Kostenträger beträgt im Durchschnitt 24 Monate und kann auf Antrag verlängert werden. Die tatsächliche Aufenthaltsdauer beträgt zwischen sechs Monaten und vier Jahren.

Untergebrachte Personen: die Bezeichnung der untergebrachten Personen können sehr unterschiedlich sein: Bewohner:innen, Klient:innen, Patient:innen, Sicherungsverwahrte, die Altersverteilung variiert je nach Einrichtung, im Durchschnitt sind Personen zwischen 18 und 80 Jahren untergebracht.

Folgende Zielgruppen sind in den verschiedenen Einrichtungen untergebracht: Junge Volljährige (18-24 J.), Ältere (60J. +), Sicherungsverwahrte, Paare, Personen mit Hund, Personen mit Kind/ern oder grundsätzlich alle Verurteilten nach § 63 StGB. Anhand der Rückmeldungen zu den Fragen lässt sich als erstes Zwischenfazit feststellen, dass die Einrichtungsstrukturen sowie die Angebote während des Aufenthalts und in der Nachsorge sehr vielfältig, aber auch sehr unterschiedlich sind. Der Eindruck wird durch die Varianz an Aufenthalten verstärkt.

3. Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Dr. Rolf Jordan, wissenschaftlicher Referent im Arbeitsfeld III Grundlagen sozialer Sicherung, Sozialhilfe, soziale Leistungssysteme im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. führte die Teilnehmenden in die Begrifflichkeiten der besonderen Lebensverhältnisse verbunden mit sozialen Schwierigkeiten als Voraussetzung zur Gewährung von Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII ein. Der Begriff der „besonderen Lebensverhältnisse“ (gem. § 67 SGB XII i.V.m. § 1 Abs. 2 DVO) verweist auf eine besondere Mangelsituation, die über Le-

bensrisiken wie etwa Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Einkommensarmut, Arbeitslosigkeit oder Behinderung hinausgeht. Regelbeispiele für „besondere [...] Lebensverhältnisse“ sind gemäß § 1 Abs. 2 DVO:

- fehlende oder nicht ausreichende Wohnung,
- ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage,
- gewaltgeprägte Lebensumstände,
- Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung, oder vergleichbare Umstände.

Hierzu zählt auch: eine (drohende) Unterschreitung des sozialhilferechtlich notwendigen Lebensunterhalts (siehe hierzu § 27a SGB XII) bzw. eines menschenwürdigen Existenzminimums. „Soziale Schwierigkeiten“ (gem. § 67 SGB XII i.V.m. § 1 Abs. 3 DVO) bestehen, wenn ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten der leistungsberechtigten Person oder eines Dritten wesentlich eingeschränkt ist. Dies kann sich – insbesondere im Zusammenhang mit § 1 Abs. 3 DVO – beziehen auf Schwierigkeiten:

- bei der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung,
- bei der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes,
- bei der Aufrechterhaltung familiärer oder anderer sozialer Beziehungen,
- bei der Reintegration nach Straffälligkeit.

Die „Verbindung“ besonderer Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten stellt sich nun wie folgt dar: Gemäß § 67 SGB XII i.V.m. § 1 Abs. 1 DVO ist hier ein wechselseitiger, enger Zusammenhang indiziert. Eine Kausalität ist dagegen nicht erforderlich. Personen leben in besonderen sozialen Schwierigkeiten, wenn besondere Lebensverhältnisse derart mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, dass die Überwindung dieser besonderen Lebensverhältnisse auch die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten erfordert (§ 1 Abs. 1 DVO).

Die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII umfassen alle Maßnahmen, die für die Zielerreichung der Hilfen notwendig sind. Dr. Jordan betonte anschließend, dass sich die Dauer der Gewährung der Hilfe gemäß §§ 67 ff. SGB XII nach der Besonderheit des Einzelfalls (§ 9 Abs. 1 SGB XII) richtet. Eine pauschale Begrenzung einer Helfedauer ist mit dem Prinzip der Bedarfsdeckung nicht vereinbar!

Hilfen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung bei drohendem Wohnungsverlust bzw. tatsächlicher Wohnungslosigkeit und bei menschenunwürdigen Wohnverhältnissen stehen an erster Stelle der Maßnahmen der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII (§ 4 DVO). Gelingt es nicht, eine leistungsberechtigte Person durch Unterstützung zur Selbstversorgung aus der Obdachlosigkeit zu führen, dann ist der Sozialhilfeträger verpflichtet, eine Unterkunft aus seinem Verfügungsbereich zur Verfügung zu stellen. Ist auch dieses nicht möglich, hat die Unterkunftsbeschaffung nach Ordnungsrecht zu erfolgen. Diese ordnungsrechtliche Maßnahme zur Gefahrenabwehr

entlastet den Träger der Sozialhilfe jedoch nicht von seiner Verpflichtung, Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII bei der Beschaffung einer Wohnung zu leisten (§ 4 Abs. 3 DVO).

4. Chancen und Herausforderungen im Übergang von der Haftanstalt ins Betreute Wohnen

Maria Eilinghoff und Leonie Kurz vom Bezirksverein für soziale Rechtspflege Mannheim präsentierten ihre Erfahrungen bzgl. der Chancen und Herausforderungen im Übergang von der Haftanstalt ins betreute Wohnen. Der Bezirksverein stellt aktuell sieben ambulante Wohnplätze für haftentlassene Männer, drei ambulante Wohnplätze für haftentlassene Frauen sowie zwei Wohnungen der GBG Mannheim zur Verfügung. Nach einer Betreuungsdauer von 18 Monaten gehen die Mietverträge der GBG Mannheim auf die Klient:innen direkt über. 2023 wurden 18 Personen nach §§ 67 ff. SGB XII betreut. Maria Eilinghoff und Leonie Kurz stellten daraufhin exemplarisch den Ablauf der Hilferealisierung mittels eines Fallbeispiels dar, von der Kontaktaufnahme durch die hilfesuchende Person bis zur Bewilligung der Leistung und Betreuung. Dabei übernimmt der Bezirksverein, in Absprache mit den Klient:innen, die Koordination der Hilfemaßnahmen. Dazu gehört auch die Erstellung eines Gesamthilfeplans. Für viele doch überraschend war die Vorstellung des aufwendigen zusätzlichen achtseitigen Antrags auf Erbringung von Leistungen nach SGB XII durch den Sozialhilfeträger der Stadt Mannheim. [...]

- Zum Abschluss forderten Maria Eilinghoff und Leonie Kurz,
- die Schaffung von Wohnplätzen, die auf Dauer ausgelegt sind,
- Angebote auch außerhalb des ambulant betreuten Wohnens, im eigenen Wohnraum,
- Klientenzentrierung statt Institutions-/Trägerzentrierung (Grundsatzziel: der zufriedene und mündige Bürger),
- ein passendes Entlassmanagement durch den Vollzug,
- sowie eine mediale Repräsentation über die aktuellen Herausforderungen.

5. Workshops

Die Teilnehmenden hatten im weiteren Verlauf des Fachgesprächs die Möglichkeit, sich zu verschiedenen Fragen und Schwerpunkten auszutauschen. In die Themen der Workshops wurde jeweils durch eine oder zwei moderierende Personen eingeführt.

Workshop 1: Drogen und psychische Erkrankungen: Wie ist der Umgang mit psychischen Erkrankungen und Sucht bei Aufnahme und in der Betreuungszeit?

In das Thema des Workshops führte Ralf Pretz von Haftentlassenenhilfe e.V. mit der Frage ein, ob Personen mit einer psychischen oder suchtabhängigen Erkrankung überhaupt in

Einrichtungen ambulanten betreuten Wohnens gehören. Die Rückmeldungen der Teilnehmenden lässt sich in zwei Fragen zusammenfassen: (1) Welches Klientel bliebe dann noch übrig und (2) Wer würde denn sonst das Klientel aufnehmen? Ziel des §§ 67er ff. SGB XII sei es doch, die Versorgung von Personen in schwierigen Lebensverhältnissen sicherzustellen. Ein Ausschluss von Personen ist nicht vorgesehen. Zugleich wurde erkannt, dass zwar aufgrund jahrelanger Erfahrung Kompetenzen sowie Netzwerke für die Betreuung von suchtabhängigen Personen in den Einrichtungen vorhanden sei. Dagegen fehle es häufig an Expertise und einem entsprechenden Netzwerk in der Betreuung von psychisch Erkrankten. Bestehende positive Erfahrungen bei der Überleitung aus der Forensik in anderen Versorgungsstrukturen könnten für Einrichtungen des betreuten Wohnens ein gutes Beispiel sein.

Workshop 2: Legalbewährung: Wie wird das Ziel der Legalbewährung umgesetzt?

Der zweite Workshop am ersten Veranstaltungstag wurde von Mitarbeiterinnen des Hamburger Fürsorgevereins von 1984 e.V. moderiert. Die Aufzählung, mit welchen unmittelbaren Institutionen ein Austausch zwecks Zielerreichung der Legalbewährung besteht, zeigt zunächst die Vielfalt an Kontakten und Abstimmungsbedarfen. Benannt wurden Bewährungshilfe/ Führungsaufsicht, Forensik, Staatsanwaltschaft, Strafvollstreckungskammer, Polizei, Suchthilfe, Schuldnerberatung, Ambulanzen/Fachkliniken sowie Arbeitgeber:innen. Die Basis zur Erreichung des Ziels der Legalbewährung sind die Sicherstellung einer Behandlung, die Bereitstellung eines sicheren Raums, ausreichende Ressourcen und Kompetenzen bei den Mitarbeitenden sowie Beziehungsarbeit. Bei der Beziehungsarbeit besteht die Ambivalenz jedoch immer im Spannungsverhältnis zwischen Vertrauen und Kontrolle. Die Herausforderungen bei der Klientel bzgl. der Legalbewährung sind immer wieder der Konsum illegaler Substanzen, die Erschleichung von Leistungen sowie die Durchführung nicht angemeldeter Arbeitsmöglichkeiten. Um das Ziel der Legalbewährung zu erreichen und die Klientel dabei zu unterstützen sind folgende Aspekte als notwendig von den Teilnehmenden festgehalten worden:

- ständiger Informationsaustausch mit allen Beteiligten,
- Beziehungsarbeit,
- Integration von Alltagsroutinen,
- (freiwillige) Schweigepflichtsentbindungen,
- Behandlungsvereinbarungen,
- Erstellung von Hausordnung und -regeln,
- Erprobung durch Lockerungsmaßnahmen,
- Motivation fördern, Vertrauen geben,
- Austausch mit Helfer:innennetzwerk.

Workshop 3: Strukturen und Abläufe

Der dritte Workshop am zweiten Veranstaltungstag wurde erneut von Mitarbeiterinnen des Hamburger Fürsorgevereins

von 1984 e.V. moderiert. Folgende Strukturen sind in fast allen Einrichtungen vorhanden: interne Besprechungen, Freizeitangebote, tagesstrukturierende Maßnahmen, Wohnraumvermittlung, Nachsorge, Vermittlung in externe Beratungsstellen, Geldverwaltung und Hausbesuche. Weniger vertreten sind Pflichtgruppen. Als weitere Strukturen wurden eine offene Sprechstunde, Vollversammlungen und ein Bewerbungsmanagement benannt. Die Teilnehmenden wählten zur weiteren Diskussion und Vertiefung bzgl. der Fragen, was gut und was weniger gut läuft mittels der Punktmethode die Strukturen: Pflichtgruppen, Freizeitangebote, tagesstrukturierende Maßnahmen, Wohnraumvermittlung und Umgang mit Kündigung/ Abmahnung aus (siehe Tabelle).

Workshop 4: Besondere Zielgruppe: Frauen

Der vierte Workshop beschäftigte sich zunächst mit der Frage, warum Frauen eine besondere Zielgruppe im betreuten Wohnen sind. In Hamburg wird aktuell ein Projekt zur Unterbringung von Frauen refinanziert. In dem Projekt sind nur Kolleginnen tätig, die als positives Vorbild für die Klientinnen fungieren sollen. Ziel des Projektes ist es, einen „Schutzraum“ für die betroffenen Frauen zu bieten. Der Hintergrund dazu ist, dass ca. 95% der Frauen in dem Projekt sexualisierte Gewalt oder andere Gewalt durch Männer erlebt haben. Dies wohl häufig als Folge von Suchtproblemen. Im Frauenprojekt haben die betroffenen Frauen die Möglichkeit, über ihre Erfahrungen offen darüber zu reden. Zugleich zeigt sich bei den betroffenen Frauen, dass eine Abhängigkeit von Männern besteht. Die untergebrachten Frauen haben häufig eine Kurzstrafe verbüßt (EFS,

BtMG, Betrug etc.). Die Mitarbeitenden in dem Frauenprojekt gehen aber auch davon aus, dass es bei der Zielgruppe eine verdeckte Wohnungslosigkeit gibt. Zugleich ist bei der Unterbringung von Personen, die Gewalterfahrungen erlebt haben, ein entsprechendes Schutzkonzept der Einrichtung notwendig. Mit den Teilnehmenden wurde im weiteren Verlauf des Workshops darüber diskutiert, welche Ziele die Klientinnen für ihre Leben benennen. Hier wurde benannt: Eine eigene Wohnung haben, Kontakt zu Kindern, positive Kontakte aufbauen, einige Frauen wünschen sich eine gute Partnerschaft, einige wünschen sich das nicht mehr, eine gute Tagesstruktur, eine gute Freizeitgestaltung, Schuldenklärung, nie wieder in die JVA müssen, u.a.

Zum Abschluss des Workshops wurden Herausforderungen in der Betreuung von Klientinnen festgehalten: (1) Unabhängigkeit vom Partner, (2) Sicherstellung einer ärztlichen und therapeutischen Versorgung, (3) Klärung von Rollenbildern, (4) Stabilisierung nach der Haft, (5) zunehmende Digitalisierung, (6) aufwendige Antragsstellung bei externen Kostenträgern.

Workshop 5: Besondere Zielgruppe: Lebenslängliche/SVer/Forensiker

Der fünfte Workshop hatte zum Ziel, Erfahrungen in der Unterbringung von ehemaligen lebenslänglich Verurteilten und Sicherungsverwahrten zu sammeln. Von Interesse war weiterhin die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen. Für den Austausch waren die folgenden Thesen leitend:

	Was läuft gut?	Wo gibt es Probleme?
Pflichtgruppen	<ul style="list-style-type: none"> · Entstehung eines Wir-Gefühls · Entwicklung von gem. Freizeitangeboten · Gruppe als Strukturangebot · Verselbstständigung von bestimmten Abläufen und Regelungen · Themen an Interessen / Problemen der Bewohner:innen orientieren 	<ul style="list-style-type: none"> · Ausreden für die Teilnahme an Pflichtgruppenterminen kann zum Zerfall führen · geringe Betreuungsstundenanzahl · Motivation der Mitarbeitenden
Freizeitgruppen	<ul style="list-style-type: none"> · Essen, besonders Grillen · gem. Erlebnisse / Ausflüge · Fitness / Sport · Outdoor Spiele · direkte Ansprache & gute Beziehungsarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> · strukturelle Probleme · Absprachen · Finanzierung · Zeitmanagement · Personalschlüssel · Motivation trotz Scham & unterschiedlicher Interessen
Tagesstrukturierende Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> · Vermittlung von AGH-Stellen · Holzwerkstatt · Motivation durch Druck 	<ul style="list-style-type: none"> · Konsum · Jobcenter: Finanzierung · fehlendes Personal / Ehrenamtliche
Wohnraumvermittlung	<ul style="list-style-type: none"> · Zwischenmiete · ÜGeld · Annoncen für Klientel, die auch Hausmeisterjobs übernehmen · Kautionsanpassung · Vermieter:innen wünschen sich Ansprechpartner (Beratungsstellen, Nachsorge, Geldverwaltung etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> · Stigma der Straffälligkeit · Rassismus · Stress bei Wohnungssuche für Klientel · Wohnungsmarkt · Plätze in BeWo blockiert, da kein Abfluss · Finanzierung / Nachsorge
Umgang mit Kündigung / Abmahnung	<ul style="list-style-type: none"> · Systematisierung von Abläufen · Hausordnung und Nutzungsvereinbarung legen Kündigungsgründe fest (Transparenz) · Betreuungsvereinbarung · Klarheit und konsequentes Handeln bei Gewalt, Vandalismus 	<ul style="list-style-type: none"> · Vermittlung in Anschlussunterbringung

- Die Netzwerkarbeit mit dieser Klientel ist meist sehr eng, transparent und erfolgreich.
- Die Zusammenarbeit mit der Forensik ist fachlich zielführend, auf Augenhöhe und transparent im Sinne der Klienten.
- Für die Klientel besteht ein besonderer Personalschlüssel.
- Es bestehen gute Kooperationen mit aufnehmenden Einrichtungen (Seniorenwohnen, Altenheime, etc.).
- Die Möglichkeit der temporären Rückverlegung als Konsequenz und Verfehlung ist hilfreich (keine Eskalation für Abbruch notwendig; Wiederaufnahme der Betreuung möglich).
- Der Personalschlüssel reicht für die notwendige intensive Betreuung aus.
- Die Betreuungsdauer in der Einrichtung reicht nicht aus, um die Bedarfe der Klientel zu decken.
- Das pädagogische Personal ist für diese Klientel nicht ausreichend ausgebildet.
- Das Team arbeitet nicht gerne mit Sexualstraftätern.
- Die Weitervermittlung ist nach der Betreuungszeit schwierig.
- Die Kontrollorgane sollen ihre Funktion ernster nehmen und durchsetzen.

Die Rückmeldungen hierzu waren sehr unterschiedlich, sodass sich auch hier ein differenzierter Umgang in der Praxis herauskristallisiert hat. In der Arbeit mit diesen Zielgruppen wurde positiv hervorgehoben: Zusammenarbeit mit der Forensik, Einbindung der Forensik in die Wohnunterbringung, Einbindung ins Hilfesystem.

Workshop 6:

Besondere Zielgruppe: Jugendliche & Senior:innen

Im letzten Workshop fand ein Austausch über die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen im Umgang mit Jugendlichen & Senior:innen statt. Die Teilnehmenden berichteten, dass zunächst die Anfragen zur Unterbringung von Senior:innen stetig steigt. Zugleich ist aber die Einsortierung, wer gilt als Senior/Seniorin, unscharf. So können aufgrund der körperlichen und kognitiven Einschränkungen Personen den Eindruck vermitteln, dass diese als Senior/Seniorin einzustufen sind, diese aber altersbedingt nicht der Definition z.B. von Kostenträgern entspricht. Dies führt immer wieder zu Problemen bei der Frage von Gewährung von Leistungen und der Übernahme von Kosten. Die Betreuung von Jugendlichen und Senior:innen ist grundsätzlich verschieden, dies hängt nicht zuletzt mit der Lebensphase, den Erwartungen und unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen zusammen. Die Lebensphase der Jugendlichen zeichnet sich durch Entwicklungsprozesse und Wechselhaftigkeit aus. Ein Großteil der Jugendlichen hat bereits vielfach Institutions- und Systemerfahrungen gesammelt. Zugleich darf darüber nicht hinwegtäuschen, dass es sich bei Jugendlichen um eine sehr heterogene Personengruppe handelt. Der Unterstützungsbedarf wird bei Jugendlichen deutlich höher eingeschätzt als bei Senior:innen. Bei der Betreuung von Senior:innen besteht eher die Herausforderung, der Einsamkeit und Isolation entgegen zu wirken. Die Übergangsphase vom Ausstieg aus dem Erwerbssystem benötigt neue Strukturen. Es

sind neue Netzwerke aufzubauen oder der Anschluss an bestehende (Senioren-)Gruppen zu ermöglichen. Bei Senior:innen kommen zudem Themen wie Altersarmut und ärztliche Versorgung hinzu.

Im letzten Abschnitt des Workshops wurden Ansätze und Lösungen gesammelt, um sich den Herausforderungen zu stellen. Für Jugendliche wurde vorgeschlagen, ein gänzlich neues flächendeckendes Betreuungskonzept, z.B. ein Versorgungszentrum, das sämtliches Fachpersonal im Haus bereitstellt, zu etablieren. Der Umgang mit Behörden stellt die Einrichtungen immer wieder vor große Probleme. Unterstützung kann man bei einer Ombudsstelle für Jugendliche suchen oder bei ausbleibender Reaktion von Behörden eine Untätigkeitsklage gegen diese anstreben. Hilfreich ist weiterhin feste Ansprechpersonen in Behörden zu haben. Nicht zuletzt sind mehr Offenheit und Flexibilität bei Jugendlichen notwendig. Allgemein bedarf es sozialpolitischer Veränderungen, wie die Einbeziehung in die Rente während der Inhaftierung. Für Senior:innen, deren Übergang bzw. Vermittlung in einen anderen Wohnraum sehr schwierig ist, sollte der 67er eine dauerhafte Unterbringung ermöglichen.

6. Abschluss

Am Ende des Fachgesprächs wurden die Ergebnisse im gemeinsamen Abschluss-Plenum besprochen. Die zukünftigen größeren Herausforderungen im Bereich des betreuten Wohnens lassen sich wohl mit den Stichpunkten Finanzierung, Personalmangel, politische Rechtsruck, Wohnraumversorgung und Umgang mit EU-Bürger:innen zusammenfassen. Das Fachgespräch hat trotz der bundesgesetzlichen Regelung des §§ 67er ff. SGB XII eine Vielfalt in der Praxis aufgezeigt, von den Strukturen der Einrichtungen über die Klientel bis hin zur Beantragung von Leistungen bei den Kostenträgern.

Weitere Informationen zu der Veranstaltung inklusive der Präsentationen finden Sie auf: www.dbh-online.de

Autor:



Daniel Wolter

Geschäftsführer, DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. und Vorstandsmitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.

Termine

Seminar

Unrecht im Rechtsstaat

Theodor-Heuss-Akademie

📍 Gummersbach | 📅 19.-21. Juli 2024

🌐 www.freiheit.org

Webinar-Reihe

Die Versorgung von psychisch Erkrankten in der Strafrechtspflege

DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.

📍 Digital | 📅 27.08. bis 24.09.2024

🌐 www.dbh-online.de

Webinar-Reihe

Häusliche Gewalt in der Strafrechtspflege

DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.

📍 Digital | 📅 28.08. bis 07.10.2024

🌐 www.dbh-online.de

Fachtag

Demokratie stärken in der Straffälligen- und Bewährungshilfe Thüringen

DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.

📍 Erfurt | 📅 29. August 2024

🌐 www.lag-straffaelligenhilfe.de

Webinar

Menschenrechtsorientierte Soziale Arbeit in der Straffälligenhilfe

DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.

📍 Digital | 📅 13.09. bis 20.09.2024

🌐 www.dbh-online.de

Symposium

Gerechtigkeit und Wiedergutmachung

Seehaus e.V.

📍 Stuttgart | 📅 23./24. September 2024

🌐 www.resoportal.de/symposium24

Konferenz

Europäische Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft

akzept e.V., u.a.

📍 Wien | 📅 23. - 25. Oktober 2024

🌐 www.gesundinhaft.eu/konferenzen

Tagung

Die Zukunft der Kriminalität und ihrer Kontrolle

Kriminologische Zentralstelle

📍 Wiesbaden | 📅 24./25. Oktober 2024

🌐 www.krimz.de/fachtagung-2024

Konferenz

Fachkonferenz: Sucht

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.

📍 Essen | 📅 28.- 30. Oktober 2024

🌐 www.dhs-fachkonferenz.de

Aktionstage

Aktionstage Gefängnis: Würde - Mitbestimmung - Teilhabe

Bündnis Aktionstage Gefängnis

📍 Bundesweit | 📅 01.-10. November 2024

🌐 www.aktionstage-gefaengnis.de

Fachtagung

Entlassungs- und Übergangsmanagement

DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

📍 Köln | 📅 04./05. November 2024

🌐 www.dbh-online.de

Austauschforum

Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

📍 Digital | 📅 08. November 2024

🌐 veranstaltungen.bag-sb.de

Fachwoche Straffälligenhilfe

Haltestelle Desistance – Wie der Ausstieg aus Kriminalität gelingen kann!

KAGS und EBET e.V.

📍 Köln | 📅 25. - 27. November 2024

🌐 www.fachwoche.de

Tagung

Gefängnismedizintage

SV Veranstaltungen

📍 Frankfurt/ Main | 📅 5./6. Dezember 2024

🌐 www.gesundinhaft.eu/gefaengnismedizintage

Der Wegweiser wird aktualisiert!

Der »Wegweiser für Inhaftierte, Entlassene und deren Familien« ist ein Ratgeber für Betroffene. Er wird auch von Fachkräften der Straffälligenhilfe als Nachschlagewerk genutzt. In der Broschüre erhalten Sie detaillierte Informationen zu sozialrechtlichen und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen.

2024 wird die BAG-S den Wegweiser inhaltlich überarbeiten und aktualisieren. Wenn Ihre Adresse im Wegweiser oder im Verzeichnis auf unserer Website vorhanden ist, überprüfen Sie bitte die Angaben. Stimmt die Adresse noch? Oder sollten weitere Themen aufgenommen werden?

Bitte schicken Sie Ihre Anregungen und Korrekturen an:
info@bag-s.de



Vorschau Infodienst 3/2024

Aktuelle kriminalpolitische Reformen



Bild: Deutscher Bundestag / Marco Urban

Die dritte Ausgabe des „Informationsdienst Straffälligenhilfe“ im Jahr 2024 wird sich mit den aktuellen kriminalpolitischen Reformen beschäftigen. Zum einen werden wir die Projekte der Ampel-Regierung diskutieren: Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafe, Entkriminalisierung von Cannabis und dem Fahren ohne Fahrschein. Aber auch in den Ländern werden gerade aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vergütung der Gefangenen die Strafvollzugsgesetze überarbeitet. Und welche Auswirkungen hat der Nationale Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit auf den Strafvollzug, der einen hohen Anteil der inhaftierten Personen in die Wohnungslosigkeit entlässt?



Bis zum 15. Oktober 2024 Beiträge einsenden

Für den Infodienst 03/2024 freuen wir uns über Beiträge aus Praxis und Wissenschaft. Auch Buchrezensionen oder Berichte von Veranstaltungen nehmen wir gerne mit auf. Sie können diese einreichen bis zum 15. Oktober 2024 an info@bag-s.de.

Weitere Informationen unter: www.bag-s.de/materialien/infodienst

Impressum

Redaktion:

Christina Müller-Ehlers (V.i.S.d.P.)
Dr. Frank Wilde

Herausgeberin:

Bundesarbeitsgemeinschaft für
Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.
Kochhannstraße 6
10249 Berlin
Tel.: 030 2850 7864
E-Mail: info@bag-s.de

Satz/Layout: Elisa Noll | www.elisanoll.de

Druck: Susanne Fuhrmann

Auflage: 1.000 Expl.

Alle Urheberrechte sind vorbehalten.

Bezug:

Einzelheft: 6,35 Euro

Jahresabonnement: 16,65 Euro (Ermäßigtes Abo für Gefangene)

Empfänger:innen von Sozialleistungen, Schüler:innen, Studierende, Gefangenenschriften: 9,15 Euro (jeweils inkl. Versand), Schriftentausch nach Vereinbarung. Auslandsabo: 23,10 Euro.

Die Beiträge der Autor:innen spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. wider. Vielmehr repräsentieren sie die Ansichten der Autor:innen.

Eigentumsvorbehalt: Das Heft bleibt Eigentum des Absenders, bis es der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine »Zur-Habe-Nahme« keine Aushändigung darstellt, ist es dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

Wir danken dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die freundliche Unterstützung.

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.

Spendenkonto: IBAN: DE90 3702 0500 0008 0887 00

BIC: BFS WDE 33 XXX (Bank für Sozialwirtschaft)

Vorsitzende: Alexandra Weingart (Deutscher Caritasverband e. V.), Geschäftsführerin: Christina Müller-Ehlers

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Sie wurde 1990 gegründet und hat ihren Sitz in Bonn. Die Wohlfahrtsverbände und der Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) e. V. haben sich in der BAG-S zusammengeschlossen. Die BAG-S wird gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die BAG-S trägt dazu bei, die Einrichtungen der Mitgliedsverbände in der Straffälligenhilfe zu beraten, Arbeitsschwerpunkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtagungen und gibt dreimal pro Jahr diesen Informationsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur, Presseberichterstattung und Entwicklungen in der Straffälligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Die BAG-S möchte das öffentliche Bewusstsein für die Aufgaben der Integration und Resozialisierung von straffällig gewordenen Menschen fördern. Deshalb berät und informiert sie die Medien bei Publikationen, Radio- oder Fernsehbeiträgen zum Thema Straffälligenhilfe. Sie führt Pressegespräche zu aktuellen Themen durch und vertritt die Anliegen der Straffälligenhilfe auf Fachtagungen, Foren und öffentlichen Veranstaltungen.

Die BAG-S engagiert sich sozial- und kriminalpolitisch, um der Diskriminierung und Ausgrenzung Straffälliger entgegenzuwirken sowie die Beiträge der Freien Straffälligenhilfe zur Prävention und sozialen Eingliederung sichtbar zu machen. Sie sucht die Zusammenarbeit mit allen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und setzt sich für alle Belange und Forderungen der Straffälligenhilfe gegenüber Gesetzgebern, Ministerien, Parteien und Verwaltungen ein. Dafür erarbeitet die BAG-S in Facharbeitskreisen und auf bundesweiten Fachtagungen gemeinsame Stellungnahmen, Positionen und Reformvorschläge.

Mitglieder: Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Deutscher Caritasverband e.V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V., Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.



• **JUGENDBROSCHÜRE
IM NEUEN LOOK**

Die neue Jugendbroschüre ist da! »Wenn Jugendliche straffällig werden...«

5 EUR
pro Ausgabe
+ Versand

Die Jugendphase ist eine Zeit des Aufbruchs und der Entwicklung, eine der spannendsten aber auch herausforderndsten Abschnitte im Leben. In dieser Zeit kommt es nicht selten vor, dass Jugendliche Straftaten begehen. Was kommt dann auf die Jugendlichen zu? Die BAG-S hat hierzu ihre Info-Broschüre vollständig überarbeitet.

Was erwartet Sie in der Broschüre?

In verständlicher Art und Weise werden das Jugendstrafrecht, das Strafverfahren und die Sanktionen bei Jugendlichen dargestellt. Warum gibt es überhaupt ein eigenes Jugendstrafrecht? Welche Akteure sind beteiligt? Was ist der Unterschied zwischen „Erziehungsmaßnahmen“ und „Zuchtmitteln“? Unsere praxisnahen Beispiele machen das Ganze lebendig und anschaulich! Zudem gibt es ein Kapitel über Jugendliche als Betroffene von Straftaten, sowie eine nützliche Übersicht über Hilfsangebote.

Bestellung

Die Broschüre kann für 5,00 Euro pro Stück plus Versand erworben werden.
Bestellungen über: info@bag-s.de

Herausgeber:

Bundesarbeitsgemeinschaft
für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.
Kochhannstraße 6
10249 Berlin
Tel.: 030 2850 7864
E-Mail: info@bag-s.de
Internet: www.bag-s.de

ISSN 1610-0484

